

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Friedrich Wilhelms, Königes in Preussen, Verbessertes Land-Recht, Des Königreichs Preussen, Worinnen Die kleinere Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem vorigen Land-Recht beybehalten, die ...

Friedrich Wilhelm <Preußen, König, I.>

Königsberg, 1721

Das Fünffte Buch Von Testamenten/ letzten Willen und dergleichen Geschäfften von Todes wegen. Auch von Erb-und Verlassenschaft derer/ so ohne Testament abgestorben/ wie es darin zu halten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-34

Das
Fünffte Buch

Von

Testamenten, letzten Wil-
len und dergleichen Ge-
schäften von Todes wegen.

Auch

Von Erb- und Verlassen-
schaft derer / so ohne Testament ab-
gestorben / wie es darin
zu halten.

TITULUS I.

Von Aufrichtung der Testamente
und letzten Willen.

ARTICULUS I.

Was ein Testament sey / und von dessen Theilung / auch
welchen Personen zu testiren und ihren letzten Willen
zu ordnen zugelassen oder nicht.

s. I.

In Testament ist anders nichts, dann eine rechtmäßige Erklärung ei-
nes freyen ungezwungenen Willens von allem dem, das einer nach
seinem Tode, mit Einsetzung eines Erbens, zu geschehen begehret:
Und ist fürnehmlich eines jeden Testaments wesentliche Solennität
und Nothdurfft, daß darin ein Erbe gesetzt und instituiret werde; Dann die
Erb-Satzung ist das Haupt und Grundfest eines Testaments, dardurch es seine
Krafft und Wirkung empfähet. Es mag auch ohne solche Institution hæredis
kein Testament Krafft haben, oder sonst beständig seyn. Zu dem soll auch ein
jegliches Testament nach freyem ungezwungenem Willen des Testirers, und
nicht nach Anzeig oder Gefallen seiner Freunde oder anderer, gestellet werden:
Dann solcher freyer Wille stehet allein in des Testirers einigen Gewalt.

s. II. Es seynd aber zweyerley Testament, das eine wird ein zierliches
geschriebenes, und das ander ein unbeschriebenes, von Mund ausgesprochenes
wörtliches oder mündliches Testament, beyde in Latein aut Testamentum so-
lemne inscriptis, aut Nuncupativum genannt. Zu den geschriebenen zierlichen
Testamenten wollen Wir auch referiret und gezogen haben, die dem Richter
übergeben oder ad acta gebracht, und Gerichtlichen eingeschrieben oder inscri-
bet werden.

s. III. Es wird demnach einem jeden, dem es nicht ausdrücklich ver-
bothen, vergunt und zugelassen, seiner zeitlichen Güter, Haab und Nahrung we-
gen, Testament, oder anderen letzten Willen zu machen und aufzurichten. Dar-
umb ordnen und wollen Wir in gemein, daß einem jeden, so zu testiren tauglich
und geschickt, Testament zu machen erlaubet und frey stehen soll. Es wäre
dann sondere Ursachen und Mängel vorhanden, dardurch einem auch nach Aus-
weisung gemeiner beschriebenen Rechten zu testiren verbothen.

s. IV. Es werden aber im Rechten zu testiren oder Testament auffzu-
richten untauglich geachtet, junge Knaben unter vierzehnen, und Mägdelein un-
ter zwölff Jahren alt. Dieweil aber die Erfahrung genugsam an Tag giebet,
daß bey solchem Alter geringer Verstand, und die Personen, so solche zwölff oder
vierzehnen Jahre schon erreicht, sehr leicht zu bereden und zu verführen seynd: So
wollen Wir solche Zeit unter den Mannes-Personen auff achtzehnen, unter den
Frauens-Personen aber auff vierzehnen vollkommene Jahr erstrecket und erklä-
ret haben.

s. V. Gleicher gestalt werden auch Kinder, Söhne oder Töchter, so noch
in

in Väterlicher Gewalt seynd, ungeachtet ihres vollkommenen Alters, in Käyserlichen Rechten vom Testiren und Testament machen ausgeschlossen, allein daß ihnen mit Consens und Verwilligung des Vaters, in dessen Gewalt sie seynd, von Todes wegen zu übergeben, oder sonst zu milden Sachen ad pias causas ihres eigenen Willens zu testiren verstattet: Wie dann ebenmäßige Freiheit in andern ihren eigenen Gütlein, so sie in Kriegen, oder durch ihre Dienste, und sonst in andere Wege erworben, Testament zu machen gegönnet wirdt. Dabey Wir es auch bewenden lassen.

§. VI. Also mögen auch die unsinnige, tobsüchtige und thörichte Leute nicht testiren, dann sie vernünftiger Bescheidenheit und Verstands mangeln: Wo aber ein Unsinniger je zuweilen verständigen Gebrauch seines Thuns und Wesens hätte, und in derselben Weil ein Testament aufrichtete, das soll, wo es keinen andern verhinderlichen Mangel hat, bey vollkömmlichen Würden bleiben. Jedoch, wo ein Unsinniger solch Testament mit Verstand vernünftiger Weise angefangen, und also nach solchem Anfang in der Handlung wiedermahls mit gewöhnlicher Unsinnigkeit angestossen würde: Soll derselbe Anfang für nichtig gehalten werden. Dann kein Testament mag noch soll einige Kraft oder Wirkung haben, es sey dann alles auff einmahl, zu einer Zeit, und an einem Ort mit guter Vernunft durch den Testirer angefangen und vollendet worden. Was aber jemand vor zugestandener Unsinnigkeit gemacht oder aufgerichtet, bleibet beständig, und wird von solches Zufalls wegen nicht unwircklich. Vorgedachtes hat auch statt in den Epilepticis, das ist, die mit dem fallenden Siechttag behaftet seynd, dann die werden, nach Erachten und Censur der Aerzte und Medicorum, einem, der seiner Sinne beraubet, verglichen: Und daher können solche Leute nicht testiren, als bey denen weder Verstand noch Rath zu spühren. Was sie aber vor oder nach derselben Krankheit, wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen, verordnet, das ist kräftig und beständig.

§. VII. Ein Verprasser und Verschwender (Prodigus in Latein genannt) dem seine Güter zu administriren und zu verwalten, seines Uebelhaltens und Verschwendens halben, durch seine Obrigkeit verbothen, mag auch kein Testament machen: Doch was er vor solchem Verboth verordnet oder gehandelt, bleibt nichts destoweniger bey Kräfften.

§. VIII. Ingleichen mögen oder können auch nicht Testament noch einigen letzten Willen machen alle, die von Natur stumm und taub, oder unhörend geböhren seynd. Wäre aber einem durch zeitlichen unfürsehenen Zufall seine Rede oder Sprache genommen, und das Gehör verschlossen, der mag seinen letzten Willen selbst, es sey Mann oder Frau, da sie des kündig und vermöglich, wol schreiben. Wo auch einer von Natur oder aus Zufall gehörlos wäre, und doch alle seine Nothdurfft wol reden könnte, der mag ein Testament, auch ander Ordnung und Uebergab, so wol als ob er ungebrechlich wäre, aufrichten und ohne Verhinderung machen. Dergleichen, wo sich begeben, daß einer von Natur oder aus menschlichem Zufall stumm geböhren wäre, oder sonst stumm würde, und doch wol gehöret und vernünftige Sinn hätte, auch schreiben könnte, der kan und mag durch solche seine Kunst der Schrift sein Testament, Ordnung, und was ihm zu machen geliebet und noth ist, auch männigliches unverhindert wol verrichten: Und wird hierin kein Unterscheid zwischen Fräulichem und Männlichem Geschlecht gehalten. Und soll aber allhier der allein für stumm geachtet, der gar nicht reden kan, und der für gehörlos verstanden werden, der gar

gar nichts gehört. Ob aber, wann und wie ein Blinder testiren oder ein Testament auffrichten könne und möge, davon besiehe hierunter den 6ten Articulus von eines blinden Testament.

§. IX. Weiter ist auch denjenigen, so in Bann oder Acht erkläret, so lange sie sich nicht aus derselben gewircket und erledigt, zu testiren verbotthen. Ungleichen mögen nicht Testament machen alle die, so in zu nahe Freundschaft, oder in verbotthene sträffliche Grad heyrathen.

§. X. Item, diejenigen, denen ihre Güter, vermöge der Rechten confisciret, derowegen sie dann derselbigen nicht mehr gewaltig oder mächtig, mögen, so lange biß sie völlige restitution erlanget, kein beständig Testament machen.

§. XI. Ob aber eines Missethätters Testament, so er zuvor, oder nachdem er zum Tode verurtheilet, auffgerichtet, bestehen, oder aber von wegen der erfolgten Condemnation genichtiget und annulliret werden soll, diese Frage ist im Rechten etwas zweiffelhafftig.

Damit nun derowegen auch Gewissheit gehalten, so setzen und ordnen Wir, daß diejenige, so auch gleich zu Todes-Straffe verdammet und verurtheilet, ihrer Güter halben, und von allem deme, so sie nach ihrem Tode verlassen werden, Testament machen, und in andere Wege, durch beständige letzte Willen, kräftige Verordnung auffrichten mögen. Jedoch, daß dieselben nicht von wegen der hohen Malefiz, als des Casiers verletzter Majestät, Verrätherey des Vaterlands, oder dergleichen Erschläster verdammt worden: Denen auch die Confiscation der Güter anhanget, und darumb hierinnen keiner Barmherzigkeit würdig seynd.

§. XII. Und obwol (wie obgedacht) etlichen Personen im Rechten Testament zu machen verbotthen: So wolken Wir doch solches so striete nicht verstanden haben von allen: Dann auch je zu Zeiten ex benignitate und sonderer Milde, in Sachen, die einen besondern favorem auff ihnen tragen, einem, dem es sonsten verbotthen, zu testiren zugelassen wird: Als in piis & favorabilibus causis, in milden Sachen, so sie der Kirchen, Schulen, Hospital und den Armen in ihren Testamenten und letzten Willen etwas legiren und vermachen.

ARTICULUS II.

Was zu einem beständigen Testament gehöret: Item, wie und in was Form Testament und letzte Willen mögen auffgerichtet werden.

§. I.

S haben die gemeine Kaysersliche Rechte der Testament halben, umb Verhütung allerhand Befehde, so bey denselben in viel Wege unterlauffen mögen, etliche sondere Solemnitäten zu halten befohlen, und erfordert derogestalt, wo derselben eine oder mehr in Auffrichtung eines Testaments nicht gehalten, sondern abgehen oder mangeln würden, daß alsdann solch Testament für krafftlos und nicht wehrt zu halten. Damit nun aber hierinne der Solemnitäten halben und anderer, so darzu gehörig, kein Mangel gespielet: Als haben Wir aus obgedachten Kayserslichen Rechten (welche noch mehrertheils in Unserm Königreich Preussen gehalten und observiret) etliche gewisse Regulas oder Conclusiones und Beschluß diesem Unserm Land-Rechte in-

serien und einverleiben wollen, wornach man sich hinführo allenthalben zu richten.

Derowegen, so jemand ein Testament, das man in Schriften nennet (solenne testamentum in scriptis) aufrichten will: Der soll erstlich darzu beruffen, und sonderlich erbitten sieben erbare Manns-Personen, ihnen die verfaßte, offene oder beschlossene, Schrift fürlegen und anzeigen, wie dieselbige sein letzter Wille und Testament sey, mit Bitt und Begehr, daß sie desselben wolten Zeugen seyn: Der Testirer soll auch alsdann mit eigener Hand, oder, wo er nicht schreiben könnte oder möchte, der achte Zeuge an seiner Statt, solch Testament unterschreiben, und fürter je ein Zeuge seine Unterschrift darzu setzen, folgendes auch sein Siegel und Bittschafft findrucken oder anhangen. Und soll nemlich solche Unterschrift und Besiegelung auf eine Zeit durch den Testirer und Bezeugen vollzogen und verrichtet, und also einsmahls, ehe sie voneinander kommen, gar zu Ende gebracht, und darzwischen sonst nichts fürgenommen noch geübet werden: Welches also zu verstehen, daß man keinen auswendigen oder dieser Handlung wiederwärtigen Actum halten solle.

S. II. Wo aber dem Testirer oder der Bezeugen einem eine Krankheit durch natürliche Nothdurfft oder andere Ehehafft ansteiffe, wird das Testament dadurch nicht violiret oder geschwächt, sondern gewartet, bis sich dieser Zufall endet: Doch, wo der Mangel an einem Zeugen wäre, und sich derselbe so bald nicht erholen möchte, da soll und mag ein anderer an seine Statt genommen werden. Und obgleich die Zeugen nicht wissen, was in dem Testament begriffen, nichts desto minder hat es Krafft: Dann oft aus vielen Ursachen dem Testirer nicht gelegen, daß sein ultimun elogium und letzter Wille vielen offenbar gemacht werde.

S. III. Desgleichen ist nicht vonnöhten, daß der Testirer das Testament für den Bezeugen in die Feder rede, oder das in derselben Gegenwart schreiben lasse, sondern an dem genug, daß er dasselbige Testament in Schriften fürlege. Darum, wann einer nicht will, daß die Zeugen wissen sollen (wie obgesetzt) was er in seinem Testament verordnet habe, so mag er das Testament, wann er es selbst (oder ein ander in seinem Nahmen) unterschrieben und versiegelt hat, nehmen, und es denen darzu erbehtenen Zeugen vorhalten und sagen: Das sey sein letzter Wille, und sie bitten, daß sie dasselbige auch unterschreiben und versiegeln wollen, und ist nicht nöhtig, daß es die Zeugen lesen oder hören lesen, was darin geschrieben und enthalten ist. Es irret auch gar nicht, obgleich dieselbige Schrift längst davor verfaßet oder gestellet wäre.

S. IV. Es soll auch ferner ein jeglicher Zeuge in solcher seiner Unterschrift, seinen selbst-eigenen, auch des Testirers Nahmen ausdrücklich begreifen: Und mag auf solche oder dergleichen Form die Unterschrift gestellet werden:

Ich N. bekenne, daß ich zu diesem fürgewiesenen oder fürgelegten Testament, durch N. als Testirer, zu einem Zeugen sonderlich beruffen und erbehten worden bin: Des zu Urkund hab ich mich in seiner, auch hie ob- und nachgeschriebener Mit-Zeugen, Gegenwart unterschrieben, und fürder mein Siegel oder das Bittschafft hiefür gedruckt oder hieran gehangen. Jedoch soll des Testirers, oder, so er nicht schreiben könnte oder möchte, des achten Zeugens, wie obgemeldet, Unterschrift vorstehen: Und ist genug, daß derselbige also schreibe: Ich N. bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, daß alles und jedes, so hier in dieser beschlossenen oder offenen Schrift verfaßet, mein letzter Wille und Testament ist. Ich möchte

Möchte oder könnte aber der Testirer nicht schreiben, soll der achte Zeuge an seiner Statt auf diese oder dergleichen Meynung schreiben: Nachdem N. sein Testament in hie obbegriffener Schrift seines Anzeigens gestellet, und er aber schreiben nicht gelernt (oder aber Leibes-Gebrechlichkeit halber nicht schreiben mögen) hat er mich, ihn hierin zu vertreten, sonderlich beruffen und erbehten. Demnach, und auf solches sein Anzeigen und bittlich Begehren, bekenne ich, daß die hierin verwahrte beschlossene (oder offene) Schrift sein N. Testament und letzter Wille ist. Des zu Urkund habe ich hiemit in Gegenwart hernach geschriebener sieben Zeugen, an seiner, des Testirers, Statt unterschrieben und mein eigen Pitschier oder Inseigel hiefür gedruckt, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Darum, wo nun ein solch Testament fürkame, und angezeigt werden massen vom Testirer und den Zeugen nicht unterschrieben, oder angezeigt oder besiegelt worden wäre, so mag es die Krafft eines geschriebenen zierlichen Testaments nicht haben.

s. V. Also auch, da einer oder mehr Zeugen das Testament allein besiegelt und nicht unterschrieben; Desgleichen, so sie es allein unterschrieben und nicht versiegelt hätten, hat es nicht Krafft, und kan keines ohne das andere besiegeln. Es mag aber ein Zeuge, der nicht schreiben kan, den andern an seine Statt zur Unterschrift des Testaments wol erbitten, sonderlich auf dem Lande, oder an einem Ort, da man nicht so viel Leute haben möchte, die schreiben könnten: Dann in diesem Fall wird auch die Zahl der Zeugen, bis auf fünf Personen, nachgelassen, und demnach nicht unbillig zugegeben, und von Rechtswegen verstatet, daß ein Zeuge für den andern schreiben möge.

s. VI. Würde sich auch zutragen, daß in einem Testament geschrieben stünde, daß zehen oder mehr Siegel daran gehangen, und doch etliche nicht daran kommen wären oder gesehen würden: So soll es dennoch dem Testament keinen Schaden bringen, so allein die sieben Siegel, so das Recht erfordert, daran seynd oder befunden.

Es kan auch der Testirer nicht ordnen, daß die Satzung gemeiner Rechte in seinem Testament nicht statt habe. Derowegen, so er weniger Zeugen zu Aufrichtung eines Testaments nehmen wolte, so hat sein Testament nicht Krafft, wo ihm eine Person an den sieben bestimmten Zeugen abgehen würde: Dann es sollen auch die Zeugen (wie oblaut) Rechtlicher Ordnung nach, zu Bezeugniß eines Testaments sonderlich beruffen, erfordert, oder doch zum wenigsten, so sie von ihnen selbst kommen, der Aufrichtung des Testaments einernert werden.

An dem ist aber nicht gelegen, wann ein Testament gemacht: Dann es mag ein Testament nicht allein bey dem Tag, sondern auch bey der Nacht auffgerichtet werden. Es mögen auch ihr einer oder mehr, so nicht eigene Siegel oder Signet hätten, eines oder mehr des andern Signeten oder Pitschier sich hierin gebrauchen. Dann, es mögen die Zeugen das Testament versiegeln, entweder mit ihrem eignen, oder eines andern Pitschafft und Ring.

s. VII. Es mag aber auch ein Testament mit mehrern Exemplaribus versiegelt und auffgerichtet werden: Und das ist zu Zeiten vonnöthen, sonderlich da einer einen weiten Weg zu verreisen Vorhabens: Da kan er seines letzten Willens ein Exemplar mit sich nehmen, und hinter ihm eins verlassen. Sonsten ist keinem mehr vergönnet, ihnen selbst widerwärtige Testamenta auffzurichten: Dann

Dann durch das letzte Testament wird das erste von Rechtswegen aufgehoben und cassiret: Davon darunten an seinem Ort mit mehrern zu gedencken.

Die Testament mögen auch auf eine jede Materie, Pergament, oder Papier ic. geschrieben werden. Auch mag einer sein Testament und letzten Willen, so oft als er wil, und ihm gefällig ist, mutiren und verändern: Ob er gleich hätte abgeredt und zugesagt, das Testament nicht zu verändern.

ARTICULUS III.

Von einem Testament, das nicht mit schriftlicher Zier / Besiegelung und Solennität / sondern durch Wort mündlich auffgerichtet wird.

S. I.

Die andere Art eines Testaments heist Nuncupativum, wann der Testirer, der es machet, vor sieben Zeugen seinen Willen erkläret und bezeuget, und den Erben öffentlich vor allen Zeugen, die es hören, anzeigt und mit Nahmen nennet. Und hat dieses Testament den Unterscheid von dem vorigen Solemni, so in Schriften verfaßt ist: Dann alle hie obgemeldte wesentliche Solemnia und Zier seynd allein in Testamenten, so mit zierlichen Schriften verfaßt zu gebrauchen nöhtig. So aber jemand solche Solemnia und Zierlichkeit umgehen und vermeiden wil, mag er diese andere Art der Testament für sich nehmen, zu Latein genant Testamentum nuncupativum vel non scriptum, das ist, ein Wörtliches oder von Mund ausgesprochenes Testament. Derowegen, so jemand gemeiner Weis und Form ein beständiges Nuncupativum, oder von Mund ausgesprochen Testament wil fürnehmen oder auffrichten, so kan und mag das in zween Wege oder Weise geschehen.

S. II. Der erste Weg ein solches Testament auffzurichten ist, daß er (wie zum Theil obgesetzt) sieben Erbare Zeugen, Manns-Personen, auff ein Mal und an einem Ort zusammen convocire und bringe, vor denselben die hæredis institution oder Einsetzung des Erben, und was er wil nach seinem Tode geschehen, anzeige, und solchen seinen letzten Willen alsdann durch einen Notarium in Schriften verfassen, und darin sonderlich vermelden lasse, daß solches sein mündliches und nicht schriftliches Testament sey. Und ob wol dieses in Schriften verfaßt, so mag doch dieselbige Schrift nicht mehr wirken, dann daß man die Articul solches letzten Willens weiter nicht beweisen noch probiren darff. Dann, es wird in diesem Fall ein solches mündliches fürgenommenes, und nachfolgend geschriebenes Testament anders nicht, dann für ungeschrieben, mündlich verstanden, ohnangesehen, daß es in Schriften verfasset. Und ist doch mit dem solemoni und geschriebenen eben in gleicher Würde und Krafft.

S. III. Der andere Weg aber ein Testamentum Nuncupativum, ohne Schriften auffzurichten, ist, daß, wo man keinen Notarium haben mag oder gebrauchen wolt, und einer seinen letzten Willen in die Feder nicht wil oder mag fassen lassen, da mag der Testirer sieben Erbare, oder, ob er auff einem Dorff oder sonst an einem andern Ort, da nicht mehr dergleichen verständige Leute anzureffen wären, fünf Männer zu sich beruffen, seine Erbsatzung und Geschäft ihnen mündlich anzeigen, und sie fürder des Bezeugen zu seyn erbitten. Dieses soll für ein rechtes ungeschriebenes mündliches Testament gehalten werden, auch eben

eben so viel Krafft und Wirkung haben, als ob es in Schrift verfaßt wäre. Doch soll und muß ein jeder Zeug insonderheit nachfolgend, auff Begehren der benenneten oder eingesetzten Erben, und dero, so in solchem Testament Interesse zu haben vermeinen, durch seine Obrigkeit eigentlich gefragt werden, zu was Zeit, Tag und Stund, und an welchem Ort solch Testament auffgerichtet, wie der Testirer mit Tauff- und Zunahmen geheissen, wann und wie er die Erben instituiret und gesezet, und was er an einem jeglichen verordnet habe, ob er auch verständig und bey guter Vernunft gewesen ic. Was aber die Zeugen belanget, so zu den Testamenten, die entweder in Schriften oder ohne Schriften auffgerichtet werden, genommen, sollen dieselbe keine andere als Manns-Personen, so nicht unter 21. Jahren ihres Alters seynd, gebraucht, dieselben erfordert und gebeten, auch ihnen die Ursachen, warumb sie erfordert, ausdrücklich vermeldet: Dieselbigen Bezeugen sollen auch, zu Verhütung mehrern Verdachts, den Testirer mit Augen selbst sehen. Und, wiewol nicht vonnöthen, daß sie, die Zeugen, alles im Testament, sonderlich, wo das in Schriften verfaßt, verstanden: Sollen doch in denen Testamenten, so öffentlich geschehen, und Nuncupativa genant werden, durch den Testirer der Erb, oder Erben, ausdrücklich und klärllich, daß es die Zeugen öffentlich vermercken können, nahmbhafft gemacht werden.

ARTICULUS IV.

Wie und in was Weise und Form Testamenta und letzte Willen anderweit/ als oben in vorhergehenden Articuln gesezt/ mögen auffgerichtet werden.

§. I.

Sind die weil, wie oben gemeldet, die gemeinen geschriebenen Rechte allerley Solennitäten und Zierlichkeit zu beständigen Testamenten und letzten Willen erfordern, auch ohne dieselben keinesweges bestehen mögen, und aber dieselben in viel Testamenten, aus Unverstand, Unwissenheit oder Säumnis nicht gehalten oder gebraucht: So haben Wir Unsern Unterthanen, auch gemeiner Landschafft Unsers Königreichs Preussen, zu sonderm Gnaden und Güttem, auch andere richtige schlechte Wege und Formen zu testiren hiemit einführen und verstaten wollen, wie dieselbigen kürzlich hernach folgen. Und mag demnach erstlich einer, der zu testiren gesonnen, ohne Zierlichkeit der Rechten, auch ohne einige zu sich geforderte Zeugen, vor der Obrigkeit, Rath oder Gericht erscheinen, und daselbst mit verständlichen Worten sein Gemüth und letzten Willen eröffnen: Nämlich wen er zu seinem Erben haben, auch wem und was er von seiner verlassenen Haab und Güter legiren oder verschaffen: Und endlich, wie ers in allewege nach seinem tödtlichen Abgang mit denselben gehalten haben wolle, mit angehengtem Begehren, solchen seinen letzten Willen in das Ambts- oder Gerichts-Buch einzuschreiben, und hinter der Obrigkeit, Ambt, Rath oder dem Gericht, bis zur Zeit seines Absterbens zu behalten, und alsdann seinen eingesetzten Erben, auch andern, denen etwas verschafft oder legiret, zu eröffnen ic. Welches dann alsbald durch den geschwornen Ambts- Stadt- oder Gerichtsschreiber in seiner, des Testirers, und des Rathes oder Gerichts Gegenwärtigkeit ordentlich eingeschrieben, und dem Testatori wiederum vorgelesen soll werden, mit Erinnerung, ob es also recht, und seines Befallens eingeschrieben oder nicht, damit kein Mangel daran sey. Es sollen aber auch weiter vorgebachte

Schreiber allewege zum Eingang ihres Aufschreibens, des Testirers Nahmen, Zunahmen, und von wannen er sey, auch auf welchen Tag, Monath und Jahr er also vors Ambt, Rath oder Gericht ic. kommen, und folgendes sein Testament und letzten Willen zu erkennen gegeben habe, melden und verzeichnen. Darbey auch unsere Ambtleute, Bürgermeistere oder Gerichte die testirende Person, nach Gelegenheit derselben, fleißig befragen und erinnern sollen, ob sie zu solchem ihrem letzten Willen oder Testament von jemand gezwungen, überredt oder hinterführt, sonder daß ihr eigener freyer wolbedächtiger und endlicher Will und Meynung sey: Welche Frage, und des Testirers darauff gefolgte Antwort, auch soll darzu eingeschrieben werden. Wann auch der Testirer Copen oder Abschrift solches seines letzten Willens, oder den ihm sonst wieder vorgelesen zu werden begehrte, soll es ihm ungewweigert erfolgen. Wäre es auch, daß der Testirer solch sein Testament bis nach seinem Tode in geheim und Vertrauen zu halten begehrte, das soll durch unsere Ambtleute, Rath oder Gericht, und derselbigen Schreiber, wie andere geheime Sachen, bey ihren Enden auch verschwiegen werden.

§. II. Wie dann auch wenigens nicht für ein kräftig Testament und letzten Willen zu achten, da eine Manns- oder Weibs-Person Ehehafter Verhinderung, als Kranckheit, Alters, oder anderer Ursachen halben für die Obrigkeit, Rath oder Gericht nicht persöhnlich kommen oder erscheinen könnte: So kan und mag dieselbige Manns- oder Frauens-Person vier, oder zum wenigsten drey, Raths- oder Gerichts-Personen, und nicht darunter, samit dem geschwornen Stadt- oder Gerichts-Schreiber zu sich beruffen, und vor denselbigen entweder mit mündlicher verständlicher Erzählung, oder aber schriftlicher, offener, oder auch verschlossener Verzeichniß, sein Testament und letzten Willen anzeigen oder übergeben, mit angeheffter Bitte, solches durch den geschwornen gegenwärtigen Stadt- oder Gerichts-Schreiber aufzuschreiben: Oder, da das vor verschlossen geschrieben wäre, auff- und anzunehmen, und dasselbige vor einen ganzen Rath oder Gericht zu bringen, in das Stadt- oder Gerichts-Buch einzuschreiben, oder zu verwahren, auch hernacher, zu gebührender Zeit, mit Eröffnung und andern zu handeln, wie auch der vorgehende Modus und Forma ausweist.

§. III. Gleichergestalt, ob dem Testirer bedenklich und ungelegen wäre, seinen fürhabenden letzten Willen und Testament jemand andern, auch seiner Obrigkeit nicht, zu eröffnen: Der mag seinen letzten Willen und ultimum elogium, jedoch mit lauter Vermeldung seiner Erben, und was allenthalben sein Gemüth, Wille und Meynung sey, selbst schreiben und stellen: Oder, da er selbst nicht schreiben könnte, einen andern schreiben lassen, und alsdann mit seiner eigenen oder eines andern Mannes Siegel obsigniren und verschliessen, und also verschlossen für einen gefessenen Rath oder Gericht bringen, oder bringen lassen, und darbey vermelden, wie daß er sein Testament und letzten Willen in diesem verschlossenen Brieff, durch sich selbst, oder einen andern, geschrieben und besiegelt habe, mit angehengter Bitte, denselben hinter einen Rath oder Gericht, bis nach seinem Tode zu verwahren, und alsdann seinen instituirten und eingefesteten Erben, auch andern, die es belangen möchte, zu verkünden, anzuzeigen und zu eröffnen. Ein solch Testament soll auch kräftig seyn, und nach Inhalt desselbigen die Execution und Vollziehung verstattet werden, unangesehen, daß kein ander Zeuge dabey gewesen. Da aber jemand wäre, der die oberzehlte Wege und Formen zu testiren unterlassen, und nach Ordnung der beschriebenen Käyserlichen Rechten solenniter, oder aber nuncupativè, vor Notarien und sieben glaub-

glaubwürdigen Zeugen sein Testament und letzten Willen machen wolte, dem wollen Wir solches auch frey gestellet, und durch gegenwärtige Unsere Ordnung unbenommen haben.

§. IV. Würde sich aber auch zutragen, daß an einem andern Orth, außerhalb Unsers Königreichs Preussen, der Testament halben ein besonderer Gebrauch wäre, als, daß ein Testament, vor einem Notario und zweyen Zeugen auffgerichtet, gelte, &c. So ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall für das Testament in Unsern Gerichten solle erkannt und gesprochen werden. Jedoch, weil solcher Gebrauch mehrertheils in factu, und in der Geschicht siehet und beruhet: So muß zuvor derselbige dargethan und bewiesen werden. Dann nach gemainer der Rechtsgelahrten Meinung wird ein Statutum, so von wegen der Solennität der Testamenten disponiret und ordnet, auch auff andere Orth und Obrigkeiten extendiret, also, daß der Erbe in allen Gütern zu succediren und zu erben, er sey geseßen wo er wolle, Fug und Macht habe. Dann, so viel die Solennitates belanget, wird auff eines jeden Orths Gebrauch gesehen, da das Testament gemacht und auffgerichtet ist. Wie es dann in den Contractibus und Handlungen also gehalten wird, daß der Orth, da der Contractus geschehen und celebriret, anzusehen.

ARTICULUS V.

Von Testamenten / so zur Zeit der Pestilenz / oder in Sterbens-Läufften auffgerichtet werden.

§. I.

S Nachdem sich aber auch bisweilen die Fälle also zutragen, daß der oberzehl- ten Wege und Formen zu testiren keine wol mag gebraucht werden; Als in sterbenden Läufften, wann einer an der Pestilenz lieget, oder in dessen Behausung solche Seuche regieret: Oder aber auch, da jemand an Ort und Enden, da wenig Leute seynd, mit unversehlicher geschwinder Kranckheit überfallen wird. In welchen Fällen weder die Gerichte, noch Gerichts-Personen, darzu weder Notarien, auch andere geschworne Schreiber, noch auch die gebührliche Anzahl der Zeugen vorhanden, und da sie gleich vorhanden, doch aus besorgter Gefahr der abscheulichen erschrecklichen Erbsucht, oder Pest nicht zu bekommen, noch zu zeugen zu vermögen seyn. Damit dann in solchen Fällen niemand Unserer Unterthanen verkürzt, sondern auch einen Weg, Weise und Mittel haben, ihren letzten Willen nichts destoweniger kräftiglich und beständiglich auffzurichten; So sezen ordnen, und wollen Wir, erachten es auch aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen vor billig, wann sich ein solcher Fall, wie nechst hieoben vermeldt, zutragen würde, sofern dann die Personnen sonst demassen, wie hieoben erkläret, geschaffen, daß sie zu testiren oder ein Testament auffzurichten qualificiret und tüglich, daß alsdann der, so testiren will, sein Testament und letzten Willen vor drey oder zweyen glaubwürdigen Zeugen, Mannes-Personnen, und (auch wo möglich, soll der Pfarrer oder Prædicant selbigen Orts darzu beruffen werden) die alle fromme, erbare und glaubwürdige Leute, auch darzu sonderlich beruffen und erbeten seyn, anzeigen, bezeugen und auffrichten mag. So er dann auch auff Befragung derselben Zeugen bekennet, daß solches sein freyer, ungezwungener, auch unberedter und unverhinderter Will sey: So soll derselbige letzte Wille, so viel die Solennitäten belanget, und sofern er sonst

sonsten rechtmäßig, nicht weniger seine Krafft, Bestandt und Wirklichkeit haben, als ob derselbige in einer der oberzehlten Formen, oder nach Ausweisung der gemeinen geschriebenen Rechten auffgerichtet und verfertiget worden wäre.

§. II. Es ist auch etwan in Zweifel gezogen worden, ob und welcher gestalt ein Testament, so auff dem Todtbette, von einem der sehr schwach ist, gemacht worden, vor beständig und kräftig zu erkennen sey? Und dieses ist nicht zu verstehen von dem, der an der Pestilenz lieget, davon der erste §. dieses Articuls disponiret, sondern von einem jeden Menschen, der sehr krank und schwach, oder in Todes-Nöthen lieget. Damit aber eines solchen Krancken Testament beständiger Weise geschehe, so achten Wir es nicht genug zu seyn, daß es seiner Solennitat und Zierlichkeit halben bestehe: Sondern ordnen und wollen, daß auch noch dreyerley Stück und requisita dabey seyn sollen.

Erstlich, daß der Testator articulatè und verständiglich reden könne.

Zum andern, daß er des Willens und der Meynung sey, daß er sein Testament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wann er den Notarium, oder einen andern, derowegen zu sich gefordert und gebeten, daß derselbige solches sein Vornehmen den Zeugen vortragen und anzeigen soll.

Zum dritten, daß keine Præsumption und Vermuthung vorhanden, daraus abzunehmen, daß der Testator Schwachheit halben seit Testament nicht freywillig, sondern denen zu Befallen verordnet, so bey ihm seynd durch welche er mit harten Worten oder ungestümen Anhalten, zurestiren gebracht worden: Darauff dann auch in Unserm Königreich Preussen hinführo geurtheilet und gesprochen werden soll.

ARTICULUS VI.

Von eines Blinden Testament.

§. I.

Siewol (wie obstehet) in den gemeinen Testamenten und letzten Willen viel Solennitäten und Zierlichkeiten gebraucht, noch seynd die, ob sie gleich alle vollkömlich gehalten werden, in eines Blinden Testament nicht genug. Damit dannoch aber auch eines Blinden Testament gültig und kräftig sey; So ordnen und wollen Wir, daß bey demselben nachfolgende Requisite sollen in acht genommen werden.

Erstlich, daß ein Schreiber und sieben Gezeugen darzu beruffen, und wozu sie beruffen worden seyn, wissend gemacht werden.

Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Nahmen des, oder der Erben, so er einsetzet, sondern auch was Würden, Standes oder Wesens der oder die seyn, dermassen, daß deshalben (da sie allein mit dem Nahmen benennt wären) ihrer Person halber kein Zweifel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es sey mit Einsetzung, Nachsetzung, (Institutionibus sive Substitutionibus) Beschaffung und Vermachung (Legatis sive Fideicommissis) vor dem Schreiber und Gezeugen klärllich erzehle und ausspreche.

Zum Dritten, daß der Schreiber, oder, ob keiner anzukommen wäre, ein achter Zeuge an seine statt beruffen, und desgleichen alle und jede Gezeugen vom Testirer dazu gebeten werden sollen. So sollen auch am Ende darauff folgen die

die Unterschreibung und Verzeichniß aller und jeder Zeugen und des Notariens. Und, wann das alles geschehen, mag der blinde Testirer solch sein Testament und letzten Willen einem aus den Zeugen zu behalten geben.

ARTICULUS VII.

Von Testamenten / darinn der gemeine Nutz oder andere gültige milde Sachen bedacht werden.

§. I.

S Wol cinem jeden sein freyer Wille, seine Haab und Güter, wem ers gönnet, in Testamenten zu verlassen, oder sonst auffzutragen, vorbehalten: So ist doch auch Christlich, an ihm selbst löblich, natürlich und billig, neben und vor andern auch den gemeinen Nutzen, als Kirchen, Schulen, Hospitäl, Wittwen und Wäysen, Junge, Arme, fromme gottsfürchtige Eheleute, Gefangene: Item gemeine Gebäue, Wege und Stege, und dergleichen zu bedencken, zu Erben einzusetzen oder denselben sonst etwas zu legiren und zu vermachen. Derowegen, da in solchen oberzehlten Fällen etwas legiret, vermacht oder verrestiret wird, dieselbige Verordnung oder Vermächtniß wollen Wir also gefreyet haben, daß, obgleich mehr nicht, dann nur zween Zeugen, auch unerfordert, Manns- oder Weibs-Personen, dabey gewesen, dieselbige gleichwol statt und Krafft haben sollen.

§. II. Und sollen solche Testamenta, da der gemeine Nutz, oder andere milde Sachen, durch Erbsatzung bedacht, nicht allein gehörter massen für sich selbst gelten: Sondern auch was weiter darin andern Persohnen legiret und vermacht, unangesehen solche Legata nicht zu gültigen Dingen gehören, erhalten und sustiniret werden.

§. III. Wenn auch von Eltern und Freunden, oder andern, Legata studiorum causâ verordnet, damit die liebe Jugend der Kirchen Gottes und dem gemeinen Besten zu gut auffgezogen; Als sollen solche Legata auf die Persohnen, so in hæresin gerathen, und daher von allen Officiis & dignitatibus excludiret, nicht verstanden werden, sondern sie sollen davon und ab seyn, und da sie auch allbereit etwas empfangen, sollen sie solches wieder zu restituiren schuldig seyn.

ARTICULUS VIII.

Von den Zeugen / so man zu den Testamenten nimmet oder fordert / und wer in denselben tüchtig.

S Er gemeinen Rechts-Regel nach, mag in Testamenten ein jeder Zeug seyn, dem die Rechte solches ausdrücklich nicht verbieten. Derowegen, was allhier die Testamentliche Zeugen belanget, so soll man wissen, daß alle und jede, welchen (als oben weiter ausgeführet) Testament und letzten Willen auffzurichten verbothen, auch in Testamenten nicht taugliche Zeugen seyn mögen.

TITULUS II.

Von Einsetzung der Erben.

ARTICULUS I.

Von Einsetzung der Erben / und welche können oder mögen zu Erben eingesetzt werden.

§. I.

Dieweil von wegen der Erben die Testament fürnehmlich erfunden, und derohalben, vermöge der Rechten, das wesentliche Stück und Haupt Grund eines jeden Testaments ist, daß im selben ein Erbe eingesetzt oder benennt werde. Demnach so sehen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder, der ein Testament auffzurichten Vorhabens, diejenigen, die er zu Erben setzen will, ausdrücklich, verständlich, und klärllich einsetze und benenne: Sintemahl der Erb des verstorbenen Testirers Person vertritt, und an seine Statt die Güter besitzet, auch darumb jedermänniglich Red und Antwort zu geben schuldig. Darumb, wo er die Institution oder Erb-Satzung unterlassen würde, da soll das Testament keine Krafft noch Bestand haben, sondern krafftlos, nichtig und von Unwürden seyn, auch dafür geachtet und im Rechten erkannt werden.

§. II. Es kan noch mag auch die Institution und Erb-Satzung anders nicht, dann durch ein Testament geschehen: Dann in andern letzten Willen, als Codicillen, Legaten, Donation, eine Erbschaft directè weder gegeben noch genommen werden mag. Nachdem aber nebenst den Haupt-Puncten der Institution und Erben-Satzung, auch Legata, Fideicommissa, oder andere Vermachtuß zu geschehen pflegen: So ist nicht sonderlich daran gelegen, ob solche Erb-Satzung im Anfang des Testaments vor andern Verordnungen, in der Mitte oder zu Ende desselbigen geschehe; Dann solche Disposition und Ordnung in der Willkühr des Testirers stehet.

§. III. Es ist auch nicht, so eben darauff zu sehen, mit was Worten etner zum Erben eingesetzt, als nemlich, er N. sey mein Erbe: Oder, ich will oder befehle, daß N. oder N. mein Erbe sey: Oder, ich verlasse N. und N. meine Erbschaft, oder theile meine Verlassenschaft unter euch N. und N. und dergleichen directa oder obliqua verba institutionis gebraucht werden: Allein daß aus den Worten des Testirers zu verstehen sey, daß derselbige eine Erb-Satzung gemeint habe.

§. IV. Zudem, so ist auch die Einsetzung der Erben nicht allerwegen aus den Worten, sondern zu Zeiten mehr aus dem Verstande, und der Vermuthung und præsumption zu nehmen: Als in diesem Exempel oder casu zu verstehen, da jemand, der anders nicht vermeint, dann seine Kinder, Brüder und Geschwister seyn alle verstorben, in seinem Testament also setzet: Dieweil meine Brüder u. alle verstorben, so setze ich N. und N. zu meinem Erben. Gesezt nun, daß nach des Testirers Absterben ein Bruder oder Sohn noch vorhanden wäre, welchen der Testirer vermeint todt zu seyn, und darumb auch einen Frembden zum Erben gesezt hätte; Istis kein Zweifel, dieweil die Erb-Satzung auff einen falschen

schen Grund und fundament gesetzt, daß solches die, des Fremdben Erben, Einsetzung cassire und zunichtmache, also, daß der noch lebende Bruder oder Sohn aus der Præsumption, Vermuthung und dem Verstande nach, so aus des Testirers Willen zu schöpfen oder zu nehmen, für einen gesetzten Erben zu halten.

§. V. Jedoch seynd etliche, die, vermöge der gemeinen geschriebenen Rechten, zu Erben nicht mögen eingesetzt oder benennt werden; Als da seynd die zum Tode verurtheilet: Item, diejenige, denen ewiglich das Land verbothen, oder in ewige Gefängniß gesprochen und verdammt werden; Dann diese sollen in Unserm Königreich Preussen zu Erben nicht instituiret oder eingesetzt werden. Item, die aus dem Ehebruch gebohren, oder sonst von anderer verdammten Geburt, das ist, ex incestu herkommen, mögen von ihren Vätern auch nicht zu Erben gemacht werden.

§. VI. Welcher Personen Einsetzung aber im Rechten nicht ausdrücklich verbothen, die mögen alle zum Erben eingesetzt oder benannt werden, wenig oder viel, nach des Testirers Wolgefallen oder Gelegenheit: Sie seyn fremdb oder einheimisch, bekannt oder unbekannt, wie auch die, so sonst nicht Macht haben für sich selbst Testamenta auffzurichten, als da seynd Stumme, Taube, Unsinnige, Junge, Unredende, Unmündige, auch Kinder, so noch in Mutterleibe seynd, Latine Posthumi genannt.

ARTICULUS II.

Wie es zuhalten / so einer zween oder mehr Erben eingesetzt und benennt / und eigentlich / oder nicht ausgedruckt / wieviel derselben ein jeder erben soll.

§. I.

So mag ein Testirer einen oder mehr, und so viel er will, Erben einsetzen und nennen; So dann einer zween oder mehr Erben einsetzet und benennt, und nicht eigentlich exprimiret, ausgedruckt oder Meldung gethan, wieviel derselben ein jeder erben soll: Da bringt der gemeine Verstand mit sich, daß solche Erbchafft unter die eingesetzten und benannten Erben in gleiche Theil, nach Anzahl derselbigen, zu partiren und zu vertheilen.

§. II. Wo sich auch begeben, daß ein Testirer mehr dann einen Erben gesetzt, und jeglichem seinen Theil, was er erben und ihm folgen sollte, ausdrücklich exprimiret und angezeigt hätte, und hernach aber noch etwas gefunden würde, das durch den Testirer ungemeldet und unverschafft blieben wäre, so gehört dasselbe ohne Mittel den eingesetzten Erben in gemein zu gleichen Theilen zu. Desrowegen, ob gleich einer in seinem Testament nur in etliche Stück oder Theil seiner Haab und Güter einen oder mehr Erben gesetzt, und in übrigen Theilen nichts verordnet noch derselbigen gedacht hätte: So ordnen und wollen Wir, daß dannoch auch solche übrige Theil oder Stück seiner, des Testirers, Verlassenschaft auch den eingesetzten Erben, einem jeden nach seiner Angebuhr (rara portione) zu gehören sollen; Dann es sollen obvermeldte und andere rechtmäßige Testamenta und letzte Willen, da man Erben einsetzet, auff alle Verlassenschaft, und nicht nur auff etliche Theil, und auff etliche nicht, angestellet werden, in Bedenckung, daß es wieder alle Vernunft und Recht wäre, daß einer nur zum Theil testirete, und zum Theil ohne Testament abstürbe.

§. III.

§. III. Gleicher gestalt, wann einer oder mehr Erben zumahl gesetzt, deren etliche die Erbschafft annehmen, die andern aber entweder vor dem Testirer, oder ehe sie die Erbschafft angenommen, verstorben, oder sich sonst, dieselbige nicht anzunehmen, erkläret hätten: Da ordnen und wollen Wir, daß, wo der Testirer nicht besondere Versehen in seinem Testament gethan hätte, wie es in diesen Fällen zu halten, daß alsdann der abgestorbenen Erben gebührender und verzeichneter Theil und Erb-Berechtigtheit den übrigen eingesetzten Erben, so den Fall erlebt, einem oder mehr, allewegen nach eines jeden Gebührnuß zufallen, accresciren (darumb es dann auch Jus accrescendi genannt wird) gebühren und bleiben sollen: Und sich in jetzt erzehlten Fällen die andern Verwandten, so sonst ab intestato (das ist, da kein letzter Will vorhanden) Erben wären, solcher erledigten oder gefallenen Erbtheilen nicht anmassen mögen, wie sie dann auch zu Recht nicht ehe zugelassen werden, es entstehe und falle dann das Testament und letzter Wille gar, und sey gar kein gesetzter Erbe mehr vorhanden.

§. IV. Jedoch, wo der Testirer einem, der nicht erben könnte oder wolte, einen andern zum Nach-Erben gesetzt oder substituirt hätte, derselbe Substitutus und Nachgesetzte wird an des Abgestandenen statt zugelassen, und hat das Recht der Zuwachsung oder Jus accrescendi keine Krafft noch statt mehr. Wie dann auch, da ein Mit-Erb einmahl die Erbschafft angenommen, davon nicht mehr abstehen, noch Juri accrescendi, jetzt angemeldet, seines Theils dem andern Mit-Erben statt thun kan.

TITULUS III.

Von dem Pflichttheil / so den Kindern und Eltern aus der Erbschafft gebühret.

Wegen der Legitima und gebührenden Pflichttheils ordnen und wollen Wir, wann nehmlich Vater oder Mutter Kinder haben, so soll der testirende Vater oder Mutter ihren Kind und Kindern drey Theil seiner Verlassenschaft für ihre Legitima, titulo Institutionis, verschaffen und zukommen lassen, und vom übrigen vierdten Theil zu testiren allein Zug und Macht haben: Gleichsam auch Kinder, so zu testiren befugt, sollen ihren Eltern in ordentlichen letzten Willen, titulo Institutionis, drey Theil ihrer Güter zu verlassen schuldig und pflichtig seyn, und allein von dem vierdten Theil zu testiren und disponiren Macht haben, aussere den Fällen der Enterbung, von dero Ursachen in folgenden Titulen soll disponiret werden.

TITULUS IV.

Von dem Testament der Eheleuten.

§. I.

Wann zwey Eheleute mit auffgerichteten verinstrumentirten oder verbrieften, doch beweislichen Pacten und Bedingen zusammen in die Ehe kommen: Da setzen und wollen Wir, daß dieselbige Beding, Abred und Pactiones steiff zu halten, und hernacher darwieder kein Ehegatt, ohne des andern Wissen und Willen, dem andern zu Nachtheil oder

M in m

Prä-

Præjudicio, einige Ordnung oder Testament auffzurichten Macht haben solle. Was auch von einem oder dem andern darwieder fürgenommen wird, soll an ihm selbst nichtig, kraftlos und von Unwürden seyn.

§. II. Da aber die Eheleute, wie oben gesetzt, ohne sondere Paction und Bedingung oder Vernehmung, in die Ehe zusammen kommen, und also mit einander in der Ehe, und in *communione bonorum* zu Cöllnischer Erbgerechtigkeit sitzen: Da sollen nicht allein alle in wehrender Ehe erworbene und gewonnene Haab und Güter, sondern auch die, so ein jeder Ehegatt sonst in die Ehe gebracht, oder von seiner Linien her, durch Testament, oder sonst ererbet und überkommen hat, für gemein, und also ihr jedem zum halben Theil, alles nach obgedachtem Cöllnischen Rechten, zugehörig geachtet werden. Und soll demnach ein jeglicher Ehegatt für sich selbst, ohne des andern Vorwissen und Bewilligen, freyes ungezwungenen Willens, von dem Seinigen und ihm zugehörigen halben Theil zu testiren und disponiren Zug und Macht haben, doch, daß dem andern durch solch Testament oder Vermächtniß nichts an demjenigen, so ihm entweder die vorhin auffgerichtete Eheveredung oder *Pacta dotalia* zugeben, entzogen werde.

TITULUS V.

**Von Enterbung der Kinder / Eltern / auch
anderer Personen / denen von Rechtswegen die Erb-
schaft zustehet und gebühret.**

ARTICULUS I.

**Aus was Ursachen Vater / Mutter und andere Eltern
ihre Kinder oder Kindes - Kinder zu enterben
befugt seyn.**

§. I.

Es ist in den jüngsten Käyserlichen Rechten löblich und wol versehen, daß die Eltern ihre Kinder nicht sollen oder können aus einer jeden fürgenommenen Ursachen *exhærediren* und enterben, sondern gehören fürtreffliche, hochwichtige, und im Rechten ausgedruckte Ursachen und Motiven darzu. Wo aber jemand einen oder mehr darunter zu enterben gedächte: Da soll er solche Enterbung (*Exhæredation*) mit benantlichen ausgedruckten Worten lauter bemelden und anzeigen, und ist nicht genug, daß solche Enterbung stillschweigend übergangen werde, und keine Meldung davon geschehe. Dann, so der Testirer jemand aus obberührten Personen stillschweigend übergehet, ist sein vermeint Testament nichtig. Und obgleich der enterbte Sohn, Tochter, Enckel, oder eine andere Person absteigender Linie, vor dem Testirer stirbe, noch könnte oder möchte ein solch auffgerichtet Testament, darin solche *hui & necessarii*, der Noth-Erben einer stillschweigend præteriret und übergangen worden wäre, so viel die Erbsatzung und Institution berührt, keinen Effect und Wirkung haben. Es seynd auch die Erben, so darinn gesetzt und geschrieben, der Institution oder Erbsatzung nicht fähig, und wird in diesem Fall anders nicht geachtet, als ob gar kein Erbe instituiret, gesetzt und benannt worden wäre.

§. II. Darum ist allhier mit höchstem Fleiß zu bedencken, daß Vater und Mutter

Mutter, auch Elter-Vater und Elter-Mutter, sie seyn Vater oder Mutter halber, ihre Kinder, Kinds-Kinder, oder andere ihre absteigende Erben, gar nicht enterben, oder stillschweigend präteriren oder übergeben sollen: Sie zeigten dann die Ursachen solcher Exheredation und Enterbung mit ausgedruckten Worten (wie oblaute) in ihren Testamenten und letzten Willen lauter an. Und damit nun berührter Ursachen der Enterbung halber nicht geirret werde, sollen die nachgezehlten hierinnen in Acht genommen, und darnach in Unsern Ober- und Unter-Gerichten erkannt und gesprochen werden.

Und ist nemlich die Erste Ursach der Enterbung, wann ein Kind seinen Vater, Mutter, Großvater oder Großmutter zc. freventlich geschlagen und gewaltfahne Hand an sie geleyet hätte.

Die Andere ist, wann ein Kind oder Enckel zc. seiner Eltern einem eine schwere, uneheliche, truzige Schmach zugenessen, und also dadurch freventlich injuriert hätte.

Die Dritte ist, wann ein Kind oder Enckel zc. seine Eltern peinlich beklagte: Es wäre dann eine solche Uebelthat und Laster, so wieder die höchste Obrigkeit und Majestät, nemlich wieder Uns und Unser Königreich/ oder den gemeinen Nutz fürgenommen wäre worden.

Die Vierte ist, wann ein Kind oder Enckel zc. sich zu den Zauberern gesellete, auch bey denselben wohnete, und selbst mit Zauberey oder Herenwerck angienge.

s. III. Die Fünffte ist, wann ein Kind oder Enckel zc. seiner Eltern einem nach dem Leben stellet, und dieselbige mit Gift oder in andere Wege unzubringen sich unterstünde.

Die Sechste ist, wann ein Kind oder Enckel zc. sich zu seiner Stieffmutter oder Stieffvater geleyet, und mit ihm die Werke der Unkeuschheit getrieben hätte.

Die Siebende ist, so ein Kind oder Enckel seine Eltern verrathen und angeben, und dadurch sie zu schwerem Schaden und Nachtheil gebracht hätte.

s. IV. Die Achte ist, wann die Eltern einer Schuld oder andern Sach halben in Haffung und Gefängniß kommen: Und ein Kind oder Enckel, so es darum angesuchet worden, seinem Vermögen nach, seine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte; Auch sonst sich nicht bestes Vermögen bestiesse, damit sie der Gefängniß erlediget werden möchten. Doch hat solche Erledigung Ausbürgung allein in Manns-Personen statt. Die Töchter und Weibs-Personen aber mögen sich für niemand verbürgen.

Die Neunte ist, wann Kinder oder Enckel ihre Eltern an Auffrichtung ihrer fürhabenden Testament und letzten Willen zu verhindern, und ihnen ein solches zu wehren fürsehtlich und verharlich sich unterstünden. Da auch die Eltern, durch solche ihrer Kinder oder Enckel Sperrung, an Auffrichtung ihres letzten Willens verhindert blieben, und also darunter untestiret abstarben, und solches hernacher durch die, so die Eltern, mit ihrem vorhabenden letzten Willen, mit (Legaten) Verschaffung, oder in andere Wege bedencken wollen, fürgebracht: Also dann sollen selbige Kinder oder Enckel, auff Beklagung und gründliche Beweysung derselbigen, von Unsern Ober- und Unter-Gerichten nicht weniger aller ihrer angemasten Erb-Berechtigkeit, darinn der Eltern vorhabende Verord-

nung verhindert worden, entsetzt, und denen gefolget werden, welchen es der Abgestorbene verschaffen wollen.

Die Zehende ist, wann ein Kind oder Enckel sich wieder seiner Eltern Willen in ein leichtfertiges üppiges Leben und Wesen begäbe: Als da seynd Frauen-Wirth oder Wirthin, Nachrichten, Büttel, Sauckler, und wenn er dergleichen ander verachteter Mann würde. Es wäre dann, daß sein Vater, der ihn enterben wolte, selbst in gleichem üppigen Wesen gewest.

§. V. Die Elffte ist, so die Eltern einer Tochter zur ehrlichen Heyrath helfen, sie auch dazu mit gebühlichem Heyrath-Gut, nach Gelegenheit ihres Vermögens, versehen wollen, und sie über solches die Heyrath ausschläge, und sich in unehrlich Wesen und Leben begäbe, mag sie durch ihre Eltern von solcher Unehrbarkeit wegen auch enterbet werden.

Es soll auch ferner eine solche Enterbung statt haben, wann ein Kind ohne rechtmäßige Ursachen, allein aus freventlichem Muthwillen und Ungehorsam, ohne seiner Eltern Consens, Vorwissen und Bewilligung, sich ehelichen versprechen, und darauff obstinatè, halsstarriglich beharren wolte, sonderlich, da die Eltern solch Kind für sich selbst (wie obstehet) dessen Stand und Alter gemäß, anderwärts ehrlich auszusteuern gewilliget, dasselbe aber nicht folgen wolte. Es wäre dann solches aus Thorheit der Jugend erfolgt, oder sonst durch Kupleren ein Kind hinterführet, und doch in seiner Eltern Straff sich wiederumb ergeben, von solcher Heyrath vor gänzlicher Vollenziehung der Hochzeit abstehen wolte: Oder sich sonst an eine ehrliche Person verheyrahet: Oder dardurch seine Sachen mercklich verbessert hätte: In diesen Fällen hat die Enterbung nicht statt.

§. VI. Die Zwölffte ist, wann die Eltern an Leibes-Nahrung und gebühlicher Pfleg, Cur, oder Versehen und Unterhaltung Mangel hätten; Es wäre gleich von wegen zugestandener Armuth, Krankheit, oder auch daß sie von ihren Sinnen und Vernunft kommen: Und ihre Kinder oder Kindes-Kinder sich, ihrem Vermögen nach, derselben nicht annehmen und nach Nothdurfft versehen, die sollen hiemit und in Krafft dieses Unsers Land-Rechtens, also gar exhereditet und enterbet seyn und bleiben, ob gleich solche Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, kein Testament mehr machen würden. Und sollen diejenige derselben Erben seyn, die sie in ihre Pfleg, Cur und Versehen genommen haben, sie seyn gleich Kinder, Verwandte oder Unverwandte.

§. VII. Die Dreyzehende ist, so Vater, Mutter, oder andere Eltern, gefangen würden, und ihrer Kinder eines oder mehr dieselbigen zu erledigen nicht Fleiß anwenden, und darin säumig seyn würden: Da mag die gefangene Person, so sich nachfolgend solcher Gefängniß wieder bemüßiget, und erlediget würde, das Kind oder die Kinder, an denen solche Säummüß geprühet oder gefürdet würde, enterben. So aber der Gefangene nicht erledigt, sondern im Gefängniß gestorben wäre, und ihm doch durch seine Kinder und andere Freunde und Erben wol hätte mögen geholffen werden: So sollen dieselben Kinder, Freunde oder Erben des Gestorbenen Guts auch unfähig und gänzlich untheilhaftig seyn, und dasselbe Gut, nach vorgehender Inventirung, in Kirchen, zu Erledigung der Gefangenen, oder aber sonst ad pias causas, zu milden Sachen, angewendet werden.

Die Vierzehende und letzte Ursach der Enterbung ist, so ein Kind eines

Kege

Keherischen Glaubens wäre, das mag durch seinen Vatern, der Christlich ist, auch enterbet werden.

§. VIII. Und bey diesen in gemeinen beschriebenen Rechten ausgedruckten Ursachen, dardurch die Kinder exhärediret und enterbet werden, lassen Wir allhier auch bleiben und hewenden. Wann aber durch ein Kind oder Kindes-Kind ein höheres und grösseres straffwürdiges Laster, dann unter diesen vierzehnen Ursachen der Exhäredation und Enterbung begriffen, begangen würde: Als, da ein Sohn ein Verräther des Vaterlandes, oder freventlich wieder Uns handelte, und dessen überführet und überwunden, da soll die Exhäredation auch statt haben.

§. IX. Und ob dann nun wol eine jede oberzehlte Ursach zu Enterbung der Kinder oder Kindes-Kinder für sich selbst gnugsam und erheblich: So sollen und müssen sie doch nicht allein in dem Testament und letzten Willen ausgedrückt und gesetzt, sondern auch, da die enterbte Person derselbigen nicht geständig, durch die andern eingesezten Erben, oder andere, so solches angehen und belangen möchte, genugsamlich probiret und erwiesen werden. Solte aber die einverleibte oder sonst nach ihrer Gelegenheit angezogene Ursach unerwiesen bleiben: Ist nicht allein die Exhäredation und Enterbung, sondern auch die ganze Erb-Satzung, *tota scil. Institutio hæredum in testamento facta*, untüchtig und nichtig; Also daß die enterbte Person mit andern ihren Mit-Erben (so sonst im Fall, da kein Testament vorhanden gewesen, geerbt hätten) zugelassen wird. Allein, was ausserhalb der Erb-Satzung, *extra Institutionem hæredum*, in solchem Testament geordnet wäre worden, als, *Legata, Fideicommissa, Tutoris datio*, und anders, das soll noch seine Wirkung haben, und von den Erben nichts destoweniger vollzogen und verstattet werden.

§. X. Würde es sich auch zutragen, daß ein Kindlein von seiner Mutter Leibe in Kindes-Nöthen geschnitten, welches eine Frau auff ihren Schoos genommen, genothtaufft, und nebenst andern ehlichen Weibern gesehen, daß es den Mund bewegt, zwier gegisset, und im dritten verschieden: So ist es für eine lebendige Frucht zu achten, und hat seiner Mutter Erb-Recht bekommen, und dasselbe auff seinen nechsten Bluts-Verwandten gebracht von Rechts wegen.

§. XI. Wann sich aber je ein Kind also verhielte, daß zwar der Vater dasselbe gänzlich zu exhärediren und zu enterben Bedencken trüge, so wollen Wir doch, daß die Eltern alsdann Macht haben sollen, demselben Kinde etwas an seiner künftigen Erbschaft, mit Anzeigung gewisser Ursachen, zu entziehen, und dasselbe dem andern Kinde, so sich aller kindlichen Gebühr erzeiget, zuzuwenden: Inmassen dann ihnen auch ohne des frey stehen solle, wann ein Kind den Eltern in ihrer Wirthschafft zu Händen gangen, und ihnen in der Nahrung Vortheil geschaffet, denselben auch in ihrer Kranckheit mehr Hülffe als der ander gethan, und sonst allen kindlichen Gehorsam erwiesen, daß auf solchem Fall sie demselben Kinde ein mehrers, als dem andern, in ihrem Testament wol prælegiren und vermachen mögen. In andern Fällen aber sollen die Eltern unter den Kindern Gleichheit zu halten schuldig seyn: Darob Wir auch also in künftiger Zeit festiglich wollen gehalten haben.

§. XII. Endlich wollen Wir auch die Eltern hiemit treulich gewarnet und vermahnet haben, daß sie sich nicht leichtlich zu solchen unmilden beschwerlichen Exhäredationen und Enterbungen bewegen lassen: Sondern mit Rath

anderer frommer, redlicher, getreuer Leute hierinnen handeln, und, so sie aus irgend einer oder mehr obangedeuteter Ursachen darzu kommen, sich aber hernach mit dem enterbten Kind wiederum versöhnen lassen, und ihm solche seine Mißhandlung ausdrücklich verziehen hätten: Alsdann soll die Exhæredation und Enterbung auch gefallen seyn, und für nicht gesetzt gehalten werden.

ARTICULUS II.

Ursache/ derowegen entgegen die Kinder oder Enckel ihre Eltern enterben mögen.

S. I.

In vorgehenden ersten Articul seynd vierzehnen Ursachen erzehlt, von dero jeder wegen ein Vater sein Kind oder Enckel zu enterben Macht hat: Aber herwiederumb seynd auch etliche Fälle, darin die Kinder ihre Eltern mögen exhærediren und enterben.

Als nemlich zum Ersten, wann Vater, Mutter, oder andere Eltern, ihr Kind oder Enckeln durch ihre Anklag oder Delation und Angeben, doch außserhalb des Lasters beleidigter Majestät, angeklagt, und in Todt zu bringen sich un-terstanden, wie auch hie oben bey der Kinder Enterbung vermeldet.

Zum Andern, wann die Eltern ihre Kinder mit Zauberen, Giff, oder in andere Wege, zu ertöden sich un-terstünden.

Zum Dritten, so der Eltern eines mit seines Kindes Ehe-Gemahl unkeu-cher Werck gepflogen hätte.

Zum Vierdten, wann der Eltern eines sein Kind oder Kindes-Kind an fürhabendem Testament verharlich zu verhindern sich un-terstünde: Sonderlich in den Dingen, darin ihm die Rechte zu testiren zugelassen.

S. II. Zum Fünfften, so ein Vater des testirenden Kindes Mutter: Oder entgegen die Mutter den Vater umbzubringen sich un-terstanden hätte.

Zum Sechsten, wann die Eltern ihre Kinder in Armuth, Elend und Kranckheit, oder so sie ihrer Vernunft beraubet wären, nicht mit gebühlicher Unterhaltung, Cur und Pfleg versehen.

Zum Siebenden, so die Kinder in Gefängnuß und Verhaft kommen, und die Eltern sie zu erledigen nicht verhelffen wolten. Ob dann gleich ein solch Kind, und in solcher seiner Noth untestiret verstarbe, und die Eltern ihm wissent-lich nicht Hülffe gethan hätten, noch thun wollen: Sollen sie hie mit dannoch von seiner Verlassenschaft ausgeschlossen seyn.

Zum Achten und Letzten, wann die Eltern in verdammter Keßeren ste-cken und darin verharlich bleiben: Die Kinder aber wahr- und Christgläubig wären.

S. III. Endlich ist bey diesem andern Artickel auch zu mercken, daß es mit Benennung der enterbten Eltern, Anzeig der Ursachen, Beweifung der sel- ben, auch andern, was daran hanget, allerdings gehalten werden soll, wie im Gegenfall bey nechst vorgehendem ersten Articul ist vermeldet worden. Dar- umb ist es an solchem blossen Anzeigen im Testament der Kinder nicht genug, sondern es müssen auch die Ursachen, so sie vermeint, wieder die enterbte Eltern durch

durch die eingesetzten Erben ausgeföhret, probiret und bewiesen werden. Und so der Testirer solche Ursachen im Testament anzuzeigen unterläßt, ist sein Testament, so viel die Institution und Erb-Satzung berührt, auch nichtig und unkräftig: Jedoch, was ausserhalb der vermeinten Erb-Satzung in solchem Testament ist verordnet, als, Legata und anders, das soll auch seine Wirkung haben, gleich wie oben bey dem Testament der Eltern ist angezeigt und gesetzt worden.

TITULUS VI.

Wie und aus was Ursachen auffgerichtete Testament unkräftig oder zunichte werden.

ARTICULUS I.

Wie die auffgerichteten Testamenta durch den Willen des Testirers aufgehoben und cassiret werden.

§. I.

Was für Personen testiren, auff was Maass und Weise auch Testament beständiglich auffgerichtet, und wer zum Erben eingesetzt werden möge oder nicht, ist alles in vorhergehenden Titulen und Articulen, unterschiedlich vermeldet und angezeigt worden: Es werden aber hergegen auch die auffgerichtete Testament und letzte Willen in viel Wege und aus mancherley Ursachen unkräftig. Damit dann unsere Untertanen im Königreich Preussen selbte wissen mögen, haben Wir die fürnehmsten selbiger Ursachen hiemit auch in Unser Land-Recht setzen und vermelden lassen. Es werden aber ersilich die auffgerichteten Testamenta unkräftig durch den Willen des Testators, so er die selbst auffgehoben und cassiret. Derowegen, so einer sein Testament, in Willen und Meinung dasselbige abzuthun, zerschneidet, die Siegel herabriffe oder sonst verletzet, so soll es nicht mehr gelten. Dann es hat ein jeder Testirer gut Fug und Macht bey seinen Lebzeiten sein Testament wieder abzuthun und zu cassiren, sintemahl eines jeden Menschen letzter Wille, bis an seinen letzten Athem, unverbunden, frey und ledig seyn soll.

§. II. Derowegen ordnen und wollen Wir, daß einem jeden, so ein Testament und letzten Willen auffgerichtet hat, hiemit allewege frey und zugelassen seyn soll, dasselbige, wann er immer will, wiederumb zu verändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, auszustreichen und zu widerrufen, auch seiner Gelegenheit nach ein anders zu machen: Daran ihn auch niemand verhindern kan noch soll. Da aber ein solches vorgedachtes Abreißen oder Zerschneiden aus unsinniger Weise, oder etwan unfürsächlich ohne Gefehrd oder unwissend, oder sonst aus anderer Ursach geschehen, ausserhalb solches Willens und Fürsakes dasselbige zu cassiren und abzuthun, bleibt es dennoch bey Kräften und Würden.

§. III. So auch jemand ein anders Testament machte, und dasselbige ohne Mängel verfertigte: So ist das erste und vorgehende (wo nicht deshalb im nachgehenden besondere Verordnung geschehe) auch schon gefallen und unkräftig.

kräftig. Würde aber das nachgehende oder letzte Testament mangelhaftig oder unvollkommen seyn, mag und soll es dem ersten keinen Abbruch thun.

§. IV. Zudem ist auch dieses den Testatorn zu wissen nöthig, daß sie in Veränderung, Minderung oder Mehrung vorgehender ihrer Testamenten, oder auch in Aufrichtung anderer von neuen, eben die Form, Solennität und Zierlichkeit zu gebrauchen schuldig, wie hie oben dieselbige von Aufrichtung der Testamenten geordnet und gesetzt ist, sonst würde solche ihre vorhabende Veränderung von Unwürden seyn. Also auch, wo jemand sein Testament, so vor Gericht, oder für Personen, so von Gerichts wegen darzu beruffen, auffgerichtet, kündlich wiederruffen, und revociren möchte, soll es hernacher keine Kraft noch Wirklichkeit mehr haben; Allein daß die Wiederruffung oder Aenderung derselben durch ebenmäßige Solennitäten, mit denen sie auffgerichtet, auch abgethan, cassiret und geändert werden, nemlich vor Gericht, Notarien, Stadt-Schreiber und Gezeugen, oder sonsten durch andere ordentliche Weise.

§. V. Da es sich auch zutrüge, daß einer sich verpflichtet, versprochen oder verschrieben hätte, sein auffgerichtetes Testament oder letzten Willen niemehr zu verändern, sondern darbey zu bleiben: Da soll solche Verpflichtung, wie hoch sie immer geschehen, dennoch nichts gelten noch verhindern. Wie dann solches je und allewegen in gemeinen geschriebenen Rechten versehen, und also auch bey unsern Gerichten und Unterthanen gehalten, und darnach gesprochen werden soll, damit einem jeden sein letzter Wille, bis in seinen letzten Athem oder Seuffzen frey und unverstrickt oder unverbunden bleibe. Da aber einer sonsten (wie obstehet) sein auffgerichtet und gemacht Testament kündlich revociret und wiederruffen hätte: Soll es ja hernacher keine Kraft noch Wirkung mehr haben, es komme wohin es wolle.

§. VI. Ingleichen, da auch der Testirer sein Testament zu machen angefangen, aber, und nachdem dasselbe zum Theil gemacht, darüber verstorben, also, daß ers nicht vollbringen können, und keinen Erben darin benannt hätte, so ist ein solch Testament gleich Anfangs unkräftig. In Summa, wann man wissen will, ob ein Testament Kraft habe oder nicht, ist an dem fürnehmlich gelegen, und Anffinercken zu haben, ersilich, ob der, so das Testament auffgerichtet, wirklich zu testiren Macht gehabt. Dann so der Testirer zu testiren untauglich wäre, so ist auch sein Testament und letzter Wille unkräftig: Wie dann dieselbigen untauglichen Personen hie oben nach der Länge erzehlet seynd: Darnach, ob auch ein solch Testament nach den obgeschriebenen Regeln und Ordnungen gemeiner Rechte auffgerichtet worden sey: Dann so ein Testament nicht in gebührender Form, bey, mit, und vor denjenigen, so darzu erfordert werden, fürgenommen und gemacht wäre, ist es kraftlos. Dann oben geordnete Formen, wie sie auch an ihnen selbst nicht schwer, gehalten werden sollen.

§. VII. Dergleichen auch, wann ein solcher zum Erben gemacht oder instituiret wäre, so von Rechts wegen nicht Erbe seyn könnte oder sollte, wie auch hie oben vermeldet, ist das Testament auch nicht kräftig. Wie dann auch, wann der Testirer eines oder mehr seiner Kinder oder Kinds-Kinder: Also auch entgegen seinen Vater, Mutter, oder andere Eltern (im Fall da keine Leibes-Erben vorhanden) in seinem Testament übergangen und prateriret, oder aber ohne rechtmäßige genugsame Ursach enterbet hätte.

ARTICULUS II.

Wie die Testament dem Rechten nach unkräftig
oder zunichte werden / auch wieder des Testirers
Willen.

§. I.

Es wird auch ferner ein Testament geschwächt und unkräftig gemacht, so nach Aufrichtung desselben dem Testirer eheliche Kinder gebohren wurden, die er im Testament nicht gebühlicher Weise zu Erben eingesetzt hätte, oder aus Unwissenheit derselben nicht gedacht; Dann dardurch ist das Testament auch gefallen. Wann auch jemand noch im ledigen Stand sein Testament und letzten Willen auffgerichtet, und darnach in die Ehe trete, soll das Testament gleichwol bestehen und kräftig seyn: Aber doch seinem Ehegatten an demjenigen, so ein Ehe-Gemahl dem andern zu verlassen schuldig, unvorgreiflich oder unnachtheilig seyn. Wie dann auch den Kindern, so aus derselben Ehe hernach gebohren, durch solch Testament an ihrem Rechten nichts mag entzogen werden.

§. II. Wann auch die eingesetzten Erben, nach Absterben des Testirers, nicht Erben seyn wolten, oder auch nicht könnten, auch keine substituirte oder Affter-Erben hinter ihnen hätten, mag das Testament, aus Mangel der Erben, auch nicht Krafft haben: Es wäre dann darinnen sondere Vorsehung geschehen, wie es in diesem Fall gehalten werden solte. Desgleichen, so der instituirte oder substituirte Erbe der Condition, die ihm im Testament aufgeladen oder fürgeschrieben, nicht Genügen thut, oder thun mag, oder, so der Erbe vor dem Testirer, oder ehe er die Erbschaft angenommen, Todes verfährt.

§. III. Es wird auch das Testament (wie oblaut) an ihm selbst nichtig und krafftlos, so es seiner wesentlichen Stück und Form halben nicht allerdings vollkommen wäre: Jedoch, wo armen Leuten, den Kirchen, Schulen, Hospitälern, gemeinen Nutzen, oder in andern dergleichen gütigen und milden Sachen etwas legiret, gesetzt und vermacht, da ordnen und wollen Wir, daß nicht desto weniger solche Satzung Krafft haben, und die Legata ad pias & favorabiles causas, ungeachtet vielleicht so viel mehr nicht übrig, daß davon den andern Legatariis Vergnügung geschehen möge, zusehender ausgerichtet werden sollen.

TITULUS VII.

Von Antreten oder Annnehmung der
Erbschaften / auch derhalben verfertigten
Inventarien.

ARTICULUS I.

Von Antreten oder Annnehmung der Erbschaften.

§. I.

Jeweil einem jeden Erben, vel ex testamento vel ab intestato, das ist, dem eine Erbschaft durch oder auch ohne Testament angefallen, bey der Adition, Annnehmung und Antretung der zugefallenen Erbschaften,
D o o

schafften, etwa treffentliche unwiederbringliche Nachtheil und Schaden begehen: In Betrachtung, daß, wer sich eines Erbes annimmt, derselbige alsobald obligiret und verbunden ist, alle und jede Schulden, darzu alles, so derjenige, den er erben will, andern vermacht, verschafft und legiret hat, zu bezahlen, ob gleichwol der Schulden und Legaten vielmehr wären, dann die Erbschafft erzeugen und ertragen mag.

§. II. Derowegen sollen sich alle und jede Erben wol erinnern und bedencken, ob sie jemand erben oder succediren wollen oder nicht; Dann nach den jüngern Rechten mag man niemand, auch die Kinder, Enckel, und andere Nachkommen absteigender Linien, so viel derselben in Väterlicher Gewalt seynd, zwingen oder mit Recht anhalten, daß er sich des Erbes unterziehen oder annehmen thue. Dieweil nicht alle Erbschafften nützlich, sondern bißweilen mehr schädlich seynd, als in denen etwan mehr Schulden, Legata, Fideicommissa und andere Beschwerden gefunden werden, dann die Erb-Güter erreichen mögen. Darumb, und weil dann der Erbe denjenigen, dessen Erbe er seyn will, vertreten, alle Creditora und Schuld-Herrn, auch Legatarien contentiren, befriedigen, und in summa für des verstorbenen Person gänzlich gehen und stehen muß, also, daß alle commoda und incommoda, Gewinnst und Verlust von dem Verstorbenen auff ihn erwachsen und kommen: So haben die Rechte dem Erben eine gewisse Zeit, sich zu bedencken, ob er Erbe seyn, oder die Erbschafft fahren lassen wolle, benannt, angesetzt und zugegeben: Auch zuletzt (dieweil sich oftmahls begiebt, daß über gehabte Zeit und fleißige Erkündigung dannoch etwan unversehene, und davon man nicht hat wissen können, Schulden herfür kommen, durch welche der Erbe in Schaden gerathen möchte) die Gutthat und das Beneficium Inventarii, das ist, Verschreibung und Verzeichniß alles dessen, so in der Erbschafft gefunden, damit ohn alle Gefahr und weiter Bedencken die Erbschafften angetreten und adiret werden möchten, erfunden.

ARTICULUS II.

Wie ein Inventarium wegen der Erbschafft soll gemacht oder auffgerichtet werden.

§. I.

Damit dann aber die Erbschafften sicherlich und ohne sonder Gefahr adiret und angenommen werden mögen: So sehen, ordnen und wollen Wir, daß dem Erben ersilich bevorstehen und unbenommen seyn soll, da er will, solche Erbschafft ohn ein Inventarium anzunehmen: Jedoch, daß er wisse, so er vermeint, daß ein Inventarium auffzurichten vonnöthen, und darnach, da er die Erbschafft also ohn Inventarium angenommen, über solches ihm fehlen und derogestalt misrathen würde, daß nehmlich mehr Schulden, dann aus der Erbschafft zu bezahlen vorhanden, daß er auch von dem Seinigen, über der Erbschafft Vermögen, alles zu bezahlen schuldig sey. Da er aber in zweiffelhafftiger Erbschafft den gewissen Weg gehen, und sich der Gutthat des Inventarii gebrauchen wolte, als mag er dasselbige in gebührender Zeit und Form, als hernach declariret und erkläret wird, verfertigen. In diesem Fall, ob gleichwol der Onerum oder Schulden mehr seynd, dann die Erbschafft vermag oder austrägt: So soll doch der Erbe etwas von dem Seinigen an solche Schuld zu reichen, zu geben oder zu bezahlen nicht schuldig seyn. Sonsten sollen ihm auch die
Expens

Expens und Kosten, so er auff die Verfertigung des Inventarii gewendt, nach Erkenntniß eines Gerichts, wiederlegt und erstattet werden. Würde aber über Entrichtung der Schulden etwas übriges bevor seyn, das soll ihm, als dem rechten Erben, zufallen, gehören und folgen.

§. II. Demnach ordnen und wollen Wir, daß zu Verfertigung eines solchen Inventarii genug sey, daß derjenige, so anders nicht, dann mit einem Inventario, sich des Erbes annehmen und unterziehen will, sich dessen gleich im Anfang und nach dem dreßsigsten Tage dessen Absterbens, den er erben will, vor jedes Orths Obrigkeit, Gericht oder Raht erscheine, dessen sich bedinge und protestire, daß er nemlich cum Beneficio, mit der Gutthat des Inventarii die Erbschaft anzunehmen Willens sey, mit Begehr, ihm einen Amtmann, oder zwei Gerichts- oder Raths-Personen, neben dem Stadt- oder Gericht-Schreiber, zuzuordnen, alle Verlassenschaft ordentlich auffzuzeichnen: Inmassen dann auff solch sein Begehren ihm fürderlich willfahret, durch den Amtmann, Gericht- oder Stadt-Schreiber, in Beyseyn zweyer Raths- oder Gerichts-Personen, alle Erbstücke, liegend oder fahrend, samt allen Rechten, Berechtigkeiten, Schulden, Gegen-schulden, Brieffen und Registern, so dem Verstorbenen zugehören, nichts ausgeschieden, mit Benennung des Jahrs, Monats, Tages, auch jeder Personnen Nahmen, auff deren Begehren, und in derer Beyseyn solch Inventarium begriffen, auffgezeichnet, hinter der Obrigkeit, Beamvten, Gericht oder Raht (Befehrd zu vermeiden) gelegt, auch den Erben eine Abschrift davon zugestellt werden soll.

§. III. Da es sich aber zutrüge, daß der im Testament gesetzte und instituirte Erbe, oder, da kein Testament vorhanden, der nechste Blutsfreund, so vermöge der gemeinen beschriebenen, und dieses Unsers Land-Rechtens, ohne Testament ein Erbe ist, die Erklärung der Antretung oder Repudiation und Verzicht der Erbschaft auff lange Zeit und Jahr verschieben wolte, auch kein Inventarium der Erblichkeit auffzurichten begehren würde: Und aber denjenigen, welchen in gemeldter Zeit auffzurichten begehren würde: Und aber denjenigen, welchen etwas legiret, oder sonst von der Erbschaft gebühret, solcher Verzug und Mora beschwerlich fallen wolte: In diesem Fall ordnen und wollen Wir, daß, auff derselben Creditorn, Schuldherrn oder Legatarien Begehren, so sie anders einen summarischen Schein ihrer Schulden oder Legaten alsbald würden darthun können, durch die Obrigkeit und Gericht jedes Orths diejenen, so nechste Erben zu seyn vermeinen, geladen und citret, dahin gehalten und befragt werden, ob und welcher Gestalt sie Erben zu seyn vermeinen oder nicht: Die auch verpflichtet seynd, sich alsobald, oder innerhalb Sechs Wochen / nach Absterben dessen, den man erben will, rund und richtig zu erklären, ob, und wie sie Erben seyn wollen oder nicht. Doch soll solches allein von den Anwesenden verstanden werden, den Abwesenden aber soll solche Zeit ehe nicht, dann à tempore, wann sie ins Land kommen, lauffen.

§. IV. Dennoch soll der Erbe auch diesen Vortheil haben, daß er weiter was hinaus zu geben oder zu bezahlen nicht schuldig, dann was nach Abfürung alles auffgewandten nohtwendigen Kostens, den er vor allem einzubehalten, in der Erbschaft, laut jetzt gemeldten Inventarii, noch übrig ist. Die Expens und Kosten aber, so vor Bezahlung anderer Legaten und Schulden von der Erbschaft abzuziehen, seynd diese: Als nemlich, was auff des Verstorbenen Begräbniß gewendet: Item, auff Artzt- und Gesind-Lohn, oder desselben Kranckheit gangen: Item, die Unkosten, so zu Aufrichtung und Ordnung des Inventarii (wie obsteht) angewendet: Item, zu Erhaltung oder Verkaufung der Güter,

Güter, oder auch Einbringung der Schulden ausgelegt, und andere dergleichen Ausgaben, die ein getreuer Haushalter in diesen oder dergleichen Fällen erogiret und angewendet hätte. Es soll auch der Erbe nicht eben schuldig seyn, die inventirte Güter zu Geld zu machen, sonderlich, da er keinen Käufer darzu finden mag, sondern ist genug, daß er solche Güter den Creditorn und Schuldherrn in rechtem Werth und Estimation an der Zahlung zustelle.

§. V. Solte aber auch der Erbe in Beschreibung der erblichen Stück und Güter etwas gefährlich verhalten, oder heimlich beyseits gethan, und nicht in das Inventarium gebracht haben: Und sich dasselbige hernacher kündlich befinden würde, so soll er der Gutthat des auffgerichteten Inventarii gänzlich beraubet, und nachmahls verpfflichtet seyn, alle Schulden und Legata ohne einigen Auszug und Exception zu bezahlen. Zu Verhütung aber dieses ist eine besondere Vernehmung und Cautel eingeführet, derer sich ein jeder Erbe bey Auffrichtung eines Inventarii wol gebrauchen mag, nemlich, daß er protestire und bezeuge, ob er etwas in das Inventarium gesetzt, das darein nicht gehöret, daß er dasselbige für nicht gesetzt haben: Und dagegen, ob er etwan nicht darinn gesetzt, das doch darinn gehöret, daß er dasselbige, so bald es ihm zu wissen komme, darein bey gutem Glauben auch stellen und setzen lassen wolle. Doch soll dieses ohne arge List und Betrug zugehen.

§. VI. Wie es aber auch endlich zu halten, wann ein Erb entweder für sich selbst, oder auff Anhalten der Creditorn, Schuldherrn oder Legatarien sich dahin erkläret, daß er nicht Erbe seyn, sondern sich der Erbschaft begeben, renunciiren oder verziehen wolte, ist etwann von den Parthenen als strittig angezogen worden. Die weil aber von Unsern hierzu Deputirten dahin geschlossen, daß alsdann in diesem Fall auff der Creditorn Begehren, über die Erbgiüter Vorweser oder Curatorn bonorum geordnet werden sollen, welche die Erbschaft vertreten, und mit den Gläubigern, und jedermänniglich, so Forderung an die Güter zu haben vermeinet, agiren und handeln mögen, damit also ein jeder, was ihm von der Erbschaft gebühret, zu empfangen habe, und desselben theilhaftig werde: Als lassen Wir es auch gnädigst bey derselben Meinung bewenden, und soll darin wie in Lib. I. tit. 48. versehen / verfahren werden.

TITULUS VIII.

Von Legaten / vermachten und beschiedenen Gütern / so in Testamenten und letzten Willen / außserhalb der Erbsazung / geschehen.

ARTICULUS I.

Welche Personen Legata verschaffen / und welche selbige empfangen mögen.

§. I.

Der weil offtermahls in Testamenten, und andern letzten Willen und Verordnungen, von den Testirenden ihre gute Freunde bedacht werden, daß sie denselben von ihren Gütern etwas legiren, setzen oder vermachen, so man in Latein Legata nennet, von denselben aber in den gemein-

gemeinen Rechten sehr weitläufftig tractiret und gehandelt wird: Als hat man eine Nothdurfft zu seyn erachtet, von denselben etwas gewisses zu verordnen und zu setzen, wornach man sich hinfüran zurichten.

§. II. Wo der letzte Wille nicht nach Ordnung dieses Unsers Land-Rechtens verfaßt: Oder der Natur, guten Sitten, oder Menschlicher Mügigkeit zu wiederlauffen möchte: Oder von dem gemacht wäre, der nicht zu restiren hätte: So ist man solch Vermächtniß zu exequiren nicht schuldig. Ob aber einer zu restiren Macht habe, ist die Zeit des Testaments, und die, da er verstorben, zu betrachten; Dann, so es in der Zeit, in welcher einer zu restiren nicht tauglich gewesen, auffgerichtet, ist solcher letzter Will mit den Legaten auch gefallen.

§. III. Wir ordnen und wollen auch, daß diejenigen Legata ihrer Haab und Güter nach ihrem Tode verlassen und verschaffen mögen, die nach diesem Unserm Land-Rechten Jus testandi, Recht und Gewalt haben zu restiren, Testamenta und letzten Willen auffzurichten, welche dann hiervor oben bey Unserm Land-Recht vermeldet: Und mögen dieselbige Personen Legata verlassen und geben denjenigen, so zu Erben auch taugentlich in Testamenten und letzten Willen benennt, instituiret und gesetzt mögen werden: Als da seynd alle die Personen, denen zu erben im Rechten nicht verboten; Dann welche in Testamenten zu Erben zu setzen verboten, also, daß sie der Erbschaft nicht fähig, die seynd auch viel weniger tauglich Legata zu nehmen. Jedoch mögen bisweilen auch angeregten Personen Alimenta, das ist, nothwendige Unterhaltung, Speiß und Trancq legiret und verschafft werden.

§. IV. Und obwol auch in Testamentlichen und andern Verschaffungen und Legaten die Personen, denen man legiret, eigentlich benennt und nahnhaftig gemacht werden sollen: So ist doch versehenen Rechtens, wann Hospitäl oder armen Leuten in gemein; Item, der Kirchen, oder zu Erledigung der Gefangenen, den Städten und gemeinen Nutzen, und dergleichen, etwas legiret und vermacht, unangesehen, daß keine Person, noch der Ort, wohin es eigentlich, des Verstorbenen Willen nach, verwendet oder angelegt werden soll, gemeldet, daß nicht desto minder ein solch Legat, von wegen milder Sachen favor und Begünstigung, in allerweg für kräftig zu halten, bey welchen Wir es auch bewenden lassen. Und sollen solche Legata und Verschaffungen an die Ort und Ende, wie Wir, oder diejenigen, so von Uns der milden Sachen Befehl haben, dies alles vor gut ansehen, angelegt werden.

ARTICULUS II.

Welche Dinge/ und was Sachen legiret/ vermacht
oder verordnet werden.

§. I.

Es mögen nicht allein leibliche oder begreifliche, bewegliche und unbewegliche Güter, sondern auch unleibliche und unbegreifliche Dinge, als Schuld, Servitat, und andere Berechtigkeiten legiret und verschafft, und also auch derselben Klage dem Legatario übergeben werden. So aber der Verstorbene in seinem Leben dieselbe Schuld geheisset, und sich dero, über vorgethane Verordnung, wieder angemast, wird solches Legat für unbändig gehalten. Es mag auch einer ordnen, daß sein Erbe dem N. ein Haus baue, oder seine Schulden

den bezahle. Also kan und mag auch ein Creditor und Schuld-Herr seinem Schuldenern und Debitorn das, so er ihm zu thun schuldig gewesen, Legats-weise gar nachgeben und schencken: Oder ihm längere Frist der Bezahlung setzen, nach seinem Willen und Gefallen. Wann auch einem die Schuld gar nachgelassen und remittiret wird, ist der Erbe denselben Legatarium zu quitiren schuldig.

§. II. Wann auch der Gestorbene einem seiner Gläubiger, dem er ein Pfand eingesetzt, dasselbe Pfand legiret und verschafft hätte: So mag derselbe Creditor und Schuld-Herr solch Pfand behalten, und ist nicht schuldig, das den Erben, gegen Bezahlung seiner gehaltenen Schulden, folgen zu lassen. So auch der Gestorbene jemand ein Gut, das einem andern verpfändet wäre, legiret und vermacht hätte: Da ist ein Erbe schuldig, dasselbe verpfändete Gut durch gebührende Wiederlösung an sich zu bringen, und das folgend dem Legatario, dem es verschafft und legiret, zuzustellen.

§. III. Ferner können auch die Dinge, so noch nicht im Wesen, sondern verhoffentlich noch werden mögen, als da seynd künsttig wachsende Früchte, legiret, verschafft und gesetzt werden: Und ist der Erbe dieselben, wann sie verhanden und erwachsen, zu extrichten schuldig.

§. IV. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbige zu leisten schuldig, da ihm auferlegt etwas zu thun oder nicht zu thun, als, zu bauen, oder mit dem Baue andern zuwider nicht weiter fortzuführen, etwas zu kaufen oder verkaufen. Also kan und mag auch ein Testirer verordnen, daß sein Erbe dem N. seinen, des Gestorbenen Acker, Wiesen oder Garten in ziemlichem Wehrt, und nach gleicher billiger Erkenntnis, Estimation, und Achtung zu Kauffe gebe: Und ist solches ein fruchtbar würcklich Legatum. Dann, es beziehet sich oft, daß solche anstossende Gründe und Boden, von ihrer Belegenheit wegen, einem für dem andern viel eines mehrern Wehrtis seynd, dann die billige oder rechtmäßige Achtung oder Summa des Kauff-Geldes an ihr selbst reichet.

§. V. Es ist auch ein solch Legatum beständig, und der Erbe dasselbige zu leisten schuldig, da ihm vom Testirer auferleget, daß er einem Knaben ein Handwerk, oder sonst was lernen lasse, damit er sich erhalten oder ernehren möge: Und, ob durch den Testirer nicht ausgedrückt, was Handwerks der Junge lernen solle: Da soll die Obrigkeit, oder sonst ein unparteyischer Schiedsmann, nach Gestalt und Gelegenheit des Gestorbenen letzten Willens, auch dem Alter, und der Eigenschaft, Natur, Art und Geschicklichkeit des, dem solches Legat geschieht, verordnen, welches Handwerk alsdann derselbige, auf des Erben Kosten, vor andern lernen soll.

§. VI. Da es sich auch zutrüge, daß einer eine Rechtfertigung mit einem andern hätte, der mag seinem Gegentheile, als ein Legatum, solche Rechtfertigung nachlassen und schencken: Darauf soll auch der Erbe verpflichtet seyn, das Recht fallen zu lassen. Und wird solches Legat dergestalt verstanden, wann der Verstorbene eine böse Sache gehabt, daß alsdann der Erbe dem Legatario allen Kosten auch zu bezahlen schuldig sey.

§. VII. Es ist bewehrten Rechtens, daß ein jedweder Erbe seine Erbschaft einem andern wol wieder verkaufen mag: In diesem Fall aber, obgleich der Erbe die ganze Erbschaft verkauft hätte: So ist er doch nichts desto minder die Legata zu bezahlen schuldig: Es mögen auch dieselben von ihm, wie sich gebühret, erfordert werden. Geschehe es auch, daß ein inkuitirter Erbe jemand,

mand, zum Betrug der Legatarien anstiftete, daß das auffgerichtete Testament als falsch angefochten, oder sonst swittig gemacht würde, so ist er nichts desto minder die Legata gegen gnugsahme Caution (so nemlich die Erbschaft benichtiaet würde, daß alsdann die Legatarii ihn ohne Schaden halten wollen) zu bezahlen schuldig.

§. VIII. Wann einem Alimenta oder Leibes Nahrung in einem Testament, oder sonst ab intestato, ohne Testament legiret und verordnet worden, da soll solches nicht allein auff Speiß, sondern auch auff Kleidung und Wohnung verstanden werden; Dann ohne das kan der menschliche Leib keinen vollkommenen Aufenthalt haben. Würde aber ihm (dem die Leibes-Nahrung verschafft) darnach das Land um sein Verbrechen verbohnen, und er aber hernach wieder begnadet, oder in integrum restituiert würde, so ist man ihm die Leibes-Nahrung nichts desto minder, wie zuvor, zu reichen und zu præstiren schuldig. So auch einem eine Behausung mit allem dem, das in ein Haus gehöret, legiret und verordnet wird: Da soll solche Zugehör allein auff den Hausfraht, und nicht auf Wein, Bier oder anders, verstanden werden.

§. IX. Wann ein Testirer einem ein Haus legiret oder verschafft, und nach solcher Verordnung etliche Gebäue in dieselbe Behausung von neuen gemacht würden: So gehören dieselben Gebäue dem Legatario auch zu. Derselben gleichen, so einem eine Heerd Schaafe legiret oder verordnet wird, und vielleicht nach solcher Ordnung die Schäferen sich etwas mehrete und grösser würde, so soll dieselbe Mehrung auch dem Legatario zukommen und gehören.

ARTICULUS III.

Von mancherley Art der Legaten / mit / oder ohne angehengte Condition, Bedinge und Fürwort: Und / wie Legata geschafft werden mögen.

§. I.

Wann vielen mit einander ein Ding legiret und verschafft wird, so sollen sie dasselbe gleich mit einander theilen. Wo aber je einer solche Verordnung und Legat seines theils verachtet, repudiiren, oder vor dem Testirer Todesverfahren, oder sonst des Legats in andere Wege unempänglich seyn würde: So soll derselbe Theil auff den andern seinen Collegatarium kommen, und ihm zuwachsen, welches die Rechte Jus accrescendi nennen.

§. II. So es dann auch geschähe, daß der Testirer zweyen, dreyen oder mehrern miteinander ein Legat, als eine Summa Geldes, oder ein liegend Gut vermachte, und doch nicht ausdrücklich, was einem jeden werden solle, gesagt: Sollen sie zu gleichen Theilen an selbiges Legat anstehen, und einer so viel als der ander empfangen. Doch ist das zu verstehen, so die obgenannte Legatarii alle, denen ermeldtes Legat vermachtet, des Testirers Todt und Fall des Legats erlebt hätten. Dann, wo ihr einer den Fall nicht erlebet, so soll desselbigen Theil und Berechtigte an die andern und übrigen Mitgenossen und Collegatarien gefallen, und unter sie zugleich kommen oder getheilet werden. So sie, die Collegatarii, aber gleich des Testirers Todesfall erlebet hätten, und einer unter ihnen verstorbe, ehe der Erb solche Erbschaft angenommen: So soll desselben verstorbenen Erb zum Legat hernach, zu welcher Zeit auch der Erb die Erbschaft anneh-

nehmen oder antreten würde, gelassen werden. Es wäre dann, daß der Testirer ein anders mit ausgedruckten Worten versehen hätte: Dabey soll und muß es alsdann betwenden.

§. III. Und solches hat fürnehmlich statt, wo das Legatum purum, das ist, ohn allen Zusatz der Zeit, Condition oder Bedings ist. Es wird aber in diesem puro Legato der Fall des Legats von der Zeit an des Todes des Testirers gerechnet, und alsdann auch das Legat erlebt zu seyn erachtet. Darumb, ob gleichwol der Erb des Erbfalls sich nicht unterzogen hätte, und der Legatarius, dem solch purum Legatum vermacht, ante aditionem hæreditatis, vor Antretung der Erbschaft mit Tode abgeheth: So transmittiret und sendet er seinen Theil des Legats auff seinen nechsten Erben, wie auch oben im 3. §. ist allbereit angezeigt worden. Wo aber das Legat nicht purum, sondern auff eine gewisse Zeit, Condition und Beding gestellet wäre: Und der Legatarien einer, oder sie alle, vor solcher Zeit, Conditions und Bedings Erscheinung oder Erfüllung verstürben: So haben der Legatarien Erben nichts mehr daran, sondern bleibt entweder dem überlebenden Legatario, oder verfällt das Legat gänzlich, also, daß es den Erben zukommt.

§. IV. Und obwol, vermöge der Rechten, alle Legata, so mit Condition und Beding geschehen, zuvor nicht gelten, bis das angehengte Beding und Condition erscheinet, vollführet und erstreckt wird: So ist doch solches von denen Conditionen und Bedingen nicht zu verstehen, die im Rechten für nicht angehengt oder gesetzt verstanden werden: Als, da einer Jungfrauen oder Wittwen derogestalt etwas legiret und verschafft wird, wofern sie sich nach eines andern oder dritten Willen verheyrathet. Dann solcher Anhang und Condition, daß mit die Ehe verhindert, für nicht gesetzt gehalten wird. Sonst mag aber auch ein jeder mit Maass aus sonderm Unterscheid und Bescheidenheit legiren und verordnen, und dieselbe seine Verordnung seines Gefallens verpönnen, also: Ich legire und verordne meine Behausung, Garten ꝛc. darin ich jetzt wohne, dem N., doch anders nicht, dann sofern er seine Tochter in meinem Sohn zu einem Weibe giebt. Jedoch (wie obgesetzet) sollen solche Unterscheide, Condition und Beding gebraucht werden, die nicht unmöglich, auch der Erbarkeit nicht zuwider seyn.

§. V. Würde es aber nicht bey dem Legatario, dem etwas gesetzt oder vermacht, stehen die Condition zu erfüllen, sondern von einem andern daran gehindert: So soll nach eingenommenem Beweiß dieselbe pro pura ohn allen Zusatz der Zeit oder Bedings gehalten werden. Dann, es wird auch eben ein solch Beding und conditionale Legatum, nicht allezeit verstanden, daß man der Erscheinung der Condition und Bedings erwarten muß, ehe es auf den Erben des Legatarii transmittiret, oder verlassen werde: Darumb, so es in des Legatarii Willen nicht gestanden, das Beding zu erfüllen, als, da ihm aufserlegt, etwas zu machen oder zu bauen: Aber die Obrigkeit desselben Ort solches nicht zulassen noch verstaten will: In solchen und dergleichen Fällen ist die Condition für erfüllt zu halten: Und verfällt das Legat auff des Legatarii Erben, unangesehen die Condition der Beding nicht erfüllet. Jedoch, wann des Testirers Gemüth und Meinung klar wäre, daß er das Legat kurzumb nicht anders, dann so dem Beding oder Condition ein Begnügen geschehen, es stehe gleich an wem es wolle, geordnet: So soll es auch bey solchem Willen und Disposition verbleiben.

§. VI. Und in vorgedachten conditionalibus Legatis, so mit Beding gesche

geschehen, ist der Erbe von Rechtswegen denen Legatarien, so etwas verordnet, Caution und Versicherung zu thun schuldig, solch Legat. wann die Condition und Zeit erschienen oder erfüllet, zu erstatten. Hergegen aber, wann ein Legatum verordnet, mit der Maass und Modo, daß der, dem etwas legiret, geben oder thun soll, oder aber nicht thun solle: So kan dasselbe nicht begehret werden; Es sey dann, daß der Legatarius Caution und Versicherung thue, daß er solchen Modum leisten wolle, ob gleich dem Erben nichts daran zu oder abgienge.

§. VII. Da auch einem Legato eine solche Condition und Beding annectiret oder beygelegt würde, welches zum Theil möglich, zum Theil unmöglich zu leisten ist: So wird das unmögliche für nicht annectiret oder gesetzt gehalten, und ist das Legat nicht destoweniger kräftig, wann das übrige, so zu leisten möglich ist, geleistet, præstiret, und vollzogen wird. Da es sich auch zutrüge, daß mit einer solchen Condition und Beding etwas legiret würde: Sofern N. mich zu einem Erben machet oder einsetzet: Oder mir auch etwas legiret, so setze oder vermache ich ihm dies oder jenes &c. Ein solch Legatum (als das wieder gute Sitten, und dadurch Begierde zu ander Leute Tod eingeführet) soll nicht gelten noch kräftig seyn.

§. VIII. Die Ordnung und das Legat aber ist gültig, so der Testirer einem etwas mit der Condition oder Beding vermacht: Sofern N. Kinder bekommt, soll ihm eine Summa Gelds, oder sonst ein Gut aus seiner Erbschaft gegeben oder eingeräumt werden: Und wird das Beding erfüllet, wann der Legatarius gleich nur ein Kind bekäme: Aber durch die angenommene oder angewünschte Kinder (adoptivi im Rechten genannt) kan solch Beding oder Condition, das Legat dardurch zu erlangen, nicht erfüllet werden.

§. IX. Es ist zum Theil oben gesetzt, wie es zu halten, wann der Testirer, nach Verordnung seines Testaments und der Legaten, dasjenige, so er einem andern legiret, aus Noth und nicht freyes eigenes Willens, verpfändet oder obligiret, daß doch nehmlich solche Besatzung des Legats darumb nicht auffhöre, sondern der Erbe nichts destoweniger schuldig sey, solch Legat zu lösen, oder den billigen Behrt und Estimation dafür zu erstatten: Als lassen Wir nochmahls bey demselben bewenden. So aber ein Ding oder Gut, das jemand legiret und verschafft worden, ohne Schuld und Zuthuung des Erben verdorben oder zu Grund gangen wäre, oder nicht mehr zu gebrauchen: So ist der Schad nicht des Erben, sondern es ist dem Legatario, dem es verschafft worden, allein verdorben: Es wäre dann, daß der Erbe mit der Bezahlung säumig gewesen. Hinwiederumb, ob sich solch Legat, nach gesetzener Verordnung, verbessert, zugenommen oder vermehret hätte, das kommt dem Legatario zu Gutem, und gehöret solche Besserung ihme auch zu.

Würde auch der Testirer ein Gut, so er mit einem andern gemein hat, legiren und vermachen: So ist der Erbe allein des Testirers eigen Theil zu entrichten schuldig. So aber der Testirer eines andern Theil an sich gelöst, da ist er den ganzen Theil oder das ganze Gut zuzustellen oder einzuräumen pflichtig.

§. X. Da es sich auch zutrüge, daß ein Testator einem die Option und Wahl eines Dinges legiret und vermacht hätte, soll es mit derselben also gehalten werden: Nehmlich, wann einem ein Gut, Pferd, Trinck-Geschirr, oder etwas anders, verordnet und legiret worden wäre, mit dem Anhang, daß derselbe Legatarius die Option und Wahl unter allen Gütern, Pferden, Trinck-Geschirren

schirmen, die der verstorbene Testirer verlassen würde, haben solte: Da ist ein solches Legat kräftig und bindig. Würde aber derselbige Legatarius mit Tode abgehen, ehe er sich der Option und Wahl entschlossen hätte, und seine Erben deshalber von solcher Option und Wahl wegen strittig würden: So soll das Loß (Sors) ihr Richter seyn, und wem dasselbe die Wahl giebt, der soll optiren und wählen. Gleicher gestalt soll es auch gehalten werden, da ein Ding oder Gut mehr denn einem vom Testirer legiret oder vermacht, und auch die Option und Wahl verordnet wird: Dem aber das legirte Ding oder Gut durch das Loß zukommt, der soll den andern Collegatariis darumb, pro rata portione, gerecht werden, und sie gebührlich daraus entrichten.

§. XI. Begebe es sich auch, daß der Testirer einem etwas verordnet, und in desselben Legatarii, oder auch der Erben, Nahmen geirret hätte: So ist an solchem Irrthumb nicht gelegen, wann man allein weiß, wer die Person sey: Dann die Nahmen seynd allein darumb erdacht, daß man die Leute dabey erkennen solle. Deshalber, wo man zu solcher Erkänntniß durch andere Anzeigen oder Zeichen kommen mag, gilt es eben so viel: Und ob gleich auch in solchem Anzeigen geirret würde, so ist nicht daran gelegen, so man allein weiß, wer die Person sey, der legiret worden ist. Ebenmäßig so wird ein Legat oder Verordnung durch Anzeigen einer falschen Ursach auch nicht geschwächt oder verhindert. Als, wann geordnet und gesetzt würde: Ich legire und bescheide dem N. das Gut, oder hundert fl. umb des willen, daß er in meinem Abwesen meine Handlung verrichtet hat; In diesem Fall ist und bleibt die Verordnung und das Legat kräftig, ob gleich der N. dem gestorbenen Testirer gar nichts verrichtet hätte. Dann in diesem Fall ist mehr auff des Testirenden Willen, als die Ursach zu sehen. Es wäre dann, daß eine solche Ursache auff ein Beding oder Condition gestellet, ist der Legatarius dieselbe zu erfüllen schuldig: Davon allbereit daroben gesetzt.

§. XII. Wann aber jährliche Pensiones, Einkünften oder Zinse (annui reditus) von dem Testirer einem verordnet oder legiret: Da setzen und wollen Wir, daß man nachgehende Distinction in Acht nehmen solle. Wann jemand einem andern eine jährliche Pension oder Zins verordnet hätte, mit dem Anhang, daß dieselbige seinen Erben (des Legatarii) auch gereicht und prästiret werden solle: So sollen nicht allein die ersten, sondern alle nachkommende Erben dardurch verstanden werden. So aber einem eine solche jährliche Pension verordnet und die Wörter: Ihm und seinen Erben: nicht darzu gesetzt wären, so soll sich dieselbige Prästation und Reichung der jährlichen Pension und Zinse weiter nicht, dann auff des Legatarien einigen Leibs Lebtag erstrecken. Da einem auch etwas jährlich zu folgen oder gegeben zu werden verordnet, und nicht darzu geschrieben oder gesetzt, wo und an welchem Ort solches gegeben werden solle: So kan und mag solche jährliche Reichung an einem jeglichen Ort gefordert werden.

§. XIII. Ferner ist bey dem vorigen auch dieses zu merken, wann einem auf eine Zeit, die auf künftiges gestellet, etwas verschafft und legiret worden wäre, daß alsdann der Erbe dem Legatario deswegen Bestand, Caution und Versicherung zu thun solle schuldig seyn; Angleichen, wie oben bey den conditionalibus Legatis, so auf Beding gerichtet, ist gesetzt worden. Und wo er, der Erbe, solche Caution und Bestand nicht thäte oder thun wolte: So soll Legatarius in den nechsten dreyn Wochen, nachdem er solche Caution und Versicherung erfordert,

dert, in die Güter immittiret und eingesetzt werden. Doch soll ihm solcher Einsatz und Immission kein Eigenthum, sondern allein die Berechtigung einer Pfandschaft geben und gebähren.

§. XIV. Wann es sich auch begäbe, daß der Testirer also verordnet und gesetzt hätte: Mein Erbe, der Hans, oder mein Erbe, der Friderich, soll dem Jacob 100. Gulden geben. In diesem Fall mag der Jacob, als Legatarius, diese legirte hundert Gulden vom Hans oder Friderichen erfordern; Dann, so in den Worten an ihm selbst kein Zweifel ist, soll ferner nicht gefragt werden, ob es in des Testirers Willen gestanden sey oder nicht. Darum, wann die Worte des Abgestorbenen, mit welchen er seinen letzten Willen aufgerichtet oder Legata verschafft hat, an ihnen selbst hell und klar, also, daß daran kein Zweifel zu haben, was der Verstorbene damit gemeynet (wie sich dann ein jeder, der etwas verordnen, legiren und verschaffen will, verständlicher klarer Worte zu befehligen) bleibt es bey obbemeldter Ordnung, daß solchem nach, dem letzten Willen Folge geschehe. Da aber der Wille des Testirers aus unklaren dunkeln Worten anders gedeutet werden kan: So bleibt man bey der Eigenschaft der Worte, und ist abermahl keiner Declaration und Erklärung vonnöthen: Sintemahl die Worte das Gemüth und Willen zu erkennen geben, und dafür gehalten wird, daß ein jeder, wie er redet, also auch in eigenem Verstand der Worte gesinnet sey.

§. XV. Da aber die Worte nicht allein unklar, sondern zweifelich, general, und mehr denn einen Verstand haben, und man nicht wissen könnte, wie es der abgestorbene Testirer gemeynet, und was sein Wille gewesen, und also zu der rechten Meinung desselben nicht wol kommen könnte: So soll der Verstand, welcher am wenigsten Schaden oder Nachtheil bringen kan, angenommen, und dahin gesehen werden, ob etwan aus den vorhergehenden oder nachfolgenden Worten des Testaments, des Testirers Wille und Verstand eigentlich zu ergründen.

§. XVI. Endlich begiebt es sich auch oftmahls, daß in Testamenten und letzten Willen liegende Gründe, Huben, Aecker, Wiesen, und dergleichen legirt und vermacht, und wann die Früchte zur Zeit des Testirers Absterbens noch daraufliegen, wird in Zweifel gezogen, ob sie in das Erbe oder dem Legatario gehörig. Und ob es dann wol, wegen des Sächsischen Rechts, bey etlichen das Ansehen haben möchte, daß solche Früchte, weil sie bey des Verstorbenen Leben durch ihn verdienet, den Erben bleiben solten: So wollen Wir doch, dessen ungeachtet, derer Meynung hiemit angenommen und approbiret haben, daß disfalls die Früchte mit dem Grunde und legirten oder beschiednem Gut dem Legatario zu erkandt werden solten.

ARTICULUS IV.

Wie Legata, das ist/ gesetzte und vermachte Güter von den Erben zu erlangen.

§. I.

Sie die Legata und vermachte Güter nicht sollen eigenes Gewalts, sondern von den Erben erfordert und empfangen werden, davon ist allbereit oben in Libro 3 bey dem Interdicto quorum bonorum etwas gesetzet und verordnet worden. Darum, diereil die Legata seynd Begabungen vom Testatore verlassen, und durch die Erben dem, so sie legiret und vermacht, zu reichen, ordnen und wollen Wir auch noch, daß keiner, dem ein Legat vermacht, sich des

ken eigenes Gewalts, zuvor und ehe der Erbfall vom Erben angenommen, unterstehen zu unterziehen oder zu behändigen. Wie dann solches auch dem gemeinen Rechten gemäß, darinnen löblich versehen, daß die Legata durch diejenigen, denen es durch den Verstorbenen aufgelegt, sollen ausgerichtet werden: Und ist also dem Legatario nicht zugelassen, eigenes Willens und Gefallens, oder mit Gewalt, vor oder nach Antretung der Erbschaft, oder auch zuvor und ehe die Condition erfüllet, oder die Zeit des Legats erschienen, sich des verschafften Legats anzumassen. Da er aber das thäte und die Legata nicht von dem Erben selbst empfienge, soll er dasselbe Legat, sambt auffgehobener Nutzung, alien Kosten und Schaden, dem Erben des Testatoris wiederum zuzustellen schuldig seyn: Und wo er sich dann des Legats nach Antretung oder Annehmung des Erbfalls eigenes Fürnehmens thätlich unterzöge und zu Handen nähme, der soll damit seine Be rechtigkeit und Anspruch zu dem Legato verlohren haben.

§. II. Wäre es aber Sache, daß der Testirer in seinem Testament und letzten Willen deswegen ausdrücklichen Befehl gethan, wie es damit solle gehalten werden; Als ich vermache und legire meinem guten Freunde N. das Haus, den Garten, oder was anders ic., und befehl oder will, daß meine Erben ihn, den Legatarium, in der Possession und Besitz desselben nicht turbiren, betrüben oder verunruhigen sollen. In diesem Fall, weil es des Testirers Will und Meynung, daß der Legatarius sich selber des Legats annehmen und unterfahren möge, soll und mag es dabey bewenden. Also auch, da im Testament dem Legatario zugleich die Vollstreckung und Execution des Testaments befohlen, und etwas zum Legat gesetzt wäre, der hat Macht, als ein Executor, sein Legatum, und was ihm vermacht, einzubehalten, und sich selbst zu bezahlen.

§. III. Wir setzen und ordnen auch ferner, daß nach Absterben des Testatoris die Legata, sofern dieselbige rechtmäßig, durch die Erben, so bald sie sich des Erbfalls unterzogen, fürderlich und unverzögertlich, nach Willen des Testirers, gereicht und gelieffert: Doch, daß zuorderst (wie oblaunt) die Funeralia, Kosten des Leibfals, und Bestätigung zu der Erden, und die Schulden des Testirers gänzlich ausgerichtet und bezahlt werden.

ARTICULUS V.

Von Veränderung oder Aufhebung und Entziehung der Legaten.

§. I.

SWol einer in einem Testament oder Codicill einem andern etwas legiret und verschafft: So kan und mag er doch dasselbige Legat und Geschaft in dem berührten seinem auffgerichteten Testament und Codicill, aus einfallender Reue, wieder auffheben, ändern, mindern, mehren, und das ganz abthun, oder seines Willens auff einen andern transferiren und wenden, oder, so er solche Aufhebung in dem Testament, darin er legiret und vermacht, nicht gethan hätte, mag er die nachfolgend durch andere Testament und Codicillen auffheben und verändern. Zudem mag auch solche Entziehung und Veränderung der Legaten wol ohn ein Testament und Codicillen geschehen, wann nemlich der Testirer solchen seinen letzten Willen für zween oder mehr Gezeugen wieder rufft: Dann der Will eines Testirenden ist wandelbar, bis auff den letzten Athem seines Lebens.

§. II.

§. II. Da es sich auch zutrüge, daß der Legatarius des Testirers Weib, in dessen Leben, oder nach seinem Tode, in Unehre beschlaffen oder geschändet: Oder aber der Mann sein Weib, das etwas legiret und verschafft, bößlich verliesse, von ihr gezogen, ihr keine Hülffe erzeigt, noch sonsten Raht oder Arzeneey gebraucht, auch endlich eine Ursach ihres Todes gewesen: Da soll das Legat, als ob es öffentlich wiederruffen, gefallen seyn, und dem Legatario nichts gegeben noch gereicht werden.

§. III. Gleicher gestalt soll auch der Legatarius, der des Testirers auffgerichteten letzten Willen heimlich verborgen hätte, so derselbige nachmahls wieder an den Tag gebracht würde, des, so ihm darin legiret und verschafft, auch priviret und beraubet werden, und dasselbige Legat bey den Erben bleiben.

TITULUS IX.

Von Uebergaben auff den Todesfall.

ARTICULUS I.

Welche Personen von Todes wegen schenden mögen / und welche solcher Uebergaben fähig seyn: Item, wie die Schenkungen von Todes wegen geschehen und auffgerichtet werden sollen.

§. I.

Die Uebergabe auffn Todesfall, im Rechten Donatio causâ mortis genannt, ist allhie anders nicht, dann so jemand, in Bedenckung vorstehender Gefährlichkeit leibliches Sterbens, als schwerer Krauckheit, oder der Feind, Mörder, Tyrannen, Schiffung, unsicherer Orth, oder Alters halben, einem andern dermassen doniret und schencket, wo sich begäbe, daß er dieselbe Gefahr nicht übersehen, sondern sein Leben darob lassen würde, daß alsdann demselben die Gab und Beschenck folgen solle. Gleicher Weise mag auch einer bey gesundem Leib, allein in Betrachtung künftigen natürlichen Sterbens, ob ihm gleich keine andere Gefahr vorstünde, solche Uebergab von Todes wegen fürnehmen und auffrichten. Dann nichts gewissers als der leibliche Todt, und nichts ungewissers dann die Stunde desselben. Es werden auch solche Uebergaben auffn Todesfall durchaus den Legaten oder Verschaffungen in Testamenten und sonst verglichen.

§. II. Es müssen aber alle Uebergaben von Todes wegen auff den Todt gestellt, oder darinn des Todes gedacht werden: Sonsten gelten sie nicht, als nemlich daß einer (wie oblaut) ausdrücklichen vermelde, daß er in Betrachtung der Sterblichkeit solches gebe. Item, daß er gebe in augenscheinlicher Gefahr seines Lebens, wann er sehr alt, oder eine weite gefährliche Reise für hat, oder in sterbenden Läuften, auff dem Todtbett, in seiner Krauckheit ist: Item, so er gebe, wann er vor demjenigen, dem ers übergiebt, versterbe &c. Es muß auch derjenige, welchem solche Donation oder Uebergabe geschicht, dieselbige annehmen, es geschehe gleich durch ihn selbst, oder einen andern an seiner statt, sonst gilt sie nicht.

§. III. Welcher dann eine solche Gabe, aus gemeldten oder andern Ursachen,

R r r

sachen,

sachen, Todes halben, oder sonst gethan hätte, der mag dieselbe Gabe gleich von Händen geben, oder bey seinen Händen behalten. Geschähe es aber, daß die daran gehengte Condition nicht erfolgt noch zufallen könnte, so ist die Gab ab und nichtig: Und mag der Donator oder Geber die Gab und Geschenck jederzeit als sein eigen Gut wiederumb von demjenigen, dem er sie zu Händen gegeben hat, erfordern und nehmen.

§. IV. Was aber die Personen belangt, welche von Todes wegen schencken mögen, ist dies Orts zu erholen, und wiederumb zu besehen, was oben gesetzt, von denen Personen, welche Testament machen können oder nicht: Dann niemand von Todes wegen zu verschencken wird gestattet, er könne oder möge dann auch ein Testament aufrichten. Also auch ein jeder, dem man in einem Testament etwas leziren ordnen und verschaffen mag, der ist der Uebergab auffm Todesfall fähig. Wäre aber jemand solcher Saab und Schenckung unfähig, so mag ihm in derselben ein ander substituirt werden. Ob aber jemand eine Schenckung von Todes wegen zu empfangen würdig, oder capax, da ist auff die Zeit, da der Verschenecker oder Geber gestorben, zu sehen.

§. V. Es mag auch einer eine solche Uebergab oder Donation auffm Todesfall nicht allein auff sein selbst, sondern auch auff seines Sohnes, Bruders, oder anderer Personen Sterben aufrichten und stellen. Ein Sohn der in seines Vaters Gewalt ist, dieweil er nicht testiren, noch einigen letzten Willen aufrichten mag, so kan er auch keine Donation auffm Todesfall fürnehmen: Es sey dann, daß solches aus Zulass des Vaters geschehe. Wann aber die Söhne frey eigene, mit ihr selbst Arbeit und Geschicklichkeit im Krieg oder sonst eroberte Güter, zu Latein peculia castrensia, vel quasi castrensia genant, haben, mögen sie mit denselben in Testamenten, Codicillen, Legaten oder Donation, ohne ihres Vaters und männigliches Verhinderung, thun und fürnehmen, was sie wollen.

§. VI. Wiewol Schenckung und Gab zwischen Eheleuten verboten (wie oben an seinem Ort ist gesetzt) mögen sie doch auffm Todesfall einander wol Uebergab thun, die Rechte haben auch dieselben darumb angenommen und zugelassen, daß der Eventus und Ausgang derselben erst in die Zeit läuft, da sie nicht mehr Eheleute seynd, und eines von ihnen gestorben ist. Die übergebenen Güter seynd aber nicht zu Stund an desselben, dem sie solcher Weise gescheneckt seyn worden, sondern der Nutz und Eigenthum bleibt bey dem, der sie gescheneckt hat, bis er stirbt.

§. VII. Damit aber eine beständige Uebergabe auf den Todesfall auffgerichtet, ist vonnöthen, daß sie zum wenigsten vor fünf Zeugen, wie gemeinlich ein jeder ander letzter Wille erheischt, geschehe: Dann, wie oben gemeldet, werden den Schenckungen von Todeswegen andern letzten Willen verglichen. Derowegen, wie und was massen ein jeder die Donation und Uebergab, in leiblicher Kranckheit und vorstehender Gefahr, oder allein in Vermeldung des künftigen natürlichen Todes, ordnet: So ist nicht vonnöthen, daß dieselbe in Schriften verfasset, oder dem Gericht oder Obrigkeit insinuiert oder fürgetragen werden (obgleich auch solche Donation über fünfshundert Gulden wäre) sondern es ist genug, daß fünf Zeugen, die zum wenigsten zu einem jeglichen letzten Willen regulariter gehören, beruffen und erbehten (es wäre dann, daß ein Vater seine Kinder dermassen begaben wolte, in welchem Fall zweyen Zeugen genug seyn) und folgend dieselbe Donation mit oder ohne Schriften von ihnen auffgerichtet werde. Und eine solche Schenckung auf den Todesfall ist alsdann erst kräftig, und hat ihre Wirkung, wann der Donator und Geber verstirbt.

ARTICULUS II.

Wie Schenkungen auf den Todesfall nichtig gemacht
und widerrufen werden.

Sowol die Donation und Uebergabe auf den Todesfall kräftige Wirkung und Effectus haben, verlieren sie doch auch in etliche Wege und Fälle dieselbe ihre Kraft und Wirkung. Dann, es mag erstlich eine solche Donation und Schenkung auf den Todesfall jederzeit (dieweil dieselbe, wie oblaut, den Legatis verglichen) von den Gebern und Donatoren, ob auch gleich keine Ursach verhanden, revociret und widerrufen werden. Derowegen, wann auch der Uebergeber denjenigen, dem die Uebergabe geschehen, überlebte, oder die Uebergabe widerrufen, oder des Lagers, in welchem er solche Uebergabe gethan, wieder aufkäme, so ist die Donation und Uebergabe gefallen, dergestalt, da gleich das übergebene Gut schon geliefert und tradiret worden, daß doch der Donator und Uebergeber, oder seine Erben, solches von dem, welchem es übergeben gewesen, oder desselben Erben, wieder in alle Wege haben zu erfordern.

S. II. Und obwol, wie oben gesetzt, wann die Person, der die Uebergabe geschehen ist, vor dem Geber abstirbt, alsdann die Uebergabe auch gefallen seyn soll: So hat doch solches nicht statt, wann einem Sohn von seines Vaters Verdienst oder erzeugter Gutthat wegen, was doniret und derselbe begabt worden wäre, und der Vater den Sohn überlebt. Dann, obgleich der Sohn in solchem Fall vor dem Uebergeber und Donatorn stirbt: So fällt doch solche Uebergabe nachmahln dennoch auf den Vater, so derselbe den Donatorn, der die Gabe gethan, überlebt.

S. III. Darnach, wo jemand so viel hinweg gescheneckt, daß nach seinem Absterben die Schulden nicht zu bezahlen, so werden die Donationen und Schenkungen auch revociret und widerrufen, und denen, so gescheneckt ist, dasselbige wieder genommen. Es ist auch ferner in Schenkungen auf den Todesfall vor allem dieses zu bedencken, wes sich die Parteyen der Widerrufung halber vergleichen haben; Dann das sollen die, sofern das Recht nicht darwider, zu halten schuldig seyn. Begäbe es sich auch, daß die, welche einander gescheneckt, miteinander sterben, so hat keines Erbe was zu fordern, dann keiner den andern überlebt. Es wird auch eine Schenkung von Todes wegen für widerrufen gehalten, so eine andere Disposition oder letzter Wille hernach erfolget.

S. IV. Wem aber das Reservatum und der Auszug, welcher bey den Uebergaben auf den Todesfall geschieht, und andern nicht legiret oder vermacht worden, folgen solle. In dem lassen Wir bey Unserer verordneten einhelligen Meynung gnädigst bewenden, daß nehmlich, wann eine Uebergabe auf einen Todesfall geschieht, und der Donator behält ihm etwas bevor, darüber seinen letzten Willen zu machen, und solches erfolget nicht: Alsdann dieses Reservat den Bluts-Freunden und nächsten Erben des Donatoris folgen, und deme, so die andern Güter auf den Todesfall legiret und vermacht worden, nicht accresciren noch zuwachsen solle.

TITULUS X.

Von CODICILLEN.

ARTICULUS I.

Wie und mit was Solennität oder Vier Codicilli gemacht / confirmiret und bestätigt werden.

§. I.

S Wol die Codicillen bey dem gemeinen Mann nicht sonders im Brauch, vielen auch unbekandt seynd; So haben dieselben doch im Rechten auch ihren Grund und sondere Ordnung, wie es damit gehalten werden sollen, werden auch je zu Zeiten von den reichen und wolhabenden Personen zu ihrem letzten Willen gebraucht. Und seynd solche Codicilli, ob sie wol Unterscheidts halben einen besondern Nahmen haben, anders nicht als ein klein Testament, so ohn alle Solennitäten und Zierlichkeiten der Rechten, auch vor wenig Zeugen, als nemlich fünf tauglichen Personen, ob gleich dieselben unerbethen (darunter auch Weibesbilder zugelassen seynd) aufgerichtet wird. Und kan fast alles dasjenige, was in Testamenten mag geschehen, darinnen verrichtet werden, als die Geschäfte und Vermachung der Legaten, Aenderung und Wiederruffung derselben, Verordnung der Vormünder, und alles anders, allein ausgenommen, daß darin weder Erben ernennet oder gesetzt, noch untersetzt oder substituirt, noch auch solcher Erbsetzung einige beschwerliche Condition angehefft, desgleichen auch keine Exheredationes oder Enterbungen darin geschehen mögen.

§. II. Derhalben, wann einer ein Testament aufgerichtet, und etwan Aenderung darin, fürnehmlich der Legaten halben, fürnehmen wolt: Oder aber, wenn einer gar kein Testament gemacht, noch zu machen Vorhabens wäre; Sondern begehrte seine Erbschaft auff seine nechste Verwandte, wie es die Recht geordnet, kommen oder fallen zu lassen, wolte aber darneben andern guten Freunden von seinen Haab und Gütern etwas legiren und verschaffen: Dasselbige mag ein jeder, der zu testiren Macht hat, nebenst einem voroder nachgehenden Testament, oder auch ohn einig Testament, vor fünf tauglichen (wie oblaut) darzu erbethenen oder unerbethenen Zeugen, Manns- oder Frauen-Personen, schriftlich oder mündlich, wol thun, und dasselbige ohne Solennitäten und Zierlichkeit der Rechten. Und wo einer dermassen vor fünf Zeugen (wie obstehet) seinen Willen eröffnet, und von seiner Verlassenschaft einem oder dem andern legirt und vermacht, dasselbige Geschäft seynd die nechste Freunde oder Erben, nach Antretung und Adition der Erbschaft, auszurichten und zu vollziehen schuldig.

§. III. Hätte auch jemand ein Testament gemacht, und darin seine vorhabende Codicillen vorbehalten und bekräftiget, oder thät solches hernach: So sollen alsdann dieselben Codicilli, sonderlich, wann sie mit desselben eigenen Hand geschrieben wären, nicht weniger gelten, als wann sie vor Zeugen aufgerichtet wären. Es mag auch einer so viel Codicill machen, als ihm beliebt, die auch alle, sofern sie nicht einander zuwieder lauffen (oder so sie einander zuwider,

der, alsdann das letzte) kräftig seyn, exequiret und vollstreckt werden sollen, welches derogestalt in Testamenten nicht statt hat.

§. IV. Wolte dann einer auch ohn alle Schrift Codicills, weise mündlich, aus seinen Gütern und Verlassenschaft, seine gute Freunde mit Legaten bedencken, oder sonst etwas legiren und verschaffen: Das mag er auch thun, und soll solches gleich so kräftig seyn, als wäre es schriftlich verfaßt, doch daß es auch vor fünf Zeugen geschehe.

ARTICULUS II.

Wie die auffgerichtete Codicilli unkräftig und unwircklich werden.

§. I.

So wie ein Testament geschwächt und unkräftig wird, so nach demselben dem Testirer ein ehelich Kind gebohren, also werden auch die Codicilli, die demselben Testament anhangen, unkräftig und infirmiret. Es wäre dann, daß der Testirer dieselbige hernach wiederumb confirmiret und bestätiget hätte. Also werden auch die Codicilli unkräftig, wann der Testirer dieselbige wiederumb aufhebt und revociret: Oder aber andere auffrichtet, so den vorigen ganz und gar zuwieder seynd.

§. II. Desgleichen gelten auch die Codicilli nicht, so von dem gemacht, der ein Testament auffzurichten nicht Macht hat: Ob er gleich dieselben auch zuvor im Testamente confirmiret und bestätiget hätte. Dann Codicilli, so aus einem Testament kommen (qui ex Testamento dependent) so das Testament nicht gilt, so können auch die Codicilli nicht gelten. Dann, das an ihm selbst nicht beständig, unkräftig und zweiffelich, kan durch ein ungewissers und unkräftigers nicht confirmiret oder kräftig gemacht werden.

TITULUS XI.

Wie die Testament zu eröffnen und zu exequiren.

§. I.

Alle Testamenta und letzte Willen, so nach obgesetzten Formen schriftlich oder mündlich auffrichtet und verzeichnet, sollen auff Begehren aller derjenigen, so darin Interesse zu haben vermeinet, eröffnet, auch nothdürfftiglich ersichtigt, und einem jeden lautere Abschrift davon gegeben werden: Dann, dieselbe Testament und letzte Willen seynd gleich als für gemeine Instrument zu achten. Doch sollen solche Testamenta und letzte Willen nicht alsobald auff eines jedern Begehren also eröffnet oder gemein gemacht werden, sondern wo jemand darin Interesse zu haben vermeinet, soll er solch sein Interesse zuvor (so daran gezweiffelt würde) summarie deduciren und beweisen, oder nach Gelegenheit der Sachen solches auch mit dem Eyde zu bezeugen schuldig seyn.

§. II. Da auch jemand in vorgedachten Fällen das Testament zu sehen

und abzuschreiben nicht exhibiren oder herfür geben wolte, soll er durch jedes Orts Obrigkeit darzu gebühlich compelliret, angehalten und gezwungen werden. So aber das Testament verbrandt, verderben, verborgen oder sonst untermordt worden wäre: Da soll den Legatariis und andern, so Interesse daran zu haben vermeinen, in andere Wege geholfen werden. Und was hie oben von Testamenten geordnet, solches hat in Codicillen auch statt.

TITULUS XII.

Von Erbfällen und Erbschaften / da kein Testament oder sonder Beschafft verhanden / wie es darin zu halten.

Nachdem Wir in Unserm Königreich Preussen, so wol in Städten, als auffm Lande in den Aemtern hin und her, gantz ungleiche wiederige Interpretation und Auslegung des Alten und Neuen revidirten Colnischen Rechten, und zum Theil auch unrechtmäßige und unbillige Gebräuche, von der Erb- und Verlassenschaft deren, so ohne Testament oder sonder Gemächt abgestorben, wie es darin zu halten, befunden: Darob auch Unsere Vor-Eltern, seliger Gedächtnis, Mißfallen gehabt, und mehrmahls berathschlagt und versuchen lassen, ob und wie doch die zu einer gleichen einhelligen Succession zu bringen, welches aber damahls, fürgefallener Verhinderung halber, nicht statt haben, noch verglichen mögen werden: Zudem gleichwol auch dieser Handel von Erb-Berechtigkeit ohne Testament in gemeinen beschriebenen Rechten weitläufftig ausgeföhret, aber durch der Interpretum, Scribenten und Rechts-Gelehrten allerhand wiederwärtige darauff erfolgte Opinionen und Meinungen, dieselben sehr streitig und irrig gemacht worden: Dieweil dann Uns nicht allein beschwerlich ist, solche vielfältige Ungleichheit länger zu gedulden, sondern Wir auch fürnehmlich hierin betrachtet, was für Unruhe, Untrieb und Unkosten, mit täglichem Zancken und Rechten, Unsern Unterthanen hieraus erwachse: Damit dann Unsere Hoff-Richter und Rätthe, auch Beampte, und also Ober- und Unter-Gerichte, so wol auch die Unterthanen und Angehörigen Unseres Königreichs Preussen, hierinnen ein gewisses haben, darnach sie sich in zutragenden Fällen zu richten, auch unnöthige (wie obgedacht) Rechtferdigungen zwischen ihnen, so viel möglich, vermieden bleiben: So haben Wir denselben zum Besten für eine Nothdurfft geachtet, auch diesem Handel, durch die von Uns und von allen Ständen dieses Unseres Königreichs Deputirte, seine beständige und gewisse Maass und Ordnung, dem Käyserlichen, Sächsischen und Colnischen Rechten, so viel möglich, gemäß ic. zu verschaffen.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß hinführo in künftigen Fällen diesem Unserm Land-Rechten in Erbungen ohne Testament allerdings nachgegangen werde: Wie Wir dann auch alle und jede Interpretation und Auslegung, so aus dem alten und neuen Coln entsprossen, mit den Gewohnheiten, so dahero eingeföhret, und diesem Unserm Land-Rechten zuwider, hiemit wissentlich aufgehoben, abgethan und calliret haben wollen. Wornach man sich hinführo zu richten.

ARTICULUS I.

Von Succession und Erb-Berechtigkeit deren / so in
absteigender Linie dem Verstorbenen verwandt / als
Kinder und Enckel.

§. I.

So nun jemand aus dieser Welt, durch den zeitlichen Tod, verschieden, so ist zu fordern zu sehen, ob er ein rechtmäßig Testament hinterlassen, darinnen er einen oder mehr Erben eingesetzt oder nicht. Dann, wo ein Testaments-Erbe vorhanden, unangesehen, daß derselbe auch frembd, und dem Testirer nicht verwandt, wird er doch allen andern des Verstorbenen nahen Verwandten in der Erb-Berechtigkeit präferiret und fürgezogen. Jedoch soll und muß solch Testament allerdings nach der Form, Weise und Maas, wie in vorhergehenden Tituln, und sonderlich im ersten, weitläufig vermeldet, auffgerichtet und gestellet seyn. Wo aber keine Institutio hæredis und Erbsatzung geschehen, alsdann kommt man erst auf die Succession und Erbung deren, so dem Verstorbenen am nächsten, der natürlichen Verwandtnuß und Geblüt nach, zugethan, und also die nächste Erben ohn oder ausserhalb Testaments seynd.

§. II. Es sol sich aber kein Erbe der Haab und Güter, die der, den er zu erben vermeynt gehabt, unterstehen: Oder derhalben Vertrag oder Rechtfertigung fürzunehmen anmassen: Es sey dann zuvor kündig und lauter bewust, daß derselbe, den er erben wil, gestorben. Und wird der im Rechten Intellectus genannt, der in seinem Leben kein Testament auffgerichtet, oder der ein Testament auffzurichten sich unterstanden, und dasselbe zu thun nicht Macht gehabt, oder die rechtmäßige Zier und Solennität nicht darzu gebraucht hat. Desgleichen, so jemand ein Testament vollkommentlich auffgerichtet, und dasselbe nachfolgend durch die nächsten Freunde gestritten, und kraftlos oder unwircklich gemacht ist: Oder, so nach Auffrichtung des Testaments der Testirer ein ehelich Kind erobert: Oder, so die instituirten, geschriebenen und eingesetzte Erben die Erbschaft nicht annehmen wolten. Wie sich nun dieser Fälle einer oder mehr begeben, so wird dafür geachtet und gehalten, daß der Gestorbene ohne Testament sey Todes abgegangen, und werden alsdann die nächsten Befreundten und Erben (wie obstehet) zur Erbschaft gelassen. So lang auch der Gestorbenen Testamenta und letzte Willen zweiffelich und strittig seynd, werden die nächsten Erben und Freunde nicht zugelassen, und muß in alle Wege, ob der letzte Wille, soviel die Erbsatzung betrifft, Krafft habe oder nicht, erörtert werden.

§. III. So nun jemand ohne Auffrichtung eines Testaments oder letzten Willens verstirbt, oder, ob er gleich ein Testament gemacht hat, doch dasselbe im Recht nichtig und unkräftig befunden und erkant wird: Alsdann fällt seine Nachlass- und Erbschaft auf seine Gesippte Bluts-Freunde, die seyn ihm gleich von der Mutter oder vom Vater (dann unter denselben, so viel die Succession und Erb-Berechtigkeit belanget, in den Alodialibus Bonis und Gütern zu Edmischen Recht kein Unterscheid mehr ist) verwandt, aber die Schwäger-schaft, wie nahe die auch ist, giebt keine Erb-Berechtigkeit. Es seynd aber dieselbe Gesippte Bluts-Freunde in dreyerley Unterscheid: Nämlich daß deren etliche dem Verstorbenen verwandt seynd in der absteigenden Linien, als Söhne, Töchter,

Töchter, Enckel, Ur-Enckel, und so viel man deren in absteigender Linie oder Zahl begreifen mag.

Zum andern, seynd deren etliche verwandt in der auffsteigenden Linien, als Vater, Mutter, Elter-Vater, Elter-Mutter, Ober-Elter-Vater, Ober-Elter-Mutter, und andere Eltern, so viel deren über sich gezehlt werden mögen.

Zum dritten, seynd etliche verwandt in der Zwerch- oder Bersaits-Linien, als Bruder, Schwester, Brüder- und Schwester-Kindere und Kinds-Kindere, und also fortan in derselben absteigenden Zwerch-Linien. Desgleichen auch in der auffsteigenden Zwerch-Linien, als des Verstorbenen Vater oder Mutter Brüdere, und derselben Kinder ꝛc.

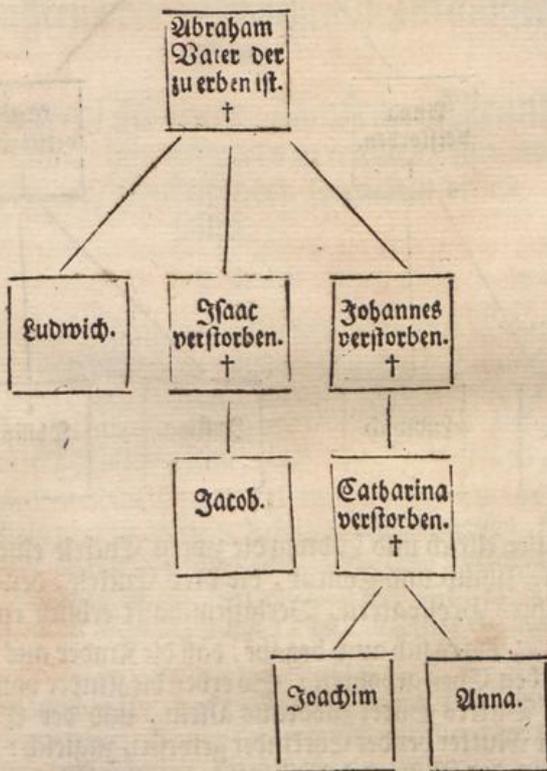
§. IV. Und unter diesen dreym Erb-Ordnungen seynd die, so dem Gestorbenen in absteigender Linie verwandt, die ersten und fordersten. Dann, die weil unter andern Effecten und Wirkungen des Ehelichen Standes auch diese, daß die Kinder, so aus rechter Ehe geböhren, vor allen andern Cognaten und Verwandten, die Eltern erben, wie denn auch solchen Kindern, aus Göttlichen und Weltlichen Rechten, der Eltern Erbschaft einzig und allein zustehet: So ist zu wissen, daß unter solchen Kindern in absteigender Linie mancherley Unterscheid seyn. Dann erstlich seynd etliche zugleich Natürliche und Eheliche Kinder, die von zweym Eheleuten, so in Ehelichem Wesen und Stand bey einander wohnen, oder häußlich sitzen, geböhren werden, die man Legitimos & Naturales nennet. So seynd auch etliche weder Natürliche oder Eheliche, als die von gemeinen Weibern oder verdamunter Vermischung, als Ehebruch, oder sonsten nahen Bluts-Verwandten, mit denen die Ehe verbohten, geböhren werden, so Bastarden, Spurii, Adulterini, oder Incestuosi genannt werden. Und obwol solche uneheliche Kinder unter uns Christen billig nicht seyn noch gehört werden solten, in Ansehung Gottes Gebots und Unser Ehe-Ordnung, auch Malefiz-Rechten, in welchen diese unordentliche, ausser der Ehe fürgenommene Vermischung, bey hohen Straffen und Bönen verbohten: Jedoch, dieweil sich dannoch etwan dergleichen Kinder finden, wollen Wir auch unterschiedlich, wie eine oder die andere Kinder ihren verstorbenen Eltern ohne Testament succediren, oder was sie sonst von ihnen zu gewahrten haben sollen, sehen und verordnen.

§. V. Dieweil dann (wie obgedacht) aus Göttlichem, Menschlichem und allem Recht, den Kinder ihrer Eltern Verlassenschaft, und alles was sie haben, zuorderst erblich zugehöret: Demnach wollen wir erstlich, daß des abgestorbenen Vaters oder Mutter nachgelassenen Eheleibliche Kinder im ersten Grad, Sohn und Töchter, alle solches abgestorbenen Vaters oder Mutter Verlassenschaft, Liegends und Fahrends, zugleich unter sich in die Häupter (in Capita) oder wie man sagt, so viel Mund so viel Pfund, vertheilen und erblich empfangen sollen. Und schliessen aus alle diejenigen, so denselben ihrem Vater oder Mutter in auffsteigender und auch Zwerch-Linien verwandt seynd. Dann (wie der Colm davon redet) das Erb soll aus dem rechten Busen nicht gehen, dieweil jemand davon verhanden ist.

§. VI. So aber mit den Kindern im ersten Grad auch Kinds-Kindere, von einem verstorbenen Sohn oder Tochter verhanden wären: Sollen dieselbige nicht ausgeschlossen, sondern mit ihnen, Jure Repräsentationis, in die Stämme (in Stirpes) zu erben gelassen werden; Also, daß alle solche Kindes-Kindere so viel, als ihr Vater oder Mutter selbst, so die noch im Leben wären, erblich empfangen.

hen. Welches gleichfalls mit andern Kinds-Kindern, wie weit auch die dem Verstorbenen im Grad seyn, auch also gehalten, daß die weitesten mit den nähern in die Stämme (in Stirpes) zugelassen werden sollen. Sintemahl man hie die Grad nicht in Acht hat, sondern allein auf den Stamm siehet, wo die Kinds-Kinder herkommen. Darum, so lang in absteigender Linie ein Enckel, Urenckel, oder ander Kinds-Kind, so weit immer möglich, vorhanden: So ist dasselbe an dem Altvater, Altmutter, Urvater, Urmutter, einzig Erb, ohnangesehen, daß auch in aufsteigender oder beyseitlicher Linie nähere Verwandten wären.

Exempel beyder nechst obgesetzten Fälle.

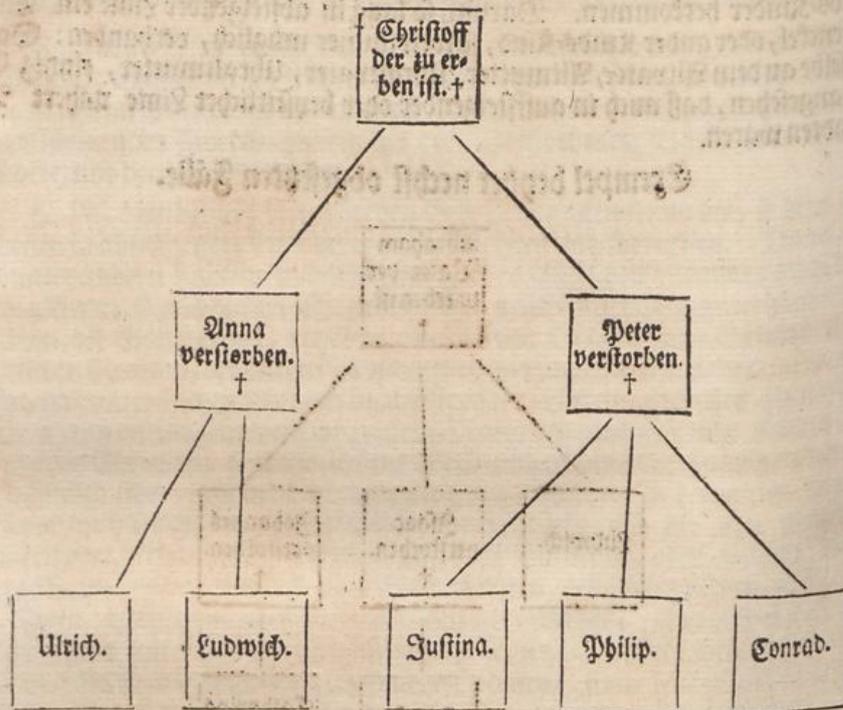


Hie werden Jacob der Enckel an statt Isaac seines Vaters, auch Joachim und Anna an statt Johannis ihres Großvaters mit Ludwicken des verstorbenen Abrahams Sohn, und an desselben Abrahams Verlassenschaft in die Stämme (in Stirpes) zu erben zugelassen.

S. VII. Trüge sich auch der Fall also zu, daß die abgestorbene Person kein Ehelich Kind im ersten Grad, sondern allein Kindes-Kinder Enckelein, aus zweyen oder mehrern seinen Kindern ehelich geböhren, nach ihm verliesse: Ob gleichwol von einem Kind mehr, dann vom andern, selbiger Enckeln vorhanden wären, als von einem Kind zwey, und von dem andern vier oder sechs: Da ordnen und wollen Wir, daß danooh in solchem Fall die Enckelein nicht zugleich in die Häupter (in Capita) sondern in die Stämme (in Stirpes) zu erben zugelassen werden sollen; Also, da die zwey Enckelein von dem einen Kind geböhren den halben Theil, und die vier oder sechs auch den halben Theil erblich empfangen.

Und also fortan in andern weitem Fällen in absteigender Linie zu rechnen und zu halten.

Exempel.



Sie sollen Ulrich und Ludwig die zween Enckele einen halben Theil, und dann Justina, Philip und Conrad, die drey Enckele, den andern halben Theil Christoffs, ihres Großvatern, Verlassenschaft erblisch empfangen.

§. VII. Da es sich auch begäbe, daß die Kinder aus mehr als einer, und unterschiedlichen Ehen gebohren: So erben die Kinder von dem Vater desselben ihres rechten Vaters Güter zuvor aus allein, und der Mutter Güter, dieweil dieselbige eine Mutter beyder Ehekinder gewesen, zugleich: Und hinwieder erben die Kinder von der Mutter derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zuvor aus auch allein, und des Vaters, dieweil er ein gemeiner Vater beyder Ehekinder gewesen, auch zugleich.

§. IX. Und wiewol diese Unsere obgesetzte Ordnung allein von gebohrnen Ehelichen Kindern disponiret und Meldung thut: So wollen Wir doch in derselben Zahl auch diejenigen Kinder, so der Mann mit einer ledigen Weibs-Person (die sich zu demselben allein in seinem Hause gehalten) vor der Ehe gezeuget, folgendes aber öffentlich geelicht und zur Kirchen geführet hat, dardurch dann solche Kinder auch legitimirt und geelichtet werden, mitbegriffen und gemeinet haben; Also, daß dieselben für rechte Ehe-Kinder gehalten, und gleich den andern in der Ehe erzeugten Kindern erbfähig seyn sollen.

§. X. Die uneheliche Kinder aber, die aus gar verdamter Vermischung und Geburt herkommen, als aus kündlichem oder offenbarem Ehebruch: Oder

da Vater und Mutter von wegen der nahen Sippschaft (davon hie oben Lib. 2. sub Titulo de Nuptiis geordnet) und Blutschande, keine rechtmäßige Ehe besitzen noch haben mögen etc. Die seynd weder der Väterlichen, noch auch Mütterlichen Güter fähig etc. Doch mag ihnen aus Barmherzigkeit und Mütterlichem Mitleiden zu ihrer Leibes Nahrung etwas gefolgt, und Alimenta zu ihrer Erhaltung gereicht werden. Und welche uneheliche Kinder ihre Eltern nicht erben, da sollen auch hinwiederumb dieselben Eltern von ihren unehelichen Kindern nichts gewärtig seyn.

ARTICULUS II.

Von Erbschaften oder Erbnehmung in auffsteigender Linie.

Wie Vater / Mutter / Anbere / Anfrau / Branherr / Branseau / und andere hinauffwärts zu rechnen / ihre abgestorbene Kinder / Enckeln oder Urenckeln erben sollen.

§. I.

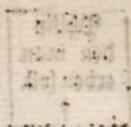
§. I. Wenn jemand ohne Testament verstorben, der weder Kinder, noch Kinds-Kinder hinter ihm verlasset: Alsdann werden die in auffsteigender Linie, es sey Vater oder Mutter, Altvater oder Altmutter, Uraltvater oder Uraltmutter, oder, da möglich, noch weitere Eltern zu des verstorbenen Kindes, Enckels oder Urenckels Erbschaft, auff Maas, wie folget, zugelassen.

Und in diesen Fällen ist im Eingang zu wissen, daß die vor und ehe nicht zu ihrer Kinder, Encklein oder Urencklein Erbschaften zuzulassen, sie wären dann ohn eigen Leibes eheliche Erben abgestorben: Also, daß natürlicher Neigung nach, die erste Erb-Gerechtigkeit den Personen in absteigender Linie zugehört, und allererst im Fall, da die nicht vorhanden, am nechsten darnach die Eltern zugelassen werden.

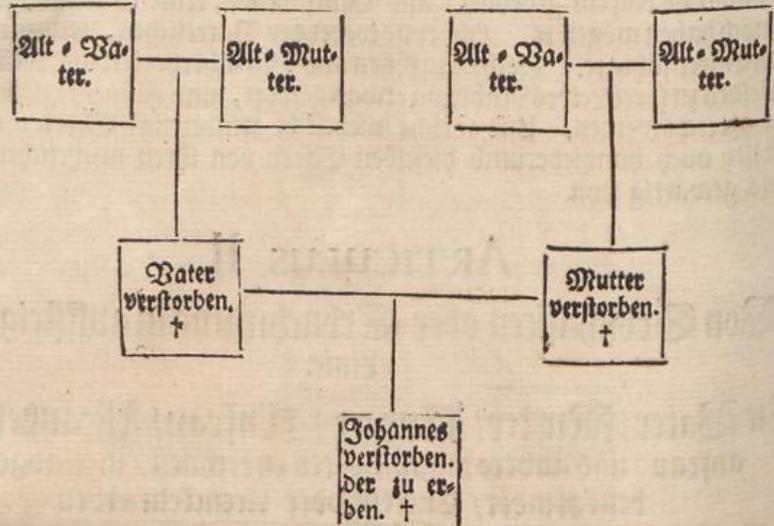
Wenn es sich dann begäbe, daß die Kinder vor den Eltern abstürben, und ersilich also, daß die abgestorbene Person keine eheliche Kinder oder Kinds-Kinder, aber doch eheliche Vater und Mutter, nach ihr im Leben verließ: Da soll derselben Verlassenschaft, sofern der Busen nicht getrennet (da sie etwas eigenes gehabt) solchem ihrem Vater und Mutter zugleich mit einander (unangesehen, daß noch der Altvater oder Altmutter vorhanden) oder welches unter ihnen im Leben wäre, allein erblich zufallen. Derowegen, so unter Vater und Mutter eins zuvor mit Tod abgangen wäre, erbt das übrige allein, und schließt die andern Eltern in auffsteigender Linie aus.

§. II. Da aber das abgestorbene (Kind) in diesem Fall nicht Vater oder Mutter, sondern Großvater und Großmutter, Vater und Mutter halben, verließ: Sollen solche vier, Elterväter und Eltermütter, zugleich in die Häupter (in capita) erben.

Exempel.



Exempel.

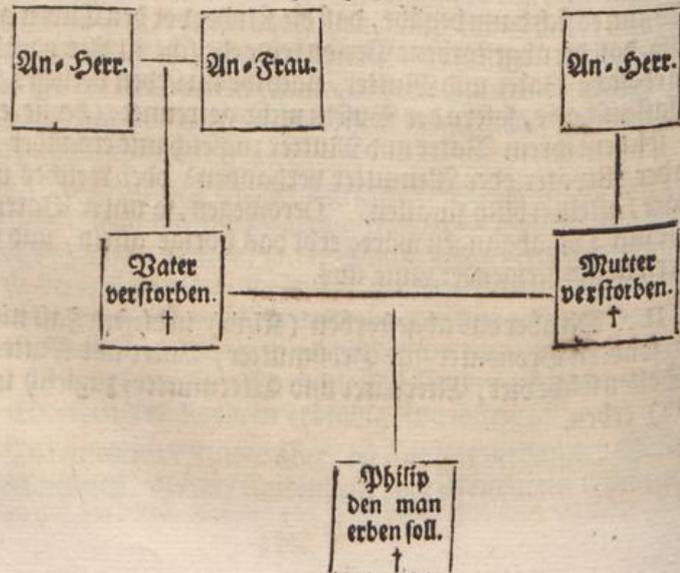


Allhier wird die Verlassenschaft des verstorbenen Johansen dem Altvater und Eltermutter auff seines Vaters Seiten zu halben: Und der andere halbe Theil dem Altvater und Aeltermutter von der Mutter Seiten her, ob auch deren nur eins im Leben wäre, zugetheilet.

§. III. Und solches soll auch auff gleicher Gestalt also gerechnet und gehalten werden: Jedoch, daß allewegen der näher im Grad den weitern gar ausschließ: Also, wann Vater und Mutter vorhanden, der Eltervater oder Eltermutter nicht zugelassen: Oder, da Altvater oder Altmutter bevor seynd, Uraltvater oder Uraltmutter gleicher Gestalt nicht erben mögen.

§. IV. Wann sie aber in ungleicher Anzahl seynd, als auff einer Seiten Väterlicher Ahnherr und Ahnfrau, auff der andern aber allein der Mütterliche Ahnherr, oder die Ahnfrau, alsdann erbet derselbige Mütterliche Ahnherr so viel, als beyde Väterliche Ahnherr und Ahnfrau, das ist, jede Parthey zu halben Theil.

Exempel.



§. V. Es werden auch durch die Verwandten in aufsteigender Linie alle andere Gesipten der Zwerch- oder beseitlichen Linien ausgeschlossen, ausgenommen Brüder und Schwestern, so dem Verstorbenen von Vater und Mutter, und also beyden Banden zugethan seynd.

Derowegen, so die abgestorbene Person, neben Vater und Mutter, in unzertrenntem Busen, auch eheleibliche Geschwister von beyden Banden, eines oder mehr, im Leben verliesse: So sollen solche des Abgestorbenen Geschwister neben dem Vater und Mutter zugleich, in die Häupter (in Capita) anstehen und erben. So aber die abgestorbene Person neben seinem Vater und Mutter, und neben seinen Geschwistern von beyden Banden, auch seines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder nach ihm verlies: In diesem Fall sollen abermahls eines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder, an statt ihres Vaters oder Mutter, Jure Repräsentationis, in den Stämmen (in Stirpes) zu Mit-Erben zugelassen werden. Welches auch gegen Urtvater oder Urtmutter, darzu Urtvater und Urtmutter, und also fortan, statt haben soll.

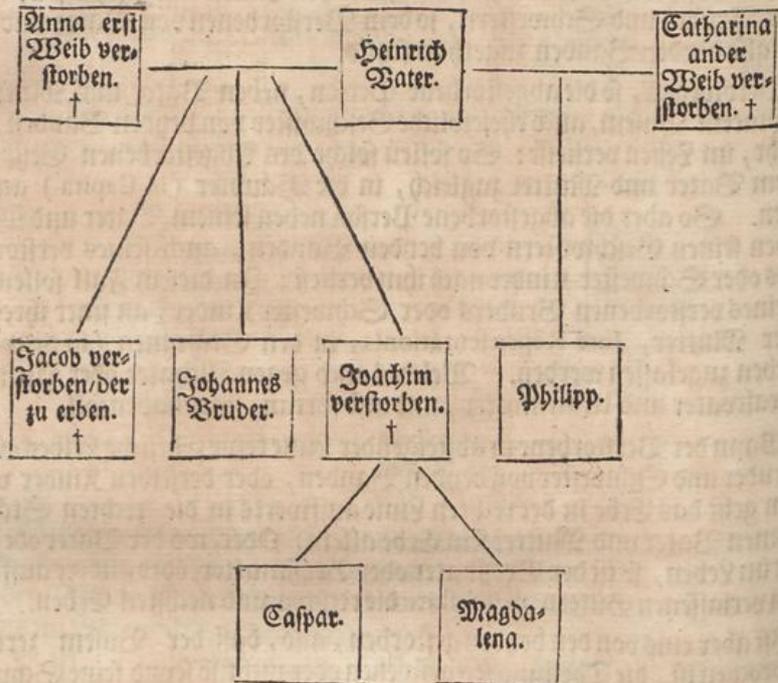
Wann der Verstorbene in absteigender Linie keine Eheliche Leibes-Erben, oder Bruder und Schwester von beyden Banden, oder derselben Kinder verläst: Alsdann geht das Erbe in der rechten Linie aufwärts in die rechten Stämme, und nehmen Vater und Mutter sein Erbe allein: Oder, wo der Vater oder Mutter nicht im Leben, so ist der Großvater oder Großmutter, oder andere aufwärts, zu denen verlassenen Gütern ab intestato die rechten und nächsten Erben.

Ist aber eins von den beyden gestorben, also, daß der Busen zertrennt, oder gebrochen ist, die Theilung sey geschehen oder nicht, so seynd seine Schwestern und Brüder in den angefallenen und anerbten Gütern, sie seyn Väterlich oder Mütterlich, seine nächste Erben von Rechtswegen. Würde aber der Verstorbene, ausserhalb den ererbten Väterlichen oder Mütterlichen, andere Güter mehr, als Bona adventitia, castrensia vel quasi castrensia, oder wie sie Nahmen haben mögen, hinterlassen: So sollen in denselben die Eltern, es sey Vater oder Mutter, so noch im Leben, nebst des verstorbenen Brüdern oder Schwestern in Capita und in die Häupter, nach der Personen Anzahl, succediren, und gleichen Theil nehmen.

Und dieses ist zu vernehmen vom Vater und Mutter, Bruder und Schwester, von beyden Banden, da keine Zwegung an ist. Dann Vater und Mutter jegliches nimmt ihrer sonderbarer Kinder Erbe, für den andern der Kinder halb Brüdern und halb Schwestern von Rechtswegen: Als, wann ein Mann vier oder fünf Hausfrauen nach einander gestreyet hätte, oder eine Frau so viel Männer, und zeugte mit jeglicher ein Kind, und die Kinder erlebten ihres Vaters oder Mutter Todt, welches von ihnen hernach stirbt, des Vater oder Mutter jegliches nimmt ihrer sonderlichen Kinder Erbe und nicht sein halb Bruder.

§. VI Was aber die Geschwister, so dem verstorbenen Bruder oder Schwester allein von einem Band zugethan und halb Geschwister genennt, oder deren Kinder anbelangt, werden gehörter massen mit den Eltern nicht zugelassen, sondern von denselben, oder andern Geschwistern und deren Kindern, ausgeschlossen. Derowegen, ob dann wol das Abgestorbene darneben auch von Vater oder Mutter her ein halb Geschwister verlassen: So sollen doch dieselbige nicht zugelassen werden; Alldieweil Geschwister von beyden Banden, oder derselbigen Kinder; Oder auch, wie obgedacht, des Gestorbenen Eltern in aufsteigender Linie bevor seynd.

Exempel.



Sie sollen an des verstorbenen Jacobs Verlassenschaft Johann sein Bruder ein Theil, und an statt Joachims, seines verstorbenen Bruders, desselbigen Kinder, Caspar und Magdalena, den andern Theil erben, und schliessen aus Heinrich den Vater, nebenst Philippen des verstorbenen Bruder von einem Band. Was auch also die Geschwister von beyden Banden, oder deren Kinder, gehörter massen erben, daran sollen die Eltern (weil dieses ein peculium adventitium extraordinarium ist/) keine Nießung, Usumfructum, Possession oder Besitz haben: Sondern soll dasselbe der Kinder frey und vollkömlich eigen Gut seyn und bleiben.

ARTICULUS III.

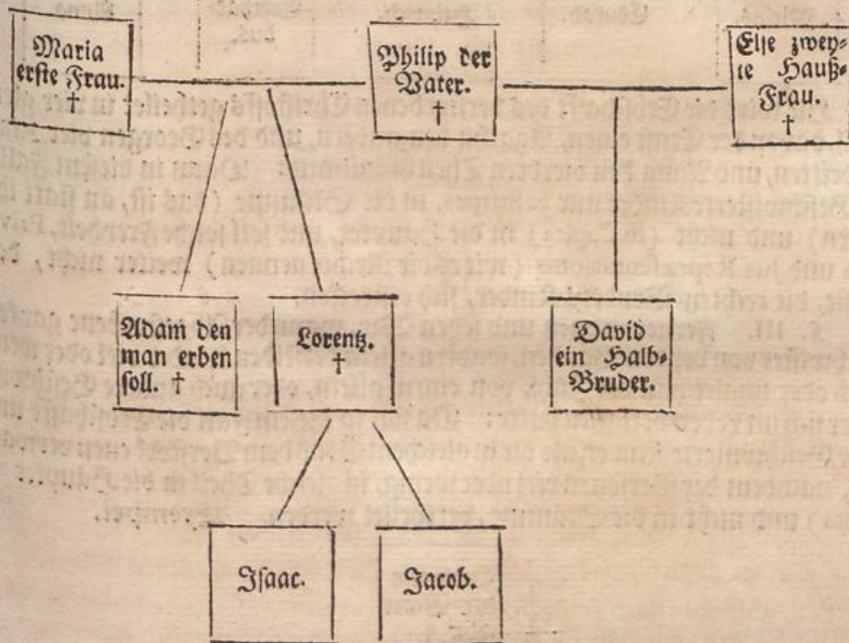
Von der Erb = Berechtigkeith/ oder Succession deren/ die dem Verstorbenen in der Seit = Linien/ als Bruder/ Schwester/ und andere Gesipten zc. verwandt seynd.

S. I.

So viel nun die dritte, als die Seit = Linien belanget, da ordnen und wollen Wir, wann nehmlich die abgestorbene Person keine Gesipten oder Verwandten, weder in der absteigenden noch auffsteigenden Linie verläßt, sondern allein Geschwister, als Bruder und Schwester von beyden Banden, das ist, von Vater und Mutter her, ein oder mehr: Das alsdann dieselben, als die nechsten Verwandten, für allen andern Gesipten und Verwandten erben und succediren sollen. Doch mit dem Unterscheid, und nehmlich, da rechte Geschwister,

ster, Bruder oder Schwester von beyden Banden, als von einem Vater und Mutter, vorhanden seynd, daß dieselben den Vorzug und Prærogativam haben, allein erben, und die ein halben Geschwister von einem Band gänzlich ausschließen: Und nicht allein schliessen die rechte Geschwister den ein halben Geschwister aus, sondern es sollen auch ihre, der recht Geschwister, Kinder (ohnangesehen, was der alte Colm davon disponiret, und etwan widersinnig wider die ausdrückliche klare Terte der Rechten, so wol auch wider die Vernunft möchte gesprochen seyn) ob sie gleich eines Glieds oder Grads weiter seynd, die ein halben oder von einem Band, jure live beneficio Repræsentationis, ausschliessen, wie in folgender Figur zu sehen.

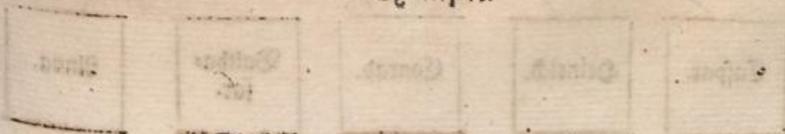
Exempel.

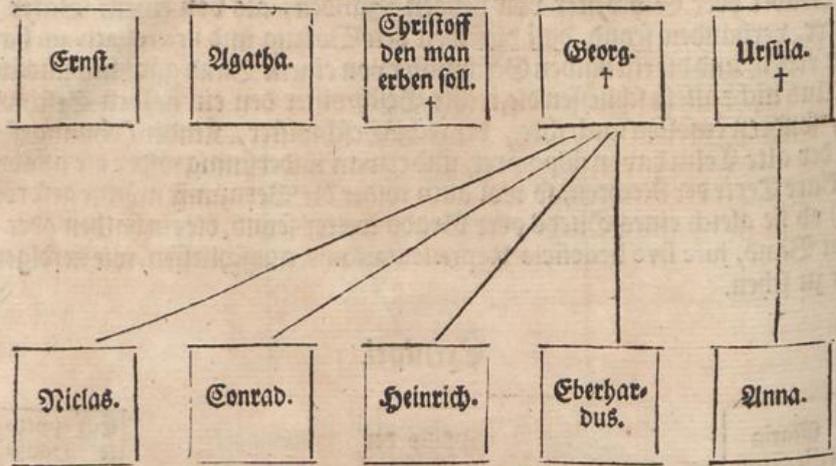


Sie erben den Adam seines rechten Bruders Lorensen Kinder, Isaac und Jacob, allein, und schliessen den ein halb oder von einem Band Bruder Daviden, der doch eines Glieds näher als sie, dem Adam gesipt ist, aus.

§. II. Wann dann auch rechte Geschwister, und dann auch eins oder mehr rechte Geschwister Kinder vorhanden seynd: Alsdann erben sie den verstorbenen ihren Bruder und Zettern sämtlich: Doch mit Unterscheid, und nemlich die Brüder und Schwestern in Capita, in die Häupter, ein jedes sein Theil vollkömlich: Aber die Geschwister Kinder, ob deren gleich in der Anzahl viel, doch erben sie nicht mehr, als auch nur einen gleichen Antheil, wie die Brüder und Schwestern, nemlich ein Stamm-Theil (in Stirpes) das ist, so viel als ihr Vater oder Mutter, so sie noch lebeten, erben könnten, welches auch nicht mehr, als nur ein einziger Theil seyn würde.

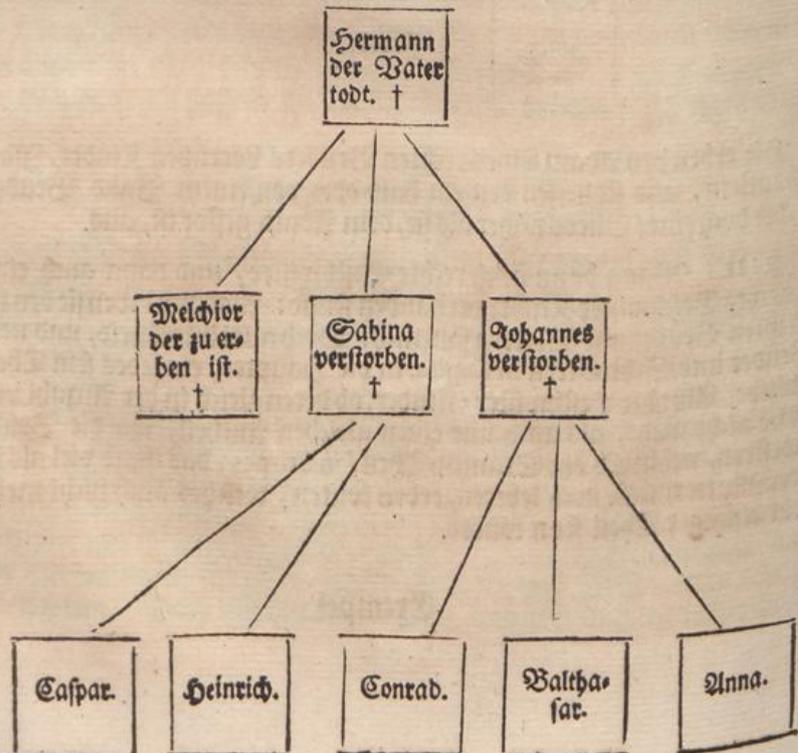
Exempel.





Hie wird die Erbschafft des verstorbenen Christoffs getheilet in vier gleiche Theil, davon der Ernst einen, Agatha den andern, und des Georgen vier Kinder den dritten, und Anna den vierdten Theil hinnimmt: Dann in diesem Fall erben Geschwister Kinder nur in Stirpes, in die Stämme (das ist, an statt ihrer Eltern) und nicht (in Capita) in die Häupter, und soll solche Freyheit, Privilegium und Jus Repräsentationis (wie es die Rechte nennen) weiter nicht, dann auf sie, die rechten Bruders Kinder, sich erstrecken.

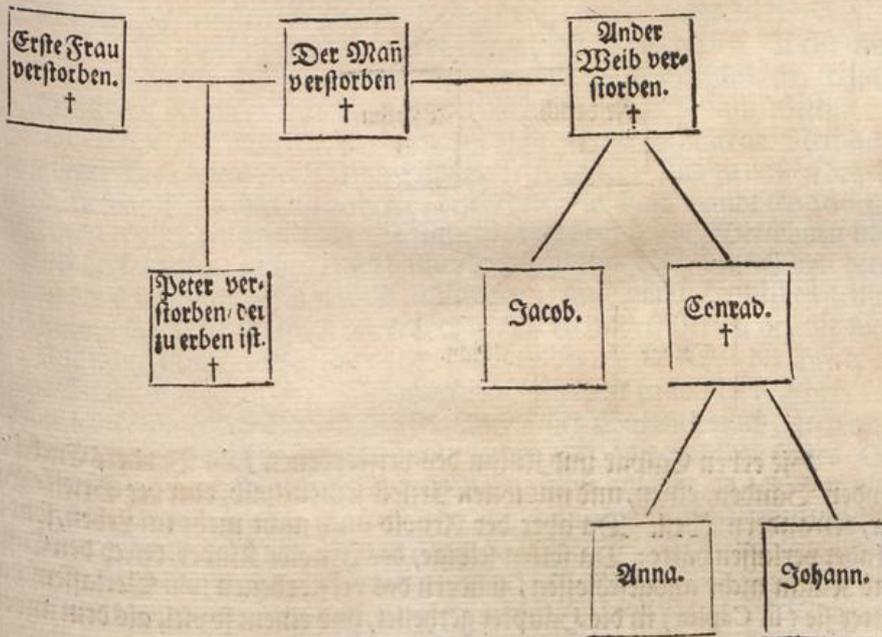
§. III. Ferner ordnen und setzen Wir, wann der Abgestorbene gar keine Geschwister von beyden Banden, sondern allein derselben Kinder viel oder wenig, gleich oder ungleich in der Zahl, von einem allein, oder auch andere Geschwister hinter sich im Leben verlassen hätte: Da soll in diesem Fall die Erbschafft unter solche Geschwister Kinder, als die in gleichem Grad dem Verstorbenen verwandt seyn, nachdem der Personen viel oder wenig, in gleiche Theil in die Häupter (in Capita) und nicht in die Stämme, vertheilet werden. **Exempel.**



Diese Geschwister-Kinder sollen an Melchiorn Verlassenschaft alle zugleich in die Häupter (in Capita) anstehen, und eins so viel als das andere erben.

§. IV. So aber der Abgestorbene, um dessen Erbschaft es zu thun weder in ab- noch aufsteigender Linien Verwandten, auch kein recht Geschwister von beyden Bänden, noch derselbigen Kinder hinter sich im Leben verlassen: Als dann sollen zu seinen nechsten Erben zugelassen werden seine andere von einem Band, das ist, von Vater oder Mutter halb Geschwister, und mit denselben auch ihre halb Geschwister Kinder, allermassen und Gestalt, wie von den rechten Geschwistern und ihren Kindern nechst hie oben gesetzt und verordnet ist worden, daß sie in die Häupter, oder diverso respectu in die Stämme, zu dessen verstorbenen Erbschaft admittiret werden, und derselben fähig seyn: Also, daß sie auch ihres Vaters und Mutter Bruder oder Schwester ausschliessen.

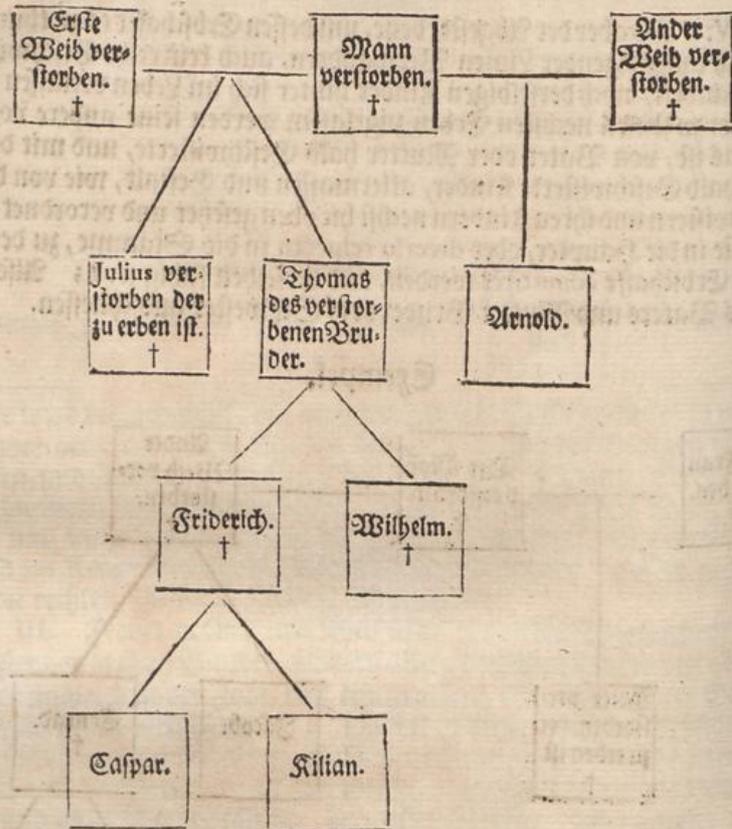
Exempel.



Sie erbt Jacob des verstorbenen Peters Bruder Vaters halben ein Theil, und dann Anna und Johann, auch eines halb Bruders Kinder, den andern Theil.

§. V. Wann aber der Verstorbene einen Bruder oder Schwester von einem Band, und dann eines verstorbenen Bruders oder Schwester Enckel oder Kindes-Kinder von beyden Bänden, verließ: In diesem Fall setzen, ordnen und wollen Wir, daß kein Theil den andern ausschliessen, sondern dergestalt miteinander zu Erbe kommen, daß der Bruder oder Schwester ein Theil, und dann die Enckel, es seyn derer viel oder wenig, den andern Theil nehmen und empfangen sollen.

Exempel.



Sie erben Caspar und Kilian des verstorbenen Julii Bruders Enckel von beyden Banden, einen, und mit ihnen Arnold seinemhalb, oder der Stieff-Bruder, den andern Theil. Da aber der Arnold auch nicht mehr im Leben, sondern Kinder verlassen hätte: Da sollen selbige, des Arnolds Kinder, durch den Caspar und Kilian, nicht ausgeschlossen, sondern des verstorbenen Julii Verlassenschaft unter sie (in Capita) in die Häupter getheilet, und einem so viel, als dem andern, zugestellet werden.

§. VI. Da es sich auch begäbe, daß nicht rechte Geschwister, noch derselben Kindere, sondern allein ein halb Geschwister, doch aus unterschiedlichen Ehen, als ein Theil von dem Vater, und ein Theil von der Mutter geschwister, vorhanden seynd: Alsdann so erben die einhalben Geschwister alle die Haab und Güter, so dem verstorbenen ihrem einhalben Bruder von ihrem gemeinen Vater; Dessen gleichen die einhalben Geschwister von der Mutter her, die Haab und Güter, so demselben von ihrer gemeinen Mutter zuvor angestorben und herkommen seynd.

§. VII. Wann dann endlich die abgestorbene Person, weder rechte noch einhalbe Geschwister, noch auch derselben Kindere, hinter sich verläßt: So erbt ihn alsdann derjenige, so ihm in der Seit-Linie am nechsten verwandt ist. Desrowegen, da in der Zwerg-Linie mehr, als einer, in gleichem Grad dem verstorbenen gesipt und verwandt wären: Also daß des verstorbenen Vaters Brüder zweyen, und der Mutter Brüder zc. drey oder vier vorhanden wären: So erben dieselben zugleich, einer so viel als der ander.

ARTICULUS IV.

Von Graden der Sipschafft/ und wie die Grad der Sipschafft zu rechnen.

§. I.

Wenn der Bestorbene in ab- oder auffsteigender Linie keinen Erben, auch kein Geschwister, noch derselben Kinder, hinter sich verläßt, so erben ohne Mittel (wie obgedacht) alle die, so dem Bestorbenen, rechter Sipschafft nach, zum nechsten gefreundt, und die, so im vordersten Grad seyn unter denselben, schliessen die andern aus, und hat ferner keine Freiheit, Vorzug noch Prarogativa statt. Es mögen auch hierüber die Kinder an ihrer Eltern statt nicht mehr stehen, oder sich des Juris Repräsentationis gebrauchen, und so viel Personen der Erben seyn, so viel werden auch Theile gemacht. Und so man von den nechsten Erben redet oder schreibt, sollen allein die für die nechste Erben gehalten und gehalten werden, so dem, der ohn Testament gestorben, zu Zeiten seines Sterbens, die nechsten im Grad und Sipschafft gewesen seynd.

§. II. Es seynd aber die Grad der Sipschafft in zweyerley Weise und Gestalt zu betrachten: Dann etliche werden gerechnet nach Geistlichem, etliche nach Weltlichem Rechte. Wie man aber erstlich die Sip-Zahl nach Weltlichem Rechte soll computiren und rechnen, davon ist diese Regel zu halten: Nämlich: so von zweyer Persohnen Freund- und Sipschafft gefragt, und zu wissen begehret wird, in was Grad ihm ein anderer, den er erben will, verwandt sey gewesen? So soll man erstlich den gemeinen Stamm, von dem beyde Persohnen ursprünglich herkommen, suchen, und dann von einem aus den zweyen, von derer Freund- oder Sipschafft gefragt wird, anfangen, auch bis zu demselben gemeinen Stamm, und von dannen wieder herab auff die ander Person gezehlet werden. Und so viel man der Personen an der Zahl findet, so viel seynd der Grad, allein eine Person hindan gesetzt. Derowegen, wann einer zu wissen begehrt, wie nahe ihm seines Ob-Elter-Vatern Enckel, Weltlicher Sazung nach, gefreundt und verwandt: So muß er erstlich an ihm selbst, oder an demselben seines Ob-Eltervaters Enckel anfangen, und wann er an ihm selbst anfähet, so zehlet er über sich die andere Person, das ist, seinen Vater, und dann die dritte Person, welche ist sein Elter-Vater (oder Großvater) und dann die vierte Person ist sein Ureltervater, welche derer beyder Personen gemeiner Stamm. Und, wann er also auff denselben gemeinen Stamm kommen, und dann die andern Persohnen gezehlet hat, so zehle er alsdann desselben seines Ureltervaters und gemeinen Stammes Sohn, das ist, die fünffte Person, und lezlich seines Ureltervaters Enckel, das ist, die sechste Person: Und so er, wie obgesetzet, eine Person auffhebt, so bleiben ihm nach Weltlichem Recht fünf Grad. In Summa, so viel Gebührte, so viel seynd an 6 Gradus: Welches doch nicht statt haben kan, wann viel Geschwister von den Eltern seynd gebohren.

§. III. Was aber fürs andere die Computation und Rechnung wegen der Grad der Sipschafft, so nach Geistlichem Rechten geschicht, anbelangt, ist dieselbe allein aus der Ursach introduciret und eingeführet, daß man wisse, in was Grad ein Christen-Mensch zu dem andern heyrathen möge und solle, davon auch allbereit in Lib. 2. sub Tit. de Nuptiis Verordnung geschehen. Es ist aber auch ferner hierbey anzumercken, daß weder in auff- noch absteigender Linie zwischen der Geistlichen und Weltlichen Rechnung und Computation kein Unterscheid sey, dann so viel der Personen seynd, so viel seynd auch Gradus, und wird allewegen eine davon genommen. Derowegen so jemand wissen wolte, wie nahe, und in was Grad sein Urenckel seinem Anherrn verwandt wäre: So muß er von dem

Ur-

Urenckel anfaben, das ist ein Grad, und folgend darnach den Enckel zehlen, ist der ander Grad, und von dem auff den Sohn kommen, ist der dritte, darnach zehlet er zum vierdten sich selbst, und zum fünfften seinen Vater, und zum sechsten und letzten seinen Anherrn, das wären sechs Personen, von denen muß allerwegen eine Person so den Grad anfahet, auffgehoben werden, so bleiben fünff Grad.

§. IV Was aber die Lineam Collateralem, Beseitliche oder Zwerch-Linien, anbelangt, wann es zu derselben kommt, so verkehret sich die Zahl und Rechnung der Sippschaft, und wird allerwegen zu dem gemeinen Stammen, von dem beyde Personen, von dero Sip- und Freundschaft gefragt wird, herkommen, gezehlet: Und wann eine Person ihres Theils so weit zu dem Stamm hat, als die andere, so zehlet man nach Geistlichem Rechten allein bis auff denselben gemeinen Stammen: Und wie viel Personen gefunden werden, so viel seynd auch Grad, allein den Stammen ausgeschlossen. Als, wann einer zu wissen begehret, wie nahend er und seines Vaters Bruders Tochter mit einander gefreundet wären: In diesem Fall hat eine Person so weit zu dem gemeinen Stammen, als die andere: Dann, so er an sich selbst anfahet, zehlet er über sich seinen Vater und Anherrn, derselbe sein Anherr ist ihrer beyder Stamme: Dann er und seines Vaters Bruders Tochter kommen von demselben her. Darumb und dieweil nicht mehr dann drey Personen bis zu demselben gemeinen Stammen seynd, das ist, er, sein Vater, und sein Anherr, so wird dennach die dritte Person auffgehoben, und bleiben, Geistlichem Rechten nach, zween Grad. Also kan er aus dieser Rechnung wissen, daß ihm dieselbe seines Vaters Bruders Tochter im andern Grad verwandt ist.

§. V. So aber von zweyer Personen Sipp- oder Freundschaft gefragt wird, da eine weiter hat zu dem gemeinen Stammen gezehlet dann die andere: So muß die Rechnung von der weitesten Person angefangen, und bis zu dem gemeinen Stammen gezehlet werden: Und so viel als man Personnen zehlet, so viel seynd der Grad, allerwegen einen davon gesetzt oder ausgenommen, dieweil dieselbe seines Bruders Tochter im andern Grad ist, von dem Stammen zu rechnen, und so fortan. Als, wann einer zu wissen begehret, wie nahe ihm seines Anherrn Bruders Ur-Enckel, Geistlichem Rechten nach, gefreundet sey: So muß er an dem Ur-Enckel, als an dem weitesten, anfaben, und zehlen erstlich denselben Ur-Enckel: Zum andern den Enckel: Zum dritten den Sohn: Zum vierdten den Vater: Zum fünfften desselben Vaters Vater, der ist sein, und gedachtes seines Anherrn Bruders Ur-Enckels gemeiner Stamm, von dem sie beyde herkommen. So nun, dieweil fünff Personen bis zu dem gemeinen Stammen gefunden werden, eine auffgehoben wird, bleiben vier Grad, und in der ungleichen Linien ist diese Regula zu mercken: In was Grad die weiteste Person vom Stammen unterschieden ist, in demselben seynd sie auch unter sich unterschieden. Und wird also diese Zahl und Rechnung nach Geistlichem Rechten gehalten, aber nach Weltlichem Rechten doppelt sich die Grad, wie aus obangezogener Regel erscheinet.

ARTICULUS V.

Von Erbschaft und Succession der Eheleute / so ohne Testament oder andere letzte Willen von einander sterben.

§. I.

So in Städten ein Mann ein Weib nimmt, und der Mann darnach stirbt, so soll das Weib nach Cöllnischen Rechten das halbe Gut, und ihre Kinder, oder da keines vorhanden, andere des Mannes Erb nehmen, wer sie

ſie auch ſeyn; die andere Helffte des Guts oder Erbschafft zu nehmen gut Zug, Recht und Macht haben. Jedoch mag das Weib in dem vollen Gute, dieweil ſie nicht zu der andern Ehe ſchreitet, wol beſitzen bleiben: So fern ſie den Gütern ohne Schaden der Kinder wol fürſtehet, und auch die mündigen Kinder ihr Antheil ſelbſt nicht fordern noch begehren, wie oben bey der Materia von Vormundſchafften weiter davon gehandelt.

§. II. Und ſolches hat auch ſtatt, wann die Ehefrau vor den Mann verſtirbt. Dann nach derſelben tödtlichem Abgang ſollen die erzeugte, eroberte und gewonnene Edlmiſche Haab und Güter, die ſeynd liegend oder fahrend, auch in zwey gleiche Theil getheilet, und der halbe Theil auff den Mann, und der ander halbe Theil auff die Kinder, oder, da deren keiner vorhanden, auff der Frauen nechſte verwandte Erben, erblich fallen und kommen. Im fall auch der Mann, in den Edlmiſchen Gütern beſitzen bliebe und nicht zur andern Ehe ſchritte, da ſoll er ſolche Güter in weſentlichen Bau und Beſſerung erhalten, davon nichts verwüſten, dieſelben auch nicht alieniren, verſetzen, verpfänden, noch ſonſten mit etwas beſchweren. Im Fall aber der lebtelebende Ehegatte die liegende Güter dermaſſen (wie obſtehet) nicht halten, ſondern in Abfall kommen laſſen, die zum Theil oder gantz veräußern, oder ſonſt beſchweren würde: So ſoll ſolches alles nichtig und krafftloß ſeyn, auch derſelbe zu Stund an zur Theilung angehalten, und allen Schaden, ſo daran geſchehen, abzutragen ſchuldig und pflichtig ſeyn. Dieweil auch Unſere hierzu Deputirte vor gut anſehen, daß in obigen beyden Fällen den Kindern Vormünder und Curatoren ſollen verordnet, die auf der Kinder Güter ein fleißiges wachendes Auge haben, damit die nicht in Abnehmen kommen, oder ſonſten veräußert, verſetzt oder verſchmälert werden: Als laſſen Wir Uns auch deroſelben Meynung hiemit gnädigſt gefallen, und wollen, daß ſolches hinführo geſchehen ſolle.

§. III. Damit auch hierin durch den lebtelebenden oder andere keine Gefahr möge gebraucht werden: So wollen Wir des erſtverſtorben Erben hiemit zugelaffen haben, daß ſie an das lebtelebende, auch vorgedachte Vormünder, begehren mögen, zwey Inventaria, über die hinterfällige liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter (zum halben Theil hinterſtellig) auff ihrer beyder Partheyen Koſten, ordentlicher Weiße auffzurichten, damit man, was nach des erſtverſtorbenen Todt vorhanden geweſen, wiſſen möge: Und wann ſolche gefertigt, da ſoll das eine bey den Vormündern und Curatoren, das ander aber in den Städten beym Rath hinterlegt, und auffm Lande bey den Haupt- und Ambtleuten ins Ambt-Buch mit allem Fleiß conſigniret und geſchrieben werden. Da aber zwifchen den Eheleuten vor angehender Ehe beſondere Pacta dotalia und Bedinge, nach Form und Maas (wie oben geſetzt) wären auffgerichtet, ſo ſoll denſelben ſtracks nachgelebt, und nichts darwieder gehandelt werden.

§. IV. Trüge es ſich auch zu, daß der lebtelebende Stieffvater oder Stieffmutter mit einander hätten auff Feld-Gütern etwas erbauen und erarbeiten helfen, und ſolche Früchte noch auff dem Halmen oder Bäumen ſtünden, und vor des erſt abgeſtorbenen Todt nicht wären von den Bäumen abgenommen, noch von dem Felde in die Scheuren eingebracht worden: Davon ſoll dem lebtelebenden gleicher geſtalt der halbe Theil der Abnußung, und der ander halbe Theil des Verſtorbenen Erben (doch ohne Erſtattung einiges Bau-Koſtens) auch eigenthumblich zukommen und bleiben.

§. V. Wie es aber mit dem Geſchencke, ſo auff der Hochzeit gegeben wird, zu halten, iſt etwan in Zweifel gezogen worden, ſo ſeynd auch Unſere Verordnete

ordnete hierinnen einig, daß nach dem Eölnischen Rechten und Gebrauch dieses Königreichs Preussen, die Geschenke, so auff der Hochzeit gegeben, unter ihnen beyden, dem Bräutigam und der Braut, gemein seyn, und auff den Todesfall, wie andere Eölnische Güter, getheilet und partiret werden sollen; Welches Wir Uns auch also gefallen lassen: Es wären dann in den pactis dotalibus und Ehestiftungen hievon gewisse Verordnungen geschehen, denselbigen wird zuzorderst billig nachgesetzt, und darauf soll von Unsern Gerichten also auch erkannt werden.

§. VI. Was aber oben von Erbschaft Mann und Weibes gegen einander gesetzt, wollen Wir von dergleichen Eheleuten verstanden haben, die in währendem Ehestand, schuldiger Pflicht nach, einander treulich Beystand geleistet. Dann, wo ein Ehegatte vergesentlich den andern verlassen, ihm keine eheliche Beywohnung noch Hülffe bey der Haushaltung, als sich das gebühret, geleistet, sondern ohne redliche Ursachen muthwilliger Weise verlassen: Soll solch schuldiger Ehegatte an des Verstorbenen Gütern, dieser Unser Ordnung nach, kein Theil oder Genieß, sondern dies alles gänzlich verwirckt haben, und des Verstorbenen nächsten Erben oder Befreundten zufallen. Wie dann auch, da ein Ehegatte gegen dem andern brüchig, und deswegen keine Verbesserung geschehen, der Verbrechende gleichfalls angeregtes Vortheils und Heyrath-Guts oder Wiederlag gänzlich verlustigt werden soll: Wie dann solches auch allbereit mit mehrern Lib. 2. sub Tit. de Divortijs ist erkläret und verordnet worden.

§. VII. Wann aber eine Braut oder ein Bräutigam vor der Hochzeit, oder auff dem Hochzeit-Tage stirbt, ob dann das überbleibende in des verstorbenen Gütern das haben soll, was aus der Ehestiftung, Statut, Recht oder Gewohnheit ihm sonst, da der Ehestand vollkömlich vollzogen wäre, gebühret, solches wird von den Rechts-Gelehrten sehr weitläufftig disputiret. Unsere Verordnete aber haltens dafür, wann sich zwey ehelich gegen einander verlobt, und, ehe die Hochzeit und Beylager verbracket, eines vor dem andern mit Tode abginge, daß alsdann obgedachte Verordnung der Eheleut Erkung halb nicht statt haben solle, sondern allein von den Eheleuten verstanden werden, welche nach gehaltenem Kirchgang zu ehelicher Beywohnung kommen. Dann, wann dasselbige geschehen, und eines stirbt: So soll alsdann dem überbleibenden das folgen, was die Ehestiftung, Statut, Gewohnheit, oder das Recht ihm giebet. Und ob wol etliche der Meinung seynd, da die Braut am Hochzeit-Tage stirbt, wann gleich das Bette nicht beschriften, daß auch solches gnug seyn soll: So haben doch Unsere Verordnete dahin geschlossen, daß in diesem Fall auch der ersten Meinung, im Sprechen und Erkennen, zu folgen seyn solte, dabey Wir es auch bleiben, und Uns dasselbe also gefallen lassen.

TITULUS XIII.

Von ehlichen Klagen / so einem Erben zustehen und gebühren.

§. I.

Die Forderung des Erb-Guts (in Lateln *Peritio hæreditatis* genant) wird dem gegeben und verstattet, an welchen das Erb-Gut eines Abgestorbenen von Rechtswegen, aus einem Testament, oder so er ohne Testament

Testament verschieden, kommen ist; Und gelanget gegen den, welcher solche Güter ohne Mittel besitzt und inne hat. Und wird dieselbe ersilich gegeben zu und auff leibliche Güter, auch alle andere erbliche Gerechtigkeiten und Forderungen: Jedoch werden die Servituten und Dienstbarkeiten, so erblichen Ländereyen und Bau-Gütern anhangen und Gebühren, durch diese Klage nicht gefordert, sondern durch die Actionen, so von Dienstbarkeit wegen competiren und gebühren, in Rechten genannt *negatoria vel confessoria Actio*.

Es wird auch ferner hierin kein Unterscheid gemacht, es sey einer ein Erbe *ex parte*, entweder für voll und des ganzen Guts, oder *pro parte etiam minima*, oder zum Theil, wie gering es auch sey. Ferner werden auch unter den Erb-Gütern begriffen, nicht allein die des Abgestorbenen eigen gewesen, sondern auch die, so er besessen hat, oder bloß innen gehabt, und zur Zeit seines Absterbens in der Erbschaft verblieben, als da seynd hinterlegte, und zu treuer Hand befohlene, geliebene, und dergleichen Güter *et c.*, welche ob sie wol nicht würcklich Erb-Güter seynd, so werden sie doch in Erbe gefunden. Und so der Kläger aus dem Testament klagt, soll er beweisen durch Zeigung des Testaments, welches nicht abgeschafft, widerrufen, noch cancelliret oder ausgeleschet sey, daß die Erbschaft ihm nach Erbsatzungs-Recht gebühre und zustehe. Käme aber die Erbschaft an und auff den Kläger darum, daß kein Testament vorhanden, da soll er (so daran gezeiffelt) zu beweisen schuldig seyn, daß er der nächst-Besipter und Verwandter sey. Es gehören auch endlich in diese Restitution die empfangene Früchte und Nutzung, nachdem dieselben von Rechtswegen die Erbschaft ausgren und vermehren.

Derwegen, wann jemand Todes verblieben, und einer sein nächster Erbe zu allen seinen Haab und Gütern, entweder durch ein Testament, oder ohne Testament, von wegen des Geblüts ist: Ein ander aber die Erbschaft besitzt, da er doch nicht darzu gehöret, so hat er diese Klage wieder denselbigen anzustellen, darin er bittet, ihn zu fordern zu Verzeichnung eines richtigen und beglaubten Inventarii der ganzen Verlassenschaft anzuhalten, oder in Mangelung dessen, daß er vermittelst eines Körperlichen Eydes anzeige, was und wie viel Stücke, nach Absterben desjenigen, von dessen Erbschaft gehandelt wird, im Erbe befunden worden: Und dann, daß er ihm solches alles, nebenst denen Früchten und Nutzungen, so er sieder jenes Tode percipiret und eingehoben, oder percipiren oder einheben können, erstatte. Und auff den Fall, daß der keines geschehe, mag er weiter bitten, daß der *Judex* der Billigkeit gemäß hierinnen erkennen und moderiren wolle.

§. II. Würde es sich auch zutragen, daß einer in jemand's Testament zum Erben eingesetzt, und in demselben Testament einem *N. Dritten* etwas legiret, oder sonst in einerley Weise vermacht wäre: Der eingesetzte Erbe aber sich nicht in Krafft des Testaments, sondern als wäre er sonst, Verwandtlich halben, ab intestato des Verstorbenen Erbe, zu seiner Verlassenschaft zeucht, der Meinung, daß er die Güter gar behalten, und dem *N. Dritten* sein Legatum oder Vermächtniß nicht prästiren oder reichen will, so hat er, *N. Dritter*, diese Klage wieder ihn anzustellen, dardurch er das Legat oder Vermächtniß eben so wol von jetzt gedachtem Erben erlangen kan, als wann er secundum vigorem Testamenti, nach dem Testament, Erbe worden wäre.

TITULUS XIV.

Von Theilung der anerstorbenen Güter/
und von derselben Einbringung in Schicht
und Theilung.

ARTICULUS I.

Von Theilung der Erbschafft der anerstorbenen Güter.

§. I.

Wann die Erben die Erbschafft adiret und angetreten, und, so es nöthig, inventiren haben lassen, auch demnach zu der Erbtheilung schreiten wollen: Ist dann ein Testament auffgerichtet und vorhanden, welches Ordnung und Maass giebet, wie es mit den Erb-Gütern gehalten, und dieselben vertheilet werden sollen, dem seynd die Erben (sofern sonst das Testament kräftig) statt und Raum zu geben schuldig. Wäre aber kein Testament vorhanden, und also die Erben in gleichem Stand stünden: So sollen sie auch alle zu gleicher Theilung in Eölnischen Gütern, die Töchter sowol als die Söhne (allein die Lehen-Güter ausgenommen) eintreten: Also, daß einem so viel als dem andern werde. Es hätten dann ihrer etliche zuvor hinweg, das sie derwegen wiederumb zu conferiren und einzubringen: oder aber so lang, bis der andern Mit-Erben jeder auch so viel vergnügt werde, von Rechtswegen still zu stehen, schuldig wären, davon dann im nachstfolgenden Articul weiters soll disponiret werden.

§. II. So dann sie, die Erben, vor oder in der Theilung, sich gütlich unter einander vergleichen könnten, was aus den Erb-Gütern einer dem andern, auff sein Begehren, insonderheit zu bekommen oder zu behalten gönnen wolte (doch auff gebürliche Vergleichung) so hat es seinen richtigen Weg. Könten sie sich dessen aber nicht vergleichen, und ihr jeder zu dem, was dem andern gefällig, auch ein Gefallen hätte, so soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden: Daß nemlich auffm Lande die Erben, wann deren zwey oder gleich mehr vorhanden, die partes, darin sie sich zu theilen haben, auff's genaueste, als sie immer können und mögen, unter sich selbst gleich machen. Im Fall sie sich aber deswegen unter einander nicht vertragen könnten, dasselbe zu Erkänntniß der Obrigkeit stellen, oder auch umb Commissarien, die solche partes machen, bitten, nachmahls darüber sortiren und lossen, und was also dem einen oder dem andern, durch das ohngefährliche aufrichtige Los, zukommt, dasselbe unweigerlich behalten solle. In Städten aber, wann gleich ihrer zwey, drey, oder mehr, ein Erbe zu theilen, soll es alter Gewohnheit nach, bey der Chur und Satzung bleiben, derogestalt, daß der Aelteste, oder wer an des Aeltesten statt, wann derselbe verstorben, oder nicht erbet, das Erbe annimmt, theilen oder setzen, und der Jüngste, oder wer an des Verstorbenen Jüngsten Stelle succediret, diesen oder die Wahl haben soll, und solches ist auff die Zeit, da sie Erbschafft mit einander theilen, zu referiren und zu verstehen, und soll auch dieselbe Option oder Chur mit der Person verleschen, und auff die Erben keinesweges weiter extendiret und gezogen werden.

Wann aber auch ein Mann- und Weibs-Person zu einem Erbe gehören, so soll kein Unterscheid unter ihnen der Option und Chur halben gehalten werden, sondern einen Weg wie den andern dieselbe Chur und Wahl, wie obgedacht, bey dem Jüngsten bleiben.

§. III.

s. III. Würde sich auch zutragen, daß einer an einem Gut vorhin Theil, und also die mehrer Theil hätte, so ist er mit dem, so den geringen Theil hat, zu lassen nicht schuldig, sondern der andere ist dasselbige sein gering Theil dem, so den mehrern Theil hat (doch um gebührlischen Werth und Estimation, wie dann verständige Leute das ungefährlich taxiren und anschlagen mögen) zu lassen verpflichtet.

s. IV. Wo in einer Erbschaft Güter gefunden werden, die man füglich nicht zertrennen, oder ohne Schaden von einander nicht separiren und sondern mag: So sollen dieselben Stück unzertrennt ihr einem, dem es das Loß giebet, oder wie sie sich vereinigen, oder auch auf Ehre und Säkung gestellet und zugeheilt werden: Und derielbige, dem das Loß zugefallen, den Wehrt, zu Vergleichung der andern, heraus geben. Wann aber der Erben keiner dasselbige Stück annehmen wolt oder könnte, alsdann soll solches untheilbar Gut zum Besten verkauft, und die erlöste Summa unter die Erben gleich getheilet werden. Wolten aber die Erben in gemeinen unvertheilten Haab und Gütern sitzen bleiben: So soll dannoch einem jeden dasjenige, so er zu seiner Unterhaltung von solcher Haab nimmet und empfähet, zugerechnet, und in künftiger Theilung an seinem gebührenden Antheil abgezogen werden.

s. V. Es soll ein jeder Wittwer oder Wittfrau, ehe dann er, oder sie, wiederum in die andere Ehe tritt, vor seiner Hochzeitlichen Ehe-Freude, seinen Kindern, oder des Abgestorbenen nächsten Erben, vermittelt seinem Schicht-End, wo die Kinder oder Erb-Nahmen seiner daran nicht verschonen wollen, Schicht und Theilung thun von Rechtswegen bey Poen und Straffe, wie oben, und in der Lands-Ordnung davon disponiret. Zu dem aber soll auch, vor gehabter oder geschehener Theilung, wann wegen der Erbschaft kein Streit ist, oder, wann deswegen Irrung verhanden, vor aufgerichtem und bey der Obrigkeit exhibirtem Inventario, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen, vor geleisteter gnugsamen Caution, keine Hochzeit verstattet, auch einiges Heyrath-Gut oder Wiederlage nicht dahero gegeben oder verstattet werden. Es mag auch ein jeder Wittwer oder Wittfrau, wann die Kinder mündig, oder, da keine Kinder verhanden, von den andern Erben, nach dem dreysigsten Tage (welches man die Trauer-Tage nennet) um Schicht und Theilung angehalten werden.

s. VI. Es ist auch in den kleinen Städten, sowol unter Freyen und Bauern auf dem Lande, ein Mißbrauch eingerissen, daß, wann Vater oder Mutter, nach eines oder des andern Absterben, ihren Kindern Schicht und Theilung halten, sie denselben etwas gewisses, zur Kostung und Kleidung, wann das Erbe verkauft, über das Kauff-Geld heraus vermachen. Wann dann in solcher Vermachung gemeiniglich zu viel geschicht, die Kinder auch, wann sie noch unerzogen, und es langsam fällig, keinen Nutzen davon haben, auch auf derselben Todesfall solches alles dann gemeiniglich wieder zurück ins Haus erbet, und offters gar an einen Frembden kommt: Als soll hinführo solches dergestalt abgeschaffet seyn, daß je und allewege die Güter nach ihren rechten Würden taxiret, und mit der Theilung gleich hindurch gegangen werde, und alsdann dem Vater den Kindern zur Hochzeit und Kleidung &c. was gewisses zu vermachen frey bleibe, dessen dann die Kinder so wol, als was sie verdienen, oder vom Väterlichen und Mütterlichen erben, sich zu getrösten haben. Da aber die Kinder noch klein und unerzogen, so soll von wegen ihres Unterhalts den Eltern, da sie bey ihnen bleiben, in der Theilung entweder an der Fahrniß, oder im Kauff der liegenden Gründe, ziemlicher massen nach Gelegenheit gefugt werden. Weil auch die Eltern, wann sie die liegende Gründe von den Kindern kauffen, oftmahl gar ein geringes, ja nicht den sechsten oder achten Theil der Kauff-Summa zur Ausweisung geben, das übrige aber mit gar

gar geringen Erb-Geldern von Jahr zu Jahr ablegen, daß also manchemahl solche Kauf-Gelder bey Menschen-Leben nicht gefallen: Als soll hinführo solches auch abgeschaffet, und zur Ausweisung zum wenigsten der halbe Theil der Kauf-Summa, die andere Helffte aber mit Erb-Geldern innerhalb zehen oder zwölf Jahren gänzlich gefallen. Inmassen es auch in Fällen, wann der Kinder eines von den Eltern, so Alters halben nicht mehr haushalten können, das Erbe kauft, also gehalten werden soll, worbey doch der verlebten Eltern Unterhalt, damit sie im Alter nicht Noth leiden dörfen, in Acht genommen werden soll. Ueber solchem allem Unsere Haupt- und Aunbleute, sowol die Rärthe in Städten mit Fleiß und Ernst halten sollen.

ARTICULUS II.

Von Einbringung der Güter in Schicht und Theilung.

§. I.

Wann dann die Erben zur Erbtheilung in Edelmischen Gütern (wie nechst hievor im ersten Articul gemeldet) schreiten, was dann derselben einer oder mehr zuvor von seinen Eltern an Ehesteuer, Wiederlag, Hochzeit, Kleidern, Geschnuck, und andern Unkosten empfangen hätten: Das alles sollen sie zu Zeit solcher Erbtheilung in gemeine Erbschafft, jedoch ohne Interesse, zu conferiren, einzubringen, oder aber so lange, bis den andern auch so viel aus den Erb-Gütern werde, still zu stehen schuldig seyn: Es wäre dann, daß die Eltern in ihrem Testament solche Collation und Einbringung ausdrücklich, oder stillschweigend durch geschene Erb-Einsetzung, ohne einig Vermelden der Einbringung, verordnet hätten. In welchem einzigen Fall die Collation und Einwerffung nicht statt hat.

§. II. Emancipirt oder sondert der Vater und die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Gut: Sie bleiben in der Eltern Kost oder nicht: Wollen sie nach des Vaters oder Mutter Tode ihr Erbtheil ansprechen und gleiche Theilung haben: So müssen sie in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alle das Gut, da sie mit abgetrennt waren, ob es fahrende Haab ist.

§. III. Darnach sollen auch die Kinder zu conferiren oder einzubringen nicht schuldig seyn, was nehmlich der Vater auf seine Söhne in unzertrentem Busen, wann sie noch keine besondere Güter haben, dieselben zum Studio zu unterhalten, oder andere ehrliche Handthierungen oder Handwerck zu lernen, oder sie zu einem Ehren-Stand zu bringen, gewendet, und in seinem Testament, oder andern letzten Willen, daß sie dasselbige in der Erbtheilung einbringen solten, sonderlich nicht versehen und verordnet hätte. Jedoch, da sich befinden würde, daß dieselben Söhne solchen zum Studio oder sonst auf sie gewandten Unkosten übel angelegt, überflüssigen Kosten mit Zehrungen, Verschwenden, Schencken, Spielen, Banquetieren, oder in andere ungebührliche Wege getrieben, dadurch auch viel Schulden, so die Eltern folgendes für sie bezahlen müssen, gemacht hätten: Sollen sie solches einwerffen, oder ihnen in der Erbtheilung abziehen zu lassen schuldig seyn.

§. IV. Es hat auch ferner die Gerechtigkeit eberzehlter Collation oder Einwerffung zu erfordern nicht allein gegen die noch lebende Mit-Erben, sondern auch der wieder abgestorbenen Mit-Erben Kinder statt: Also, daß auch an dieselben in der Erbtheilung, wann sie an ihrer Eltern statt treten und mit erben wollen, mag begehret werden, ihrer Eltern empfangene Zugift, Heyrath-Gut oder Wiederlegung, (Dotem & Donationem propter Nuptias) oder auch anders, so sich von Rechts wegen zu conferiren gebühret, gleichergestalt, wie andere Mit-Erben einzubringen.

Da aber der Kinder oder Enckel eines nicht Erbe seyn wolte, sondern sich mit seiner

seiner empfangenen Zugift, Heyrath-Gut oder Wiederlegung begnügen lassen, und darauß der Erbschaft renunciiren und entschlagen: So soll es obgemeldte Collation und Einwerffung zu thun nicht verbunden seyn.

§. V. Hätte aber auch Vater oder Mutter im Testament solch Einbringen oder Collation gänzlich (wie auch zum Theil obgedacht) verbohten: Oder aber wie Kinder insonderheit zu Erben instituiret, ohn einig Vermelden der Einbringung: So soll es auch dabey bleiben, und kein Kind das andere darüber zum Einbringen oder Collation treiben.

§. VI. Ob aber die geschehene Erbtheilung, darin jemand betrogen oder vernachtheilet zu seyn verimeynet, wegen solcher Lætion und Verletzung zu hinterziehen sey, wird von den Rechtsgelahrten weitläufftig disputiret. Wir aber ordnen und wollen, daß, wann die Erbtheilung geschehen und vollendet worden, ein jeder Erbe mit demjenigen, was ihm worden, oder das Los (Sors) gegeben hat, zufrieden seyn und sich begnügen lassen solle; Er könnte dann beständiglich darthun und beybringen, daß bey der Theilung nicht aufrichtiglich gehandelt, mit Gefahr etwas verschwiegen, so nicht in die Theilung kommen, oder über die Helffte seines gebührenden Antheils übervorthheilet oder lædiret und verletzet, oder nahmhafte Stücke in die Theilung nicht kommen, und also dieselbige Anfangs nicht aufrichtiglich geschehen sey. Dann in solchem Fall soll er gehört werden, und ihm die Billigkeit und Gleichheit wiederfahren.

§. VII. Ist bewilliget, daß ein Wittwer oder Wittwe, bey Theilung der Erbschaft mit ihren Kindern, sich an ihrer Helffte begnügen lassen, und daß der Mißbrauch, da Schichtgeber ein auffsiehendes Bette, und anders mehr, voraus genommen, ganz abgeschaffet sey, doch daß der Wittwer seinen Harnisch und bestes Kleid, die Wittib ihren Trau-Ring und bestes Kleid voraus nehme.

TITULUS XV.

Von Erbschaft der Freyen und Bauern.

Sind nachdem auff gehaltener Tagfahrt alle nothwendige beschwerliche Bedränglichkeit, Nutz und Wolsahrt dieses Landes, so viel immer möglich, bewogen ist worden, seynd auch unter andern die armen Preussischen Freyen und Bauersmann bedacht, und damit ihnen in ihren bedrücklichen Beschwerden geraheten und Ergeßlichkeit gegeben, soll es, wie folgt mit ihnen gehalten werden.

§. I. Erslich, wann ein Cölmischer Mann sich in ein Bäuerliches Gut bezeit und niedersasset, soll er und seine Erben sich, alter Gewohnheit nach, des Bäuerlichen Rechtens halten. Hinwiederum achten Wir dieß für Christlich und nicht unbillig, wo ein Preusse von seiner Herrschaft seines Eigenthums losgezehlet, und mit Wissen, Willen und Zulaß seiner Herrschaft, in das Cölmische si h setzen und begeben würde, daß er sich auch der Cölmischen Freyheit und Begnadigung zu getrösten und zu genießen habe.

§. II. Zum andern, dieweil ein Articul in der Landes-Ordnung begriffen, daß die Preussen im Cölmischen hinfort erben mögen und sollen: So wollen Wir, wann ein Preussischer Bauersmann stirbet, daß seine nachgelassene fahrende Haab, über das, was zu Besetzung des Erbes dienet und vonnohten ist, an sein Weib, Kinder oder nechste Freunde falle und komme: Jedoch mit diesem Bescheide, daß der Herrschaft ihre Erbe und Güter nicht geschwächt, sondern, wo männigliche Bäuerliche Erben verhanden, soll einer von denselbigen, welcher der Herrschaft gefällig, auff dem Gute und Erbe bleiben: Und der Mutter, Brüdern und Schwestern, was ihnen an fahrender Haabe gebühret und zukommt,

kommt, folgen lassen, und die andern Männlichen Erbnahmen sollen ohne Wissen und Zulass ihrer Herrschaft nirgends hin, dann unter ihre Herrschaft, sich zu begeben oder zussassen Macht haben.

§. III. Wo aber nicht männliche Erbling, sondern des Verstorbenen nachgelassene Weib und Töchter vorhanden, soll zu Gefallen der Herrschaft stehen, einer von denselbigen Töchtern, welche der Herrschaft gefällig, einen Mann zu geben, daß sie auff dem Gute und Erbe bleibe, und die andern der fahrenden Haabe halben, so über das, was zu Besetzung des Guts gehörig, vorhanden, enttheide und entrichte: Jedoch, daß das Weib oder Tochter, wo die nicht Genüge dazu haben, ungezwungen seyn soll, auff dem Erbe zu bleiben.

§. IV. Wo aber keine leibliche Erbling vorhanden, und das Weib schwach und untüchtig: So sollen die Freunde, welche die fahrende Haabe erben, der Herrschaft das Bauergut und Erbe zur Genüge besetzen.

§. V. Wo aber ein Bauer verstürbe, und einen, zween, drey oder vier Söhne nach sich verliesse: So mag die Herrschaft einen auff dem Erbe behalten, welchen sie wil, und soll den andern Handwerck zu lernen nicht verbotthen seyn. Und solcher, der in und auff dem Gute bleibt, soll nach Besetzung des Erbes die Mutter und Schwestern der fahrenden Haab halben ihres Theils, mit gleicher Abtheilung derselben, nach der Zahl der Brüder und Schwestern, entrichten und folgen lassen: Desgleichen die Schwestern mit Kostung und Kleidung, Inhalts dieser und in vorigem Titul Art. 1. §. 6. beschriebenen Ordnung, und so viel vorhanden, versorgen, auch die andern seine Brüder, ihres Antheils, nach Abziehung der Dienste und anderer Beschwerden, so auff dem Gut sind, heraus entcheiden, und dieselbigen Söhne, so aus dem Gute entrichtet, sollen sich wiederumb unter dieselbe Herrschaft auff's Land, und mit ihrem Wissen, setzen, so fern sie dergleichen freye Güter wieder bekommen möchten. Wo aber nicht, und sie unter ihnen nicht bleiben wollen, sollen sie sich mit der Herrschaft dertalben vertragen.

§. VI. Begäbe es sich auch, daß der Bruder, welcher im Gut geblieben, und die andern daraus ihres Antheils vergnügt, darnach ohne männliche Erben verstürbe, und eine Tochter liesse: Soll solche mit Wissen der Herrschaft ins Gut verheyrahtet werden. Wo aber auch keine Tochter vorhanden, sondern des Verstorbenen Bruder, welcher unter derselben Herrschaft geseßen und wohnhaftig ist, soll derselbige Bruder das Gut erben. Wo aber kein Bruder unter derselben Herrschaft wohnhaftig ist, soll solch Gut der Herrschaft, und nicht seinen Brüdern, die sich von derselben Herrschaft losgewircket, und nicht mehr unter ihr wohnen wollen, heimfallen.

§. VII. Wo sich aber zutrüge, daß ein Preusch-Frey verstürbe, und keine männliche Erben, sondern sein Weib und Tochter hinter sich verliesse, daß also solch Gut der Herrschaft anheim gefallen, soll dasselbe nachgelassene Weib oder Tochter, welche mit Vergünstigung der Herrschaft im Gut bleiben wil, sich mit derselben umb das Gut oder liegende Gründe vertragen. Da aber das Weib oder Tochter im Gute nicht bleiben wolte, und die Herrschaft solches zu verkaufen bedacht: So soll es dieselbe der nechsten Freundschaft, die es kauffen wil, zu Kauff setzen. Es wäre dann, daß die Herrschaft solches Gut verschencken, oder ihre treue Diener damit, oder mit Verkaufung desselben, begnadigen wolte, soll solches hiedurch derselben, weil es ihr immediate anheim gefallen, unbenommen seyn.

§. VIII. Wann auch ein Bauer ohne männliche Leibes-Erben verstürbe, so soll die fahrende Haab, ausserhalb deren, so zum Gut und Dienst gehörig, den nechsten Freunden zukommen und heimfallen.

Ende des Fünfften Buchs.